

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 16. Februar 1897,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete.

Ueglerungsvertreter Herr Statthalter Herr Rath Herr Graf Iosef Thun-Hohenstem.

Regierungs-Commissär: Herr Ministerial-Secretär Dr. Schumacher.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung vorgebracht? - Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause den für die Behandlung der Grundbuchs - Angelegenheit seitens der hohen Regierung delegierten Regierungs-Commissär, Herrn Ministerial-Secretär Dr. Schumacher, vorzustellen.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Seine Excellenz, der Herr Statthalter, hat mir mit Auftrag des Ministeriums des Innern vom 7. d. Mt. einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, übermittelt, um denselben dem hohen Landtage zur geschäftsmäßigen Behandlung als Regierungs-Vorlage zu überreichen. Dem Gesetzentwürfe ist ein ausführlicher Motivenbericht beigegeben, aus welchem das hohe Haus entnehmen kann, dass dieser Gesetzentwurf lediglich Ausführungen und Bestimmungen enthält für das bereits von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossene und der Allerhöchsten Sanction Sr. Majestät unterzogene Gesetz, den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen betreffend. Dieses Gesetz soll im

VIIIT. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

April 1897 zur Kundmachung gelangen und Oct.
1897 in Wirksamkeit treten.

In diesem Motivenberichte sind die speciellen Paragraphe, welche aus diesem Gesetze zur Berücksichtigung kommen, taxativ aufgezählt und in extenso abgedruckt. Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist speciell Aufgabe der Aufsichtsorgane, von welchen gesagt wird, dass, um zwischen der Thätigkeit der Gemeindeorgane und jener der im § 2 des Gesetzes bezeichneten sonstigen Aufsichtsorgane, sowie der staatlichen und der denselben gleichgestellten Untersuchungsanstalten eine für den Zweck des Gesetzes absolut unerlässliche Verbindung und gegenseitige Unterstützung herzustellen, es nothwendig sei, dass die Landesgesetzgebung im Sinne des § 2, Absatz 1 und 3 des Reichsgesetzes eingreife.

Diesen Zweck verfolgt das Gesetz, und ich beehre mich, dasselbe dem Herrn Landeshauptmanne zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu überreichen.

Landeshauptmann: Ich glaube, bei der vorgerückten Zeit der gegenwärtigen Session wird das hohe Haus keinen Einspruch erheben, wenn ich die Anregung gebe, dass diese Regierungsvorlage gleich heute der formellen Behandlung unterzogen und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen werde. Erfolgt keine Einwendung, so betrachte ich die Zustimmung des hohen Hauses meiner Anregung als ertheilt.

Es sind noch einige Einlaufstücke mir zugekommen:

1. Eine Petition der Gemeinde-Vorstellungen in Klösterle und Nasserem um eine Subvention zur Erhaltung des Hospizes St. Christoph auf dem Arlberg, überreicht durch mich.

(Secretär verliest dieselbe.)

Die geschäftliche Behandlung aller dieser Einlaufstücke könnte vielleicht am Schlusse besprochen werden.

Martin Thurnher: Ich werde mir vorbehalten, nach Verlesung der übrigen Einlaufstücke zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung derselben das Wort zu nehmen.

Landeshauptmann: 2. Selbständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Pfarrer Fink und Genossen in Angelegenheit der Wild- bzw. Waldschäden.

(Secretär liest denselben.)

3 Ein Gesuch der Gemeinde-Vorstellungen
Ried und Wolfurt in Angelegenheit einer Wegherstellung
von Wolfurt nach Kennelbach, überreicht
durch Herrn Abgeordneten Kohler.

(Secretär liest dasselbe.)

4. Eingabe der Gemeinde-Vorstellung in Langen
wegen Herstellung einer Straße von Langen nach
Bregenz über Kennelbach oder über Kustersberg,
eingebracht durch Herrn Abgeordneten Kohler.

(Secretär liest dieselbe.)

5. Eingabe der Gemeinde-Vorstellung in Langen
um einen jährlichen Beitrag zur Straßenunterhaltung
Langen-Wirtaltobel, ebenfalls überreicht
durch Herrn Abgeordneten Kohler. Ich glaube,
von der Verlesung dieses Gesuches Umgang nehmen
zu können.

6. Gesuch des Verbandes der Spar- und Darlehenscassen
in Vorarlberg um eine Subvention,
auch eingebracht durch den Herrn Abgeordneten
Kohler. Ich glaube auch hier von Verlesung
Umgang nehmen zu dürfen. Oder wünscht vielleicht
Jemand die Verlesung?

(Rufe: Nein!)

Martin Thurnher: Ich bitte um das Wort.
Ich beantrage die dringliche Behandlung aller dieser
Einlaufstücke und die Zuweisung der Gesuche der
Gemeinden Klösterle und Nasserem und des
Raiffeisen-Verbandes zur Vorberathung und Berichterstattung
an den Finanzausschuss, die Überweisung
der beiden Gesuche der Gemeinde Langen, dann
des Gesuches der Gemeinden Rieden-Wolfurt, wie
auch des Antrages des Abgeordneten Pfarrers
Fink und Genossen an den volkswirtschaftlichen
Ausschuss.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Martin
Thurnher beantragt die Dringlichkeit der Behandlung
und die Verweisung des ersten und sechsten
Einlaufstückes an den Finanzausschuss und die
Zuweisung der übrigen an den volkswirtschaftlichen
Ausschuss. Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

- Da das nicht der Fall ist, so wird
die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Auf
derselben steht der Bericht des Grundbuch-
Ausschusses über die Landesausschuss-
Vorlage, betreffend die Einführung

des Grundbuches in Vorarlberg und die Erlassung reichsgesetzlicher Bestimmungen hierüber.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Tribüne zu besteigen und das Referat vorzutragen.
Martin Thurnher: Hohes Haus! Mit einer gewissen Befriedigung stehe ich heute hier als Berichterstatter. Gilt es doch die Einführung einer Institution, für die ich schon vor Jahrzehnten, noch in einer Zeit, wo ich dem hohen Hause nicht angehörte, energisch eingetreten bin. Der langandauernde Widerstand der Kronländer Tirol und Vorarlberg gegen die Einführung des Grundbuches hat aber - das muss heute wohl Jeder zugestehen - doch eine sehr gute Wirkung gehabt, die sich in der nunmehr im Reichsgesetze vorgesehenen Einrichtung des Institutes der Legalisatoren äußert. Den eigentlichen Grund der Nichteinführung des Grundbuches bildete ja bekanntlich der Legalisierungszwang.

Nun, nachdem die Regierung durch das zu schassende Reichsgesetz uns weitgehende Erleichterungen hinsichtlich der Legalisierung gewährt, so ist wohl das letzte Hindernis beseitigt, das der Einführung des Grundbuches bisher im Wege stand. Es ist auch gelungen, durch die im Reichs- und Landesgesetze vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen die eigenartigen Verhältnisse des Landes in hinreichender Weise zu berücksichtigen. Als besonders wertvoll muss die im Artikel I des Reichsgesetzes aufgenommene Bestimmung angesehen werden, nach welcher hinsichtlich der Alpen- und Weidegenossenschaften der § 830 des a. b. G. B. für Vorarlberg außer Kraft gesetzt wird. Dadurch werden wir in die Lage versetzt, die dem alemannischen Rechte und wohl auch einer tausendjährigen Übung entsprechenden Besitzverhältnisse hinsichtlich unseres Alpen- und Weidelandes auch für die Zukunft aufrecht zu halten. Es werden sonach Versuche, an diesen bewährten und eingelebten Verhältnissen aus Eigennutz oder anderen unlauteren Motiven zu rütteln, fortan unmöglich gemacht.

Sie haben aus dem, Ihnen schon am Beginne der heurigen Session übermittelten Motivenberichte ersehen können, mit welchem Eifer der Landes-Ausschuss die ihm vom vorjährigen Landtage übertragene Aufgabe erfüllt hat und wie es ihm gelungen ist, die Gesetzesvorlagen bis zum Beginne

der jetzigen Session in einer Weise fertig zu stellen, dass dieselben sowohl die Regierung wie auch die Landesvertretung gleichmäßig befriedigen können.

Die seitens der Delegierten des Landes-Ausschusses

gepflogenen Erhebungen über Wesen und Einrichtung der Grundbücher in den andern Kronländern haben die letzten Bedenken gegen das Grundbuch behoben? Durch zahlreiche, unter Leitung von Delegierten des Landesausschusses abgehaltenen Versammlungen, an welchen Gemeindevorsteher, Obmänner oder Mitglieder der bestehenden Identificierungs-Commissionen, Vertreter der Gerichte, mitunter auch solche der politischen Behörden und andere Vertrauensmänner theilnahmen, gelangte der Landes-Ausschuss zur genauen Erkenntnis der im Lande bestehenden, eigenartigen Besitzverhältnisse, die bei der Anlage des Grundbuches berücksichtigt werden mussten, um keinerlei bestehende Interessen zu verletzen. Die auf Grund dieser gepflogenen Erhebungen durchgeführten Verhandlungen wurden wesentlich gefördert durch die aus Wunsch des Landes-Ausschusses erfolgte Entsendung des damaligen LT. Landesgerichtsrathes und nunmehrigen Ministerial-Secretärs Dr. Rösch, welcher als Fachkundiger Beirath zu diesen Verhandlungen beigezogen wurde. Es haben sonach die berufensten Factoren ihr Möglichstes beigetragen, alles so vorzubereiten, dass die Landesvertretung nunmehr in der Lage ist, ohne Bedenken ihr, Votum abzugeben und diese Angelegenheit einer gedeihlichen und endgiltigen Erledigung zuzuführen.

Es obliegt mir noch, an dieser Stelle der k. k. Regierung für ihr in allen Stadien der Angelegenheit gezeigtes wohlwollendes Entgegenkommen den Dank auszusprechen, mit welchem Danke ich zugleich die Bitte verbinde, die hohe Regierung möge unsere Wünsche, betreffend das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit denselben übereinstimmenden Reichsgesetzes voll und ganz würdigen und daher für eine unveränderte Annahme des von uns vorgeschlagenen Entwurfes eintreten.

So möge diese Institution, die wir heute für das Land schaffen, den in sie gesetzten Erwartungen bestens entsprechen. Möge dieselbe insbesondere der vom Volke so sehr ersehnten Landes-Hypothekenbank die Wege ebnen, deren künftiges, segensreiches Wirken fördern und ihr eine weitumfassende Thätigkeit ermöglichen.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Nun bitte ich Sie, meine Herren, in die Special-Debatte einzugehen und die Vorlagen einstimmig anzunehmen. Die Einstimmigkeit unseres Votums wird dem Gesetze eine erhöhte Bedeutung geben und die letzten Bedenken, die da und dort in der Bevölkerung dagegen noch vorhanden sein könnten, verschwinden machen.

Landeshauptmann: Ich werde bezüglich der formellen Behandlung des heutigen Gegenstandes in der Weise vorgehen, dass ich zunächst die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe und zwar gleichzeitig eröffne. Nach Abwicklung der Generaldebatte werde ich übergehen zur Special-Debatte zuerst über das Landesgesetz und dann über das Reichsgesetz. Schließlich werde ich nach Vornahme der dritten Lesung des Landesgesetzes den zweiten Antrag, wie er von Seiten des Ausschusses gestellt worden ist, separat zur Abstimmung bringen. Ich eröffne nun über den Bericht und die beiden Gesetzentwürfe die Generaldebatte.

Ganahl: Wenn nicht alle Zeichen trügen, so scheint die Majorität des hohen Hauses für die Vorlagen gewonnen zu sein. Es hieße demnach offene Thüren einrennen wollen, in diesem Stadium der Angelegenheit noch für das Grundbuch und seine Vorzüge zu plaidieren. Es scheint in der That, dass die Grundbuchsfrage einer glücklichen Lösung nahe gerückt ist, eine Frage, welche eine 36 jährige Geschichte in diesem Hause aufzuweisen hat. Hat doch schon der Landtag vom Jahre 1861 über Antrag des Abgeordneten Wohlwend sich principiell für das Grundbuch ausgesprochen.

Ich werde die Herren mit der Aufzählung aller Phasen, welche diese Frage in den folgenden Decennien durchzumachen halte und die nicht immer erfreulicher Natur waren, nicht ermüden. Die Erkenntnis, dass unser bisheriges Verfachbuchsystem trotz der Hypothekar-Erneuerung keine Gewähr der Sicherheit bietet, dass das Grundbuch allein den Realcredit im Lande zu heben und eine Ermäßigung des" Zinsfußes herbeizuführen imstande ist und dass endlich ohne das Grundbuch die Erreichung einer Landes-Hypothekenbank unmöglich sein dürfte. (Rufe: Nicht richtig!) Diese Erkenntnis scheint allgemein im hohen Hause zum Durchbruche gelangt zu sein und den Gesetzesvorlagen eine günstige Aufnahme zu verbürgen.

Es thut aber auch noth, dass wir uns beeilen, unserem Lande das österreichische Tabularrecht zu sichern, welches der Hauptsache nach in den andern Provinzen des Reiches schon sein mehr als 100 Jahren besteht und sich bewährt hat, ein Recht,

mit welchem Österreich die einschlägige Gesetzgebung anderer Culturstaaten übertroffen hat. Es thut auch noth, dass wir uns beeilen, denn sonst kommen 4wL-4wch die Bussen zuvor, welche, wie ich gelesen habe in diesem Monate noch ein Grundbuchgesetz in Petersburg berathen wollen.

Ich werde daher alles vermeiden, was im geringsten geeignet sein könnte die Angelegenheit zu verschleppen oder die Harmonie im Hause zu stören. Ich werde daher auch für den ersten Antrag der Vorlage im ganzen Umfange stimmen. Was jedoch den zweiten Antrag anlangt, so möge mir gestattet sein, auf zwei Bestimmungen des proponierten Reichsgesetzes hinzuweisen, welche mir wahrhaftig würdig scheinen, eliminiert zu werden. Es sind dies Artikel V und § 14 des Artikels VI. Artikel V besagt, dass bei Grundtrennungsfällen der Evidenzhaltungsgeometer verpflichtet sein soll, die erforderlichen Theilungspläne unentgeltlich beizustellen.

Es ist das eine Bestimmung, welche mir - entschuldigen Sie den Ausdruck - kleinlich zu sein scheint. Wenn schon eine Grundtrennung stattfindet - es ist ohnehin nicht wünschenswert, dass dies gar so häufig geschieht - so werden die Parteien diese 1*/2 fl- wohl noch aufbringen, welche so ein Plänchen kostet. Wenn man aber schon diese Last für den Einzelnen als zu schwer und drückend erachtet, wie kann man dann eine solche Bürde für das ganze Land auf die Schulter des Evidenzhaltungsgeometers abladen, der ohnehin mit mühevoller Arbeit belastet ist? Es hat die Regierung dagegen schon Stellung genommen, wie ich im Motivenberichte gelesen habe, und ich glaube, es dürfte ihr schwer fallen, diese Fassung des Artikels V im Reichsrathe zu vertreten. Denn wollte siez. B. diese Begünstigung in den anderen Provinzen des Reiches einführen, so würde sie damit eine Reihe von behördlich concessionierten Civilgeometern empfindlich treffen, die solche Pläne anzufertigen pflegen und darin ihren Erwerb finden. Ich glaube, Ihnen empfehlen zu dürfen, von dieser Bestimmung abzulassen. Das könnte umsomehr geschehen, als ein Reichsgesetz im Zuge ist, betreffend die grundbücherliche Theilung von Catastral-Parcellen. In

diesem Gesetze kommen dann diesbezügliche Bestimmungen vor, welche Ihre Forderungen, wenn sie auch jetzt angenommen würden, doch derogieren würden. Ich stelle darum den formellen Antrag, den Artikel V des proponierten Reichsgesetzes zu streichen.

Noch ungleich kritischer aber scheint mir § 14 des Artikels VI zu sein. Er bestimmt, dass das Institut der Legalisatoren nur über Antrag oder mit Zustimmung des Vorarlberger Landtages aufgehoben werden soll. Hier haben Sie nach meiner Auffassung den schönsten Kompetenzconflict, den Sie sich denken können. Die ganze Civilgesetzgebung gehört in das Ressort des Reichsrathes. Derselbe hat die Legalisatoren zu votieren. Nun wollen Sie, dass eine Körperschaft, welche eine gesetzliche Verfügung zu treffen hat, sich ausdrücklich des Rechtes begeben soll, je wieder eine Remedur an einem von ihr votierten Gesetze vorzunehmen ohne Zustimmung des Landtages? Es ist nach meiner Ansicht undenkbar, dass sich der Reichsrath seine Prärogative in dieser Weise wird schmälern lassen. Es liegt aber auch kein Grund vor, eine solche Bestimmung aufzustellen. Hat doch Se. Excellenz, der Herr Justizminister, erklärt, dass er keinen Anstand nehmen würde, das Institut der Legalisatoren auch in den andern Ländern einzuführen, wenn sich dasselbe bewähre. Dass dieses Institut sich in Vorarlberg bewähren wird, daran dürfen wir nicht zweifeln, weil ein ausgezeichnetes Material im Lande zu finden ist.

Es besteht nach meiner Meinung absolut keine Gefahr, dass das Institut der Legalisatoren wieder aufgehoben wird. Warum also die Eventualität einer Aufhebung an die Wand malen und eine staatsrechtlich unzulässige Forderung stellen? Ich beantrage § 14 des Artikels VI zu streichen.

(Martin Thurnher: Solche Anträge verstoßen gegen die Geschäftsordnung. Sie können dagegen stimmen, aber nicht die Streichung dieser Bestimmungen beantragen.)

Ich bin eben ein junger Parlamentarier und da kann man leicht einen Formfehler machen.

Wenn mir der hohe Landtag in diesen beiden Anträgen zustimmen wollte, so würde er nach meiner Meinung die Angelegenheit nur fördern, namentlich einen glatteren Verlauf derselben sicherstellen.

Jedenfalls aber hoffe ich, dass wir heute nicht auseinandergehen werden, ohne unserem Lande die Wohlthat des Grundbuches sichergestellt zu

haben, eine Wohlthat, deren Tragweite erst nach Jahren vollkommen erkannt werden wird, speciell von jenen, die ein Interesse daran haben, dass der Realcredit im Lande gehoben werde.

Landeshauptmann: Bezüglich der vorn Herrn Redner gestellten Anträge muss ich bemerken, wie bereits durch einen Zwischenruf des Herrn Berichterstatters geschehen ist, dass nach der Geschäfts-Ordnung rein negative Anträge nicht zur Abstimmung kommen können, es steht aber dem Herrn Abgeordneten frei, gegen die bezüglichen Paragraphe zu stimmen.

Wir werden auf diese Fragen noch in der Special-Debatte zurückkommen.

(Ganahl: Es kommt dann ja im Wesen auf dasselbe hinaus.)

Es wird nur der Form wegen so vorgegangen. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abg. Ölz. Ölz: Hoher Landtag! Mein geehrter Herr Vorredner hat Artikel V und § 14 des Artikels VI des Reichsgesetzes beanstandet. Ich könnte ihm hierin nicht folgen. Ich habe Gelegenheit gehabt, zwar nicht als Mitglied, aber als Zuhörer den Ausschusssitzungen des Grundbuch-Ausschusses beizuwohnen.

Dort sind ungefähr dieselben Bedenken geltend gemacht worden, die der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hier jetzt ausgeführt hat. Es hat jedoch der Herr Regierungsvertreter nicht verlangt, dass man diese Punkte eliminiere, er hat nur gemeint, gls § 14 zur Berathung gekommen ist: "Stolz lieb' ich den Spanier!" Der Herr Regierungsvertreter sicherte uns zwar nicht zu, dass dieser Paragraph Gesetz werde, er sprach sich aber auch nicht dagegen aus. Dagegen hat Herr Abgeordneter Martin Thurnher uns mitgetheilt, dass er bei den Verhandlungen in Wien aus dem Munde des Herrn Sectionschefs, dessen Name mir nicht mehr bekannt ist, die Äußerung vernommen habe: "Lasst diese Bestimmung nur darin stehen." Also selbst dieser Sectionschef hat sich nicht für die Eliminierung ausgesprochen. Es ist darum jedenfalls gut, dass wir diese unsere Wünsche auch im Vorschläge für das Reichsgesetz kund thun. Es wird der Reichstag ohnehin machen was er will.

Was den § 14 des Artikels VI anlangt, so ist es wohl selbstverständlich, dass wir, das ist die

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Majorität des Hauses, nicht auf demselben Standpunkte stehen wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter und seine Gesinnungsgenossen. Dieser ist bekanntlich ein Centralist, wir hingegen sind Föderalisten. Wir verlangen die möglichste Selbständigkeit des Landes, während der Herr Borredner eine möglichst centralistische Gesetzgebung vom Reichsrathe aus verlangt. In diesem Punkte gehen wir immer auseinander und es wäre heute ganz überflüssig, wenn ich diese Frage weiter erörtern würde.

Ich möchte mir nur erlauben, als neuer Abgeordneter, zu dieser Sache, welche heute in Verhandlung des hohen Hauses steht, Stellung zu nehmen. Man hat im Lande wohl genug gehört, wie oft die Mehrheit des Landtages angegriffen worden ist, weil sie nicht gleich auf die Einführung des Grundbuches eingegangen ist. Heute können wir nun entscheiden, wer Recht gehabt hat, ob diese Vorwürfe gerecht waren oder nicht. Ich habe mir gedacht, es sei doch nothwendig, dass man sich vor den Berathungen im hohen Hause auch orientiere über die Verhandlungen, die seit drei Jahrzehnten oder noch mehr, wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter und Abgeordneter Martin Thurnher bereits gesagt haben, im Landtage geführt worden sind, um sich davon ein Bild zu verschaffen. Aus diesem Grunde habe ich in die verschiedenen stenographischen Protokolle Einsicht genommen und darin gefunden, dass - ich möchte sagen - bereits in jedem Landtage bis zum Jahre 1888 oder 1886, wo die Hypothekarernerneuerung endlich eingeführt worden ist, die Grundbuchsfrage immer auf der Tagesordnung gestanden ist. Im Jahre 1863 gab zuerst die Regierung die Veranlassung und ersuchte den damaligen Landtag ihr kundzugeben, was er für eine Stellung zu der Grundbuchsfrage einnehmen wolle. Der Landtag entschloss sich dafür. Man wartete aber immer vergeblich auf Herablangung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage. Jeder der Landtage von 1867. bis 1870 hat sich immer wieder an die Regierung gewendet und dieselbe aufgefordert, sie möge endlich einmal eine Gesetzesvorlage einbringen. Nie erfolgte aber eine Einbringung einer Vorlage. Da hat nun der Landtag vom Jahre 1871 selbständig ein Gesetz gemacht. Sie müssen bedenken, meine Herren, das war der sogenannte "schwarze" Landtag, und dieser hat einstimmig einen Grundbuchs-Gesetzentwurf

beschlossen. Berichterstatter war damals der Abgeordnete Dr. Jussel. Dieser Gesetzentwurf ist der hohen Regierung vorgelegt worden, erhielt aber nicht die Allerhöchste Sanction. Es wurden verschiedene Gründe angeführt; einzelne Paragraphe

hätten sollen abgeändert werden, wenn auch nicht im Wesentlichen. Der Hauptgrund der Nichtsanction war aber der, dass das Land, wie es zu jener Zeit üblich war, die Kosten der Durchführung des ganzen Gesetzes hätte tragen sollen, was das Land aber ablehnte. Im Jahre 1872 zog der Landtag diese von der Regierung herabgelangte Gesetzesvorlage neuerdings in Berathung. Es wurde ein Fünfer-Ausschuss gewählt von drei Juristen und zwei Laien, nämlich die Herren Dr. Fetz, Dr. Jussel, v. Gilm, Peter Jussel und Rheinberger. Dieses Comite ist an die Berathung dieser Frage gegangen.

Schließlich wurden zwei Anträge dem Hause vorgelegt. Der Abgeordnete Dr. Fetz war Berichterstatter der Majorität, welche sich für die Annahme des Grundbuches erklärte und zwar mit einer Resolution dazu, während die Herren der Minorität, Dr. Jussel und Notar v. Gilm, auch für das Grundbuch waren, aber eine Petition dazu beantragten.

Was gab aber die Veranlassung zu dieser Resolution und Petition? Die Veranlassung dazu war das im Jahre 1871 in Kraft getretene allgemeine Grundbuchgesetz. In dieses Gesetz vom 25. Juli 1871 wurde der Legalisierungszwang ausgenommen. Diese Bestimmung hat nicht nur in Vorarlberg Staub aufgewirbelt sondern auch in ganz Österreich. Es ist dieses Gesetz überhaupt nur mit 4 Stimmen Majorität im Abgeordnetenhouse angenommen worden. In allen Ländern hat man sich gleich dagegen gewehrt. Die andern Kronländer hatten es freilich nicht so gut wie wir, dieselben hatten das Grundbuch bereits. Sie konnten wohl dagegen petitionieren, sich des Legalisierungszwanges aber erwehren, das konnten sie nicht. Wir Vorarlberger waren in einer glücklicheren Lage, wir konnten sagen, wie es die Majorität des Grundbuch-Ausschusses und des Landtages wollte: Wir führen das Grundbuch nur dann ein, wenn der Legalisierungszwang auf unser Gesetz keine Anwendung findet. Bei diesen Verhandlungen im Hause hatte es damals sehr große Debatten abgesetzt. Besonders bemüht für die Einführung, des Grundbuches mit Legalisierungszwang hat sich der damalige Regierungs-Kommissär, Herr

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. T. Session, 8. Periode 1897.

77

Oberlandesgerichts-rath Hämmerle. Derselbe hat sich alle mögliche Mühe gegeben, aber es war umsonst. Selbst der wohl erfahrene, aber keineswegs "schwarze" Jurist Dr. Fetz hat sich mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung des Grundbuches mit Legalisierungszwang ausgesprochen. Er hat gesagt, dass er das nicht verantworten könne, denn der Legalisierungszwang bringe zu viele Lasten für das Volk in sich. Das ist wohl auch selbstverständlich. Wer weiß, was der Legalisierungszwang, wie er damals eingeführt worden ist, bedeutet, der musste sich

dagegen aussprechen. Nach § 37 des allgemeinen Grundbuchgesetzes wäre es unmöglich gewesen, eine Urkunde, die der Legalisierung bedurfte, ins Grundbuch zu bringen, ohne dass sie vorher in der Kanzlei des Herrn Notars gewesen wäre. Man hat damals schon ausgerechnet, welche ungeheure Lasten und Kosten dadurch für das Volk verursacht wurden. Ein kleines Beispiel macht die Sache ersichtlich. Denken Sie sich, meine Herren, am Sulzberge hätte ein Bauer ein Grundstück um 300 fl. verkauft. Was wäre nun die Folge gewesen?

Man hätte einen Kaufvertrag errichten müssen. Das hätte ganz gut in Sulzberg geschehen können. Die beiden Bauern mußten aber nach Bregenz zum Notar gehen und dort ihre Unterschrift bestätigen lassen, sonst hätten dieselben keine Gültigkeit gehabt. Nun will ich nicht sprechen von den Mehrkosten, welche durch die Legalisierung verursacht wurden. Wenn man aber bedenkt, dass nicht bloß diese zwei vom Sulzberg hätten herauskommen müssen, denn in Bregenz kennt man nicht alle Sulzberger, sondern sie hätten noch zwei hier bekannte Sulzberger z. B. den Boten und noch Jemanden mitnehmen müssen, so dass sie zu viere nach Bregenz zu gehen gehabt hätten. Was wäre das für ein Zeitverlust gewesen, was wäre da an Zehrung aufgegangen, kurz und gut, welche Kosten wären erwachsen? Dagegen wehrte man sich im aber Landtage. Es hat damals die Minorität, welche für die Annahme des Grundbuches mit Legalisierungszwang war, gesagt: "Ja wir wollen ihn eigentlich auch nicht, und wir wollen deshalb petitionieren, dass er abgeschafft werde." Ein Abgeordneter hat damals ganz richtig gesagt, der Standpunkt der Minorität komme ihm so vor, wie wenn Jemand freiwillig in eine Falle gieng und wenn er darinnen ist, wiederum bittet, dass man ihn herauslasse. Der damalige Regierungsvertreter

hat auch so angedeutet, es sei diese Opposition gegen das Grundbuch, beziehungsweise gegen den Legalisierungszwang nicht zum mindesten von Advocaten veranlasst. Wenigstens herrschte damals allgemein die Ansicht, dass die Advocaten in der Gesetzesvorlage eine Beeinträchtigung ihrer Geschäfte erblickten. Ganz mit Unrecht dürfte das wohl nicht gewesen sein, denn das ist ganz zweifellos; wenn der Legalisierungszwang in der Form eingeführt worden wäre, so wären die Leute nach und nach, wenn auch unfreiwillig an die Notariats-Stube gewöhnt worden. Nach und nach hätte dann jeder Bauer gemeint: Ich kann nichts anders machen, ich muss zum Notar hingehen. Das wäre für die Leute nicht gut, ja oft gefährlich gewesen. Ich will Ihnen das an einem kleinen Beispiele zeigen, das mir dieser Tage bekannt geworden ist. Sie erinnern sich noch, dass vor dem Jahre 1870 bei uns in Vorarlberg die Schuld- und Pfand-Urkunden so angelegt waren, dass es

darin geheißten hat: Der oder Jener schuldet dieses oder jenes Capital gegen 5%ige Verzinsung und halbjährige Auf- oder Abkündigung. Dann hat man selbstverständlich den Zinsgroschen rückvergütet und ist so leidlich durchgekommen. Das ist aber anfangs der siebziger Jahre anders geworden. Wie wohl Alle wissen, weshalb ich es nicht ausführlich zu schildern brauche, ist damals in Wien an der Börse großer Schwindel getrieben worden. Das hatte zur Folge, dass das Anlage suchende Capital sich nicht mehr befriedigte, mit 5% oder 43/4 Procente Zins, sondern man wollte immer mehr haben und kaufte sich Papiere. Wenn ein Bauer oder sonst Geldsuchender damals Geld haben wollte, so mußte er sich gefallen lassen, mehr Zins zu bezahlen oder wenigstens strengere Bedingungen in Bezug auf die Zinsung einzugehen. Es kam damals sogar vor, dass die Sparcassen den Zins in Vorhinein verlangten. Ferner kam auch vor, dass in den Urkunden stand, der Schuldner müsse die Kündigungs- oder die Cessionskosten selbst bezahlen. Kurz Alles wurde auf den armen Schuldner abgeladen. Bekanntlich ist damals in Wien der Krach eingetreten. Durch die Erfahrungen, welche die Kapitalisten mit ihren im Curse gefallenen Papieren gemacht haben, sind dieselben anderer Anschauung geworden und haben wieder mildere Bedingungen den Geldsuchenden gestellt. Nun auf einmal tritt etwas ganz Neues in den Vordergrund. Mir wenigstens ist das bis zu den letzten Tagen

78

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

nie untergekommen. Es werden jetzt Urkunden ausgestellt, und zwar in Notariatskanzleien, die nämlich die Clausel der sofortigen Vollstreckbarkeit enthalten. Ja ich glaube, die meisten, die eine solche Urkunde unterschreiben, wissen nicht einmal, was das heißt. Ich habe es zuerst auch nicht gewusst.

Ich habe mir aber das angeschaut. Es liegt gerade eine Urkunde vor mir, wo es sich sogar noch um Verwandte handelt in einer Erbschaftsangelegenheit.

In derselben steht, dass diesem Notariatsacte die sofortige Vollstreckbarkeit eingeräumt werde. Nun, meine Herren, was kann da geschehen. Dieser Schuldner hat müssen unterschreiben, dass er die Zinsen sofort bezahle nach dem Verfall, dann hat er müssen unterschreiben, dass er die Kosten der seinerzeitigen Kündigung übernehme, die Kosten der Cessionierung des Capitaless, ebenso die der Anmeldung und Liquidierung im Executionswege.

Das musste dieser Schuldner alles unterschreiben und auf sich nehmen und zwar - jetzt kommt das Wichtigste - unter der Bedingung, dass, wenn er sich in einem dieser Punkte das Kleinste zu Schulden kommen ließe, er sofort exequiert werden könne. Ich glaube, wenn das so Praxis wird hier in Vorarlberg, so ist bald unser ganzer Grund- und Realbesitz einfach in den

Lüften.

Wie ich überhaupt die Vorarlberger kenne, so sind weder die Schuldner noch die Gläubiger für so was. Ich kann mir es nicht anders vorstellen, als dass der Herr Notar von Bregenz hier sich den Leuten zu Diensten gestellt, und ich möchte sagen, wider ihren Willen diese Clausel in die Urkunde hineingebracht hat. Sie dürfen etwa nicht glauben, meine Herren, es sei nicht der Mühe wert, dass ich diese Angelegenheit hier zur Sprache bringe. Das geschieht nicht in vereinzelt Fällen, das geschieht sehr oft. Ich kann sagen, dass im abgelaufenen Jahre Urkunden mit über 200.000 Gulden zur Versuchung gelangt sind, welche diese Vollstreckungsclausel enthielten. Meine Herren, das ist ganz fürchterlich. Ich bringe diese Sache deshalb vor, dass namentlich die hohe Regierung oder jene Behörde, welcher der Notar unterstellt ist, darauf dringt, dass diese Clausel nur dann in die Urkunde hineinkommt, wenn das die Leute wünschen. Ich glaube aber nicht, dass es die Leute wünschen. Ich glaube nicht, dass z. B. diese zwei Bauern, von denen ich die Urkunde vor

mir habe, dies veranlasst haben. Die Bauern haben in ihrem Leben hievon nie etwas gehört. Dann sage ich es auch deshalb, damit die Kapitalisten, die auch ein Herz haben sollten für ihre ohnehingeplagten Schuldner, im Falle, dass ein solches Ansinnen gestellt würde, dasselbe zurückweisen sollten.

Dann sage ich es auch im Interesse der Schuldner und fordere dieselben an diesem Orte auf, damit es in die Öffentlichkeit kommt - mit aller Entschiedenheit gegen diesen Galgen sich zu wehren. Ich glaube, dass wir in Vorarlberg noch genug Leute haben, die auf ein gutes Pfand ihr Geld hergeben und zwar ohne diese Vollstreckungsclausel.

Wie ich schon früher dargethan habe, so war der Grund, warum die Majorität vom Jahre 1872 bis heute auf die Einführung des Grundbuches nicht eingegangen ist, eben der Legalisierungszwang.

Wir stehen heute am Schlüsse dieses großen Werkes. Und wer ist als Sieger hervorgegangen? Sieger sind die Volksvertreter von Vorarlberg, die sich trotz alles Geschimpfes nicht herbeigelassen haben, in das Grundbuch mit dem Legalisierungszwange einzugehen. Ich drücke denselben im Namen der Bevölkerung Vorarlbergs den Dank aus. Ich glaube, sie verdienen aber nicht nur den Dank des Volkes von Vorarlberg, sondern auch den Dank aller österreichischen Völker. Es sängt am zu dämmern. Wenigstens der Legalisierungszwang, wie er bisher nach § 37 des allgemeinen Grundbuchgesetzes besteht, wird sich nicht mehr halten, lassen. Die Herren dürfen ruhig auf diese Zeit zurückblicken und heute mit Befriedigung und froher Stimmung aus dem Hause gehen. Haben wir

doch das erreicht, dass jetzt das Grundbuch eingeführt werden kann in einer Weise, mit der Alles zufrieden sein kann. Es ist selbstverständlich, dass ich nach meinen Ausführungen für die Annahme der Anträge stimmen werde.

Johannes Thurnher: Der erste Vorredner, Herr Ganahl von Feldkirch, hat in einer für das Grundbuch im Ganzen und Großen, wie es sich von seinem Standpunkte aus ja von selbst versteht, wohlwollenden Weise gesprochen. Ich habe aber doch während seiner Rede drei Punkte bemerkt, welche mir nicht ganz richtig scheinen. Der eine ist, dass er glaubt die Durchführung der Hypothekenbank wäre ohne das Grundbuch nicht möglich gewesen und es sei eine wesentliche Ursache, warum.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1887.

79

wir setzt die Hypothekenbank bekommen, weil das Grundbuch so gut wie angenommen sei.

Nun kann ich ihm sagen, und der Herr Berichterstatter wird das wahrscheinlich auch bestätigen können, dass von Seite der hohen Regierung schon im gegenwärtigen Momente kein Hindernis besteht, die Hypothekenbank zu genehmigen, beziehungsweise das früher beschlossene Statut, wenn auch die nothwendigen Ergänzungen für das Grundbuch erst später gemacht würden. Der Herr Vorredner wird aber Gelegenheit haben, in der heutigen Ausschusssitzung einem Anträge zu begegnen, der auf sofortige Änderung des Statutes hinzielt, sodass dann die Bestimmungen desselben sowohl für das Verfachbuch als auch für das Grundbuch in jenen Gemeinden gelten können, in welchen das Grundbuch eingeführt wird. Das Grundbuch wird ja sehr langsam eingeführt werden; wir werden vielleicht 10 Jahre brauchen, bis es in allen Gemeinden durchgeführt wird. Was er dann zu den zwei Punkten des Reichsgesetzes gesagt hat, so weiß ich eigentlich nicht, ob es in die General- oder Specialdebatte gehört. Die bloße Ankündigung von Änderungen kann auch in der Generaldebatte geschehen, und so will ich seinen Bemerkungen über diese zwei Punkte ebenfalls jetzt schon meine Bemerkungen entgegensetzen, ohne einen Antrag zu stellen.

Den Artikel 5 des Reichsgesetzes, womit über Ersuchen der Partei die Evidenzhaltungs-Geometer unentgeltlich Pläne anzufertigen hätten, hält er für kleinlich, für eine Belastung der Geometer. Ich weiß nicht inwieferne er berufen ist, für diese Organe hier im Landtage einzutreten, die doch vom Staate bezahlt werden und wie er es für gleichgiltig halten kann, ob von den kleinen Leuten auch noch 1 oder 2 fl. an den Civilgeometer

bezahlt werden. Ich hoffe, dass der hohe Landtag, der sich seit einer Reihe von Jahren - seit den 70 er Jahren - zum Anwälte der kleinen Leute gemacht hat, auf ein solches Ansinnen nicht eingehen wird.

Was den von ihm berührten § 14 des Artikels VI betrifft, wo er glaubt, wir sollen da die Legalisatoren streichen oder vielmehr keine Bestimmungen aufnehmen, nach welchen das Institut der Legalisatoren nur mit Zustimmung des Landtages aufgehoben wird, so macht er sich hier zum Anwälte der Regierung und des Reichsrathes, was ich von

einem Vorarlberger Landtags - Abgeordneten eben auch sehr wenig verstehen kann, und dafür finde ich eine Erklärung nur in der Hervorhebung des Unterschiedes, dass wir in der Majorität Föderalisten, die Herren auf der anderen Seite aber Centralisten sind. Sonst könnte ich nicht begreifen, wie so ein Landtags-Abgeordneter dazu kommen könnte, eine von der Regierung bereits zugesagte wertvolle Bestimmung im Reichsrathe zu vertreten, zu bekritteln und die Regierung aufzumuntern, diesen Punkt eventuell zu streichen ja sogar den Landtag aufzufordern, es auch zu thun. Ich muss sagen, dass diese Bestimmung die wertvollste ist, welche das ganze Gesetz enthält, und nur im Zusammenhänge mit dieser Bestimmung im Gesetze ist die Annahme des Grundbuches von unserer Seite ermöglicht worden. Dann hat er gemeint, es wäre nicht so gefährlich, wenn diese Bestimmung nicht im Reichsgesetze sei, weil der Herr Justizminister gesagt hat, wenn die Legalisatoren der Gemeinden sich in Tirol und Vorarlberg bewähren würden, so sei kein Anstand auch in den übrigen Kronländern das Institut der Legalisatoren einzuführen. Ja, wie stehen wir denn eigentlich?

Warum sollen wir, wenn ein Minister die Geneigtheit gezeigt hat, das im Reichsrathe zu vertreten, diese Wohlthat nicht gleich in Form einer gesetzlichen Bestimmung annehmen - für uns also fest und für die andern Länder zur Bestärkung ihrer Wünsche und Hoffnungen. In dieser Beziehung ist mir viel wertvoller, dass das in das Gesetz kommt als zehn goldene Versprechungen eines Ministers. Ein Minister ist heute da, kann morgen gehen oder gegangen werden. Das Gesetz hat meist eine längere Dauer als das Leben eines Ministers oder seiner Wirksamkeit auf der Ministerbank. Ich werde nicht dafür eintreten, dass wir ein Wort eines Ministers anstatt einer Gesetzesbestimmung hinnehmen, mir ist ein Gesetz viel lieber als die besten Versicherungen eines Ministers. Ich würde daher empfehlen, dass wir auf die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage eingehen.

Ganahl: Es wurde vom Herrn Vorredner betont, die Landes-Hypothekenbank hätte auch erreicht

werden können ohne das Grundbuch, und es sei in dieser Beziehung eine Eröffnung von der Regierung gekommen; ich hatte hievon keine Kenntniss. Der Herr Vorredner hat weiter auch gesagt, dass die

80

VIIIT Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897

Minister wechseln und daher Zusicherungen eines Ministers wenig Wert hätten. Dass Minister wechseln, das gebe ich gerne zu, aber gewisse Grundsätze wechseln nicht und so auch das *quieta non movere*, d. h. das Bestehende lässt man ruhig, wenn nicht die zwingendsten Gründe vorhanden sind, etwas zu beseitigen. Diese Forderung des § 14 mag den Herren sehr weise gedacht scheinen, mir scheint es aber nicht weise, wenn man Unmögliches verlangt und mir scheint es absolut unmöglich, dass der Reichsrath eine solche Beschränkung votieren werde. Im Übrigen erkläre ich unumwunden, dass ich Centralist bin und nicht dafür sein kann, dass die Rechte des Reichsrathes zu Gunsten der Landtage beschränkt werden.

Dr. v. Preu: Man darf nicht erwarten, dass ich Stellung nehmen will gegen die Vorlage, wie sie hier liegt, im Gegentheile ich bin selbstverständlich, wie jeder Jurist im Lande, ganz einverstanden und begrüße es mit großer Freude, dass das Grundbuch in Borarlberg eingeführt wird und ich weiß ganz wohl, dass die Einführung, wie schon früher erwähnt wurde, absolut davon abhängig gemacht wurde, dass der Legalisierungszwang aufgehoben wird. Nun die Sache verdient dieses Opfer. Ich begrüße mit Freuden dieses Gesetz; ich will nur betonen, dass ich mich in diese Frage nicht weiter einlassen und für die Vorlage stimmen werde. Nur auf das, was der Herr Abgeordnete Ölz eben früher erwähnt hat, möchte ich ganz kurz zurückkommen; das ist das häufige Vorkommen notarieller Urkunden, welche die Vollstreckbarkeits-Clausel enthalten. Ich muss zugeben, der Herr Abg. Ölz wird sich erkundiget haben, aber ich glaube nicht, dass es im Lande allgemein so gehalten wird. Ich bin nun 25 Jahre als Notar thätig, und so viel ich mich erinnere, habe ich vier solche Urkunden ausgenommen, von denen mir eigentlich nur eine speciell erinnerlich ist, welche ich in Schruns auf Verlangen der Partei ausgenommen habe. (Beifall). Ich glaube es wird ein zu großes Schreckbild an die Wand gemalt, wenn man von dem Vorkommnisse der Errichtung einzelner Urkunden mit der Vollstreckbarkeitsclausel so üble Folgen befürchtet.

Ölz: Ich habe mit Freude vernommen, dass Herr Dr. v. Preu während seiner ganzen Wirksamkeit

nur 4 solche Urkunden ausgestellt hat.

(Dr. v. Preu: Ich weiß es zwar nicht ganz genau.)
Ich kann aber versichern, ich habe Belege dafür
vor mir, dass in diesem Jahre in Bregenz 34
solche Urkunden über einen Gesamtbetrag von
über 200.000 fl. ausgestellt wurden.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das
Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen, und
ich ertheile dem Herrn Regierungscommissär das
Wort.

Dr. Schumacher: Hohes Haus! Ich möchte
vor Allem auf einige Bemerkungen zurückkommen,
die während der Generaldebatte gefallen sind. Es
war die Rede von der Stellung, welche die Regierung
gegenüber dem Entwurfe des zu erlassenden Reichsgesetzes
einnimmt. Diese Stellung kann ich kurz
und aufrichtig präzisieren, wie ich sie bereits im
Ausschüsse präzisirt habe. Ich bin von Sr. Excellenz
dem Herrn Justizminister beauftragt in
dieser Frage möglichst wenig einzugreifen. Es
handelt sich nicht um ein Gesetz, sondern um den
Vorschlag eines Gesetzes, um ein Gutachten des
hohen Landtages, um die Wünsche des Landes
und für die Regierung ist es von hohem Interesse,
die Wünsche des hohen Landtages in dieser Beziehung
voll, ganz und unverhüllt kennen zu
lernen. Das ist im Kurzen der Standpunkt der
Regierung. Nun seien mir einige allgemeine Bemerkungen
gestattet. Es sind mehr als 24 Jahre,
dass an diesem Platze, den ich heute einzunehmen
die Ehre habe, wie bereits erwähnt wurde, der
Herr Oberlandesgerichtsrath Dr. Hämmerle stand,
der dieselbe Aufgabe hatte wie ich nämlich als
Beirath des Herrn Regierungsvertreters bei den
Landtags-Verhandlungen über die Einführung des
Grundbuches zu fungieren. Aber wie ungleich
schwieriger war damals seine Aufgabe als heute
die meine.

Der Landtag wollte damals das Grundbuch
einführen, aber wie schon erwähnt, setzte er zwei
Bedingungen, erstens, dass die Kosten der Grund-
buchs-Einführung der Staat und nicht das Land
zu tragen hätte, und zweitens, dass die Pflicht
der gerichtlichen oder notariellen Urkunden-Legalisierung
eingeschränkt oder aufgehoben werde. Herr
Dr. Hämmerle war nach seiner Instruction nicht
in der Lage, die Erfüllung dieser beiden Wünsche

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

81

in Aussicht zu stellen, und so kam, trotzdem er
Standpunkt der Regierung mit großer Sachkenntnis,
Beredsamkeit und Hingabe vertreten hat, keine
Einigung zwischen Landtag und Regierung und
daher auch kein Grundbuch zustande. Ich bin heute
in viel glücklicherer Lage. Ich bringe nicht nur

namens der Regierung die Erfüllung jener beiden damals ausgesprochenen Wünsche, sondern ich kann sagen, ich komme mit vollen Händen. Erlauben Sie, dass ich einen kurzen Überblick hierüber gebe. Die Kosten der Grundbuchsanlage trägt mit geringen Ausnahmen der Staat; der Kreis der zur Beglaubigung berufenen Organe wird erweitert durch das Institut der Legalisatoren; das öffentliche Gut wird Gegenstand des Grundbuches; hinsichtlich der Theilbarkeit von Gebäuden und Grundstücken werden wohlthätig wirkende Einschränkungen festgesetzt. In allen diesen Punkten wird den Wünschen entsprochen, die der hohe Landtag von Vorarlberg entweder damals oder seither zum Ausdrucke gebracht hat. Bestimmungen gewisser Natur haben den Zweck den Übergang vom Verfachbuche zum Grundbuche zu erleichtern. Es tritt eine Erleichterung ein bei Anmeldung und Eintragung von Servituten und Reallasten, Erleichterungen im Richtigstellungsverfahren, dann wesentliche und in vieler Beziehung keineswegs zu unterschätzende Gebührenerleichterungen; gleichzeitig wird auf Rechtsgebieten, wo bisher Unklarheiten herrschten, Klarheit geschaffen und zu Bestimmungen dieser Art gehören Artikel I, welcher die Rechtsverhältnisse der Gemeinschaftsalpen normiert, ferner Artikel VII-X des Reichsgesetzes, womit das bisher vielleicht zweifelhafte Recht der Parteien die Urkunden gerichtlich zu Protokoll zu bringen normiert wird.

Dann zieht das Land Vorarlberg Vortheil aus allen Erfahrungen, die seit einem Vierteljahrhunderte bei Anlegung des Grundbuches in den übrigen Ländern Österreichs gemacht wurden. Dahin gehört die Bestimmung, dass nicht die Gerichte, sondern eigene Commissionen mit der Anlegung des Grundbuches betraut werden, dahin gehört Artikel XIII, der von der Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen handelt, dahin gehören die in ihrer Art neuen und besseren Bestimmungen über die Einrichtung von Registern, Urkundensammlungen und Grundbuchs-Mappen. Es ist nicht meine Aufgabe zu erörtern, wie es gekommen ist, dass die Regierung heute so freigebig ihre Hände

eröffnet. Aber ich kann meiner Freude Ausdruck geben, dass es so gekommen ist und dass auf diese Weise, nach der Stimmung im Ausschusse und im hohen Hause zu urtheilen, eine Einigung zwischen Landesvertretung und Regierung zustande gekommen ist.

Ich glaube man sollte da nicht von Sieg und nicht von Niederlage sprechen. Wenn das Landesgesetz in jener Form zustande gekommen ist, wie es der Herr Berichterstatter vorschlägt, und wenn noch der Reichsrath ein den Wünschen des Landes entsprechendes Ergänzungsgesetz beschlossen haben wird, dann glaube ich, hat der hohe Landtag und die Regierung wohl in gleicher Weise Grund

einander zu beglückwünschen. In der Hoffnung, dass dies eintreten werde, will ich noch einige kurze Bemerkungen beifügen.

Die Harmonie, das Zusammenwirken zwischen der Landesvertretung und der Bevölkerung, die hier vertreten wird, einerseits und der Regierung andererseits ist nicht nur nothwendig zum Zustandekommen, sondern auch ganz besonders zur Durchführung des Gesetzes, das vor uns liegt. Ich habe in dieser Beziehung mit hoher Freude einen Passus im Berichte des Grundbuchs-Ausschusses begrüßt. Dort heißt es ungefähr, der Landes-Ausschuss werde aufgefordert, die Bevölkerung auf das Grundbuch vorzubereiten, sie auf die Wichtigkeit dieser Institution aufmerksam zu machen und für die Belehrung jener Männer zu sorgen, die bei der Anlegung des Grundbuches als Vertrauensmänner mitzuwirken berufen sein werden. Ich richte Namens der Regierung an den Landes-Ausschuss die Bitte, dieser Aufforderung möglichst nachzukommen, ich richte die Bitte an sämtliche Herren Abgeordnete in diesem Sinne im ganzen Lande zu wirken, und wenn es mir gestattet ist noch weiter zu greifen, so möchte ich beifügen, ich richte die Bitte an den ganzen hochwürdigen Klerus im Lande, dass er bei dem großen Werke der Anlegung des Grundbuches, wenn es auch ein weltliches Werk ist, der Bevölkerung rathend und helfend zur Seite stehe. Die Justizverwaltung wirb gerne bereit sein, alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um das Werk, zu dem der Grund bereits gelegt ist, einem gedeihlichen Ende zuzuführen. Heute wird der Grundstein gelegt und der Bauplan beschlossen. Lassen Sie uns im kommenden Jahre rüstig und unverzagt weiter

82

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

bauen an dem großen Werke, damit, wenn der First einst auf das Dach gesetzt wird, sie mit Beruhigung und Freude sagen können: Wir haben ein gutes Werk vollbracht, nicht nur für uns, sondern auch für spätere Geschlechter, ein Werk zum dauernden Wohle des Landes.

(Beifall.)

Martin Thurnher: Ich habe als Schlusswort nur noch einige kurze Bemerkungen zu machen. Es wäre überflüssig nach den wirklich zutreffenden Auseinandersetzungen des Herrn Regierungscommissärs noch länger über diese Angelegenheit zu sprechen. Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf sind nur von einer Seite, nämlich vom Herrn Abgeordneten Ganahl, ein paar Einwendungen erhoben worden. Bezüglich dieser Einwendungen ist zwar schon von anderer Seite erwidert worden,

ich werde mir meinerseits vorbehalten, in der Specialdebatte auf diese bezüglichen zwei Punkte zurückzukommen, weil sie dahin gehören. Eine andere Bemerkung des gleichen Herrn Vorredners wurde bereits auf das richtige Maß zurückgeführt, nämlich dass er "der Ansicht Ausdruck gegeben hat, dass es ohne das Grundbuch keine Landeshypothekenbank geben könne. Diese seine Bemerkung ist unrichtig, die Einführung der Hypothekenbank ist ohne Grundbuch möglich, aber ich gebe gerne zu, und habe das bereits in den einleitenden Worten hervorgehoben, dass die Hypothekenbank eine wesentliche Förderung durch die Einführung des Grundbuches erfahren wird. Im Laufe der Generaldebatte ist noch von Herrn Abg. Ölz über das Vorgehen des Notares in Bregenz, betreffend die Vollstreckbarkeit durch Aufnahme eines dahingerichteten Passus in die Schuldurkunden, Erwähnung geschehen. Ich glaube die hohe k. k. Regierung wird diese gewiss gerechtfertigte Bemängelung eines solchen Vorgehens zur Kenntnis nehmen und entsprechende Abhilfe schaffen. Es ist der gleiche Notar, der den Landtag schon vor einer Reihe von Jahren beschäftigt hat. Das nur so nebenbei. Weiter habe ich nichts mehr zu sagen, ich behalte mir weitere Bemerkungen für die Specialdebatte vor. Ich möchte nur nochmals ersuchen, die ihnen vom Grundbuch-Ausschusse unterbreiteten Anträge einstimmig zu votieren.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Specialdebatte.
Nachdem die Vorlage schon lange von

den Herren Abgeordneten durchstudiert worden ist und nachdem die Herren auch sehr zahlreich den Verhandlungen des Grundbuchs-Ausschusses als Zuhörer beigewohnt und durch den Herrn Regierungscommissär klare und genaue Auskunft erhalten haben, glaube ich, dürfte es im Interesse der Zeit am Platze sein, wenn der Herr Berichterstatter die einzelnen Paragraphen bloß anruft. Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, betrachte ich meinen Vorschlag als genehmigt. Ich werde nach jedem Paragraphen eine Pause eintreten lassen, und wenn Niemand sich zum Worte meldet, so ist derselbe angenommen. Sollte eine Debatte stattfinden, so würde selbstverständlicher Weise über diesen Paragraphen, wenn Gegenanträge gestellt würden, die formelle Abstimmung eingeleitet werden. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu beginnen.

Martin Thurnher: 1. Allgemeine Bestimmungen.
§ 1. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 2. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 2. Innere Einrichtung der

Grundbücher. A. Hauptbuch. § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: a Inhalt der Grundbuchseinlage.
§ 4. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 5. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: b. Blätter der Grund-
buchs-Einlage. § 6. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 7. - Hier ist zu bemerken,
dass es im 2. Absätze dieses Paragraphen
statt "Parcellen-Nummer", "Parcellen-Nummern"
heißen soll.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897

8kl

Landeshauptmann: § 7 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung
angenommen.

Martin Thurnher: § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Jodok Fink: Bei § 9 kommt eine Bestimmung
vor, bezüglich der Aufnahme des öffentlichen Gutes.
Dieselbe lautet: "Bei Liegenschaften, die in die
Kategorie des öffentlichen Gutes gehören, genügt
es, auf dem Eigenthumsblatte die Qualität der
Liegenschaft als öffentliches Gut ersichtlich zu
machen." Wir sehen schon aus der Stilisierung
dieses kurzen Satzes, dass auf dem Eigenthumsblatte
eigentlich nicht irgend ein bestimmter Eigenthümer
beim öffentlichen Gute, wenigstens bei einzelnen
Theilen desselben, eingetragen wird, sondern
dass es unter Umständen genügt, einfach einzutragen"
öffentliches Gut."

Öffentliches Gut ist ja meines Wissens auch
das Staatseigenthum. Wenn der Staat Eigenthum
hat, so nennen wir es doch auch öffentliches Gut,
so z. B. würde hier der Bodensee zu einem Theile
Eigenthum des österreichischen Staates sein. Nun
möchte ich von Seite der hohen Regierung die
Versicherung haben, dass dadurch, dass das öffentliche
Gut eingetragen wird z. B. bei einem Wildbache,
wo später Niemand die Einhaltung desselben
übernehmen will, nicht etwa die Meinung aufkommt,

dass, wie man heute die Anschauung hat, die Gemeinde Eigenthümerin sei. Ich möchte auch wissen, ob wirklich durch einfache Eintragung "öffentliches Gut" Niemand Vortheile und Niemand Schaden hat, dass einerseits, wenn Jemand wirklich nachweisen könnte, dass er Ansprüche auf das öffentliche Gut und dadurch Vortheile hätte, diese Ansprüche ihm nicht genommen würden, wenn das im Grundbuche nicht verzeichnet erscheint. Wir haben da mit der publica fides zu rechnen, weil auf Grund derselben im Allgemeinen das zu gelten hat, was im Grundbuche steht. Andererseits sollte nicht die Meinung aufkommen können, es sei unter diesem öffentlichen Gute Gemeinde-Eigenthum zu verstehen, wie wir das bei der Anlegung des Parzellen-Catasters seinerzeit erfahren haben. Wir wissen, dass dort alle jene Objecte, die Niemand angesprochen

hat, einfach der Gemeinde zugesprochen wurden. Hier thut man das allerdings nicht, man sagt auf dem Eigenthumsblatte nicht die Gemeinde sei Eigenthümerin, aber es hat sich in Vorarlberg schon so die Meinung bei der Bevölkerung eingebürgert, dass dasjenige Gut, das man, ich möchte sagen, eigentlich als herrenloses Gut bezeichnen könnte, der Gemeinde gehöre, dass ich doch wünschen würde, dass hier nicht auch diese falsche Anschauung bei Einführung des Grundbuches aufkomme.

Regierungsvertreter: In dieser Frage handelt es sich um eine Sache, die das Ressort der politischen Verwaltung in gewisser Beziehung streift, so dass ich mich zur Beantwortung berufen erachte. Ich will nur bemerken, dass bereits im Ausschusse diese Frage berührt worden ist und ich habe in der Voraussicht, dass diese Frage auch im Plenum zur Sprache kommen dürfte, mir die betreffenden Definitionen und wichtigsten Punkte zusammengestellt. Selbstverständlich kann ich bei Beantwortung dieser Anfrage nicht umhin auch einzelne Punkte des jetzt in Frage stehenden Gesetzes speciell zu berühren, und bitte ich die Herren überzeugt zu sein, dass meine Beantwortung im vollkommensten Einverständnisse mit dem speciell mit der Vertretung dieses Gesetzes -betrauten Herrn Dr. Schumacher erfolgt.

Öffentliches Gut ist wohl zu unterscheiden einerseits vom freistehenden Gute. Freistehende Sachen sind nach der Definition des a. b. G.-B., § 287, "Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlasten sind." Andererseits ist öffentliches Gut wieder wohl zu unterscheiden von Staatsvermögen.

Staatsvermögen ist nach demselben Paragraph des a. b. G.-B. "das, was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle." Endlich ist öffentliches Gut wohl zu unterscheidet von Gemeindegut, dessen Definition wir im § 288 a. b. G.-B. finden und die lautet: "Auf gleiche

Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut aus."
Die stricte Definition des öffentlichen Gutes ist:
"Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut." Jedoch

84

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages, 1. Session der 8. Periode 1897.

wird dieser Begriff öffentliches Gut in der Praxis und speciell, wie bemerkt wurde, im Sprachgebrauche viel weiter gefasst. Von allen österreichischen Grundbüchern ist das Vorarlberger das einzige, welches die öffentlichen Güter aufnimmt; in allen übrigen Grundbüchern ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen. Nun hat das in den verschiedenen Ländern zu einer sehr ungleichartigen Praxis geführt und es wurde vielfach geklagt, dass zu viel Realitäten als öffentliches Gut aufgefasst und von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen wurden, wodurch das letztere begreiflicher Weise sehr unvollständig wurde, indem alle diese Dinge, die als öffentliches Gut behandelt worden sind, nicht ausgenommen wurden. Diesen Klagen scheint in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage abgeholfen, da im Vorarlberg auch das öffentliche Gut ins Grundbuch ausgenommen werden soll. Es werden sich freilich Schwierigkeiten anderer Art ergeben. Im Grundbuche finden wir bei jeder Anlage das Eigenthumsblatt. Dort soll der Name des Eigenthümers stehen. 9Zun ist es eine vielumstrittene Frage, ob es am öffentlichen Gute überhaupt ein Eigenthum gibt. Um nun aber durch Hereinziehung solcher Fragen die Grundbuchsanlage nicht noch mehr zu complicieren, ist im letzten Absätze des § 9 vorgesehen, dass, wenn sich nicht ein Eigenthümer ausdrücklich meldet, die Frage, ob am öffentlichen Gute überhaupt ein Eigenthum besteht, dann wer Eigenthümer sei, ob der Staat oder das Land, die Gemeinde oder Private, offen bleiben kann. Wenn gemäß § 9 im Eigenthumsblatte nichts anderes steht als die Bemerkung "öffentliches Gut", so wird das soviel bedeuten, als der Eigenthumsfrage ist in keinerlei Weise vorgegriffen, sie kann wann immer und in welchem Sinne immer gelöst werden, sie kann aber, wenn sich keine Gelegenheit dazu gibt, auch für immer ungelöst bleiben.

Dr. Waibel: Da ich die Absicht habe, bei § 37 zu sprechen, und zwar gegen diesen Paragraph, so kann ich bei der Abstimmung über diesen Paragraph nicht theilnehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht und keine Einwendung weiter erhoben

wird, so betrachte ich den § 9 als angenommen.

Martin Thurnher: § 10. -

Landeshauptmann : Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: c. Register, § 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: B. Urkundensammlungen.

§ 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: C. Grundbuchsmappe.

§ 14.

Bösch: Ich habe als Mitglied des h. Hauses Gelegenheit gehabt, einer Sitzung des Grundbuchsausschusses als Zuhörer beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse ist auch die Wichtigkeit der Mappe zur Sprache gekommen, wie wir sie in Vorarlberg haben, und es ist von einer Seite das Vorgehen der Evidenzhaltungs-Geometer berührt worden. Man ist schon bei Durchführung der Hypothekarerneuerung auf Fälle gestoßen, wo verschiedene Grundparcellnummern zusammengezogen wurden, so dass man im Unklaren war, welche Parzellnummern für diese oder jene Pfandrechte gelten sollten. Ich spreche da allerdings nur von meiner Heimatsgemeinde, wo ziemlich viele solche Zusammenschreibungen von mehreren Parzellen unter eine Nummer vorgekommen sind. Ich habe mich bei einem damaligen Mitgliede der Identificierungs-Commission erkundigt, ob bei Theilung von Grundparzellen, wenn ein Theil an eine anliegende Parzelle zugetheilt werde, dann die alte Nummer diesem Theile bleibe oder nicht und er sagte mir, dass früher die Theilnummern oft in Abfall gebracht worden seien. Dann habe ich in unserem Gemeindeamt nachgesehen und in Erfahrung gebracht, dass viele Parzellen auf einen kleinen Theil unserer Mappe zusammengezogen wurden, wenn sie von Anrainer gekauft wurden, und sind auf diese Weise z. B. die Parzellnummern 1260, 1264, 1271, 1274, 1275, 1296, 1289 und 1287 ausgefallen. Diese Parzellen sind

anderen Grundstücken zugetheilt worden. Auf diesen aufgelassenen Parcellnummern waren manchmal auch Hypotheken und dadurch, dass diese Parcellnummern zum einen oder andern Grundstück zugetheilt wurden, könnte es vorkommen, dass der Eine ein besseres Pfandrecht bekommt und dem Anderen vielleicht gar keines mehr bleibt.

Ich möchte an diese Vorkommnisse nur erinnern, damit bei Anlage des Grundbuches hierauf die nöthige Aufmerksamkeit gelenkt wird. Das war der Grund, warum ich mich heute bei § 14 zum Worte gemeldet habe. Von einem Mitgliede des Grundbuch-Ausschusses ist gesagt worden, dass in Dornbirn solche Sachen nicht vorgekommen seien. Ich kann aber heute constatieren, dass während der Hypothekarerneuerung bei uns solche Fälle wiederholt vorgekommen sind und dass Umschreibungen von Seite des Evidenzhaltungs-Geometers in vielen Fällen unrichtig vorgenommen worden sind. Damit schließe ich.

Regierungscommissär Dr. Schumacher: Ich kann zur Beruhigung des verehrten Herrn Abgeordneten Bösch Hinweisen auf den Wortlaut des § 18, wo es heißt:

"Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Catastralgemeinde abgedondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage der richtig gestellten neuen Catastraloperatc ein vollständiges Verzeichnis der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften (Parcellen) und ihrer Besitzer anzulegen und eine richtig gestellte Copie der Catastralmappe herbeizuschaffen", - sowie auf § 23, der lautet:

Die Erhebungen haben zum Gegenstände:

"Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Catastralmappen zn prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls durch den Vermessungsbeamten des Catasters zu veranlassen."

Es ist damit Vorsorge getroffen, dass gelegentlich der Anlegung des Grundbuches als Vorbereitung hiezu eine Revision des Catasters eintrete. Die Revision wird um so besser ausfallen, je eifriger die Bevölkerung sich betheiligte an der Richtigstellung des Catasters, welches an gewissen Gebrechen leidet, je mehr sie mitarbeitet und die Organe auf diese Fehler aufmerksam macht.

Jodok Fink: Ich möchte nur noch auf einen einzigen Punkt, den der Herr Abgeordnete Bösch

angezogen hat, eine kleine Entgegnung anbringen. Man könnte sonst, weil es im öffentlichen Hause gesagt wurde, zur Anschauung gelangen, dass mit der Einführung des Grundbuches durch das frühere ungerechtfertigte Fallenlassen von Parcellen einzelne Gläubiger besser, andere weniger gut dazu kommen würden. Das ist, wo Parcellen fallen gelassen wurden, nicht der Fall. Wir haben in unserem Grundbuchsgesetz Bestimmungen ausgenommen, dass dort, wo heute eine Parcellen verschieden belastet ist, so dass der eine Gläubiger diesen, der andere einen andern Theil der Parcellen zum Pfande bekommen hat, eine Abtheilung der Parcellen zu erfolgen habe, und soweit früher Parcellnummern (nicht Besitznummern) zusammen gezogen wurden, ist das um so leichter zu machen, da wir das in der alten Mappe von 1857 ganz genau haben und den Umfang der früheren, jetzt eingegangenen Parcellen, kennen. Etwas schwieriger könnte die Frage werden, wenn es sich um die separate Belastung einzelner Theile einer Parcellen handelt, die schon früher vor der Anlegung der Catastralmappe zusammengezogen worden sind. Aber auch dort würde es keine besonderen Schwierigkeiten geben, weil unser Operat der Hypothekar-Erneuerung zu Hilfe kommt.

Dr. Waibkl: Der Herr Abgeordnete Bösch hat mit seiner Bemerkung offenbar mich im Auge gehabt, wegen einer Bemerkung, die ich im Grundbuchs-Ausschusse gemacht habe. Ich habe meinen Zweifel ausgesprochen, dass die Unrichtigkeiten, die er in der Lustenauer Mappe constatirt haben will, auf Rechnung des jetzigen Geometers zu setzen seien. Jedermann, der amtlich mit diesem Herrn zu verkehren Gelegenheit hat, weiss, dass er ein äußerst exacter Arbeiter ist und dass solche Dinge bei ihm gewiss nicht vorkommen. Ich glaube, das auch vom Vorgänger behaupten zu können. Ich möchte aber erinnern, dass früher ein Geometer fungirt hat, der längere Zeit als kranker Mann gearbeitet hat, und in diesem Zustande war es möglich, dass dem betreffende!: Manne dergleichen Dinge begegnet sind.

Bösch: Ich gebe zu, dass in Dornbirn in dieser Beziehung weniger geschehen ist. Im Übrigen habe

86

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

ich schon früher Veranlassung gehabt, diesbezüglich Beschwerde zu führen und diese Beschwerde hat sich auch als begründet erwiesen.

Martin Thurnher: Ich habe keine weiteren Bemerkungen mehr beizufügen; ich kann gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bösch nur hervorheben, dass hinsichtlich der Evidenzhaltung

durch Einführung des Grundbuches nur Verbesserungen erzielt werden.

Landeshauptmann: Dann wäre § 14 angenommen.

Martin Thurnher: 3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher, A. Organe, § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: B. Vorbereitende Anordnungen, § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § so. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: C. Gegenstand und Gang der Erhebungen, § 23. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: D. Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen, § 28. Bei diesem Paragraphen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auf Seite 174 nach "Liegenschaften" der Beistrich zu streichen ist.

Landeshauptmann: § 28 ist mit dieser Druckfehler-Berichtigung angenommen.

Martin Thurnher. § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: E. Prüfung der Acten und Verfassung der Grundbuchs-Einlagen, § 31. -
Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 33, -

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

87

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 34. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: F. Verwahrung der Acten über die Anlegung, § 35. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 4. Leistungen der Gemeinden und des Landes, § 36. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 5. Besondere Bestimmungen in Ansehung von Gemeinschaftsalpen und Weiden, § 37.

Dr. Waibel: Ich habe mich bereits im Grundbuch-Ausschusse nach dem Vorgange des Herrn Abgeordneten Wegeler gegen die Aufnahme dieses Paragraphen in das Grundbuch-Gesetz ausgesprochen. Diese Bestimmung findet sich auch in der Vorlage des letzten Jahres nicht, sie ist auch in keinem Grundbuche eines ? anderen Kronlandes enthalten, sie ist ein Novum in unserem Grundbuch-Gesetze, und es ist noch zu erwägen, ob dieses Novum auch

hinreichend begründet ist, ob ein dringendes Bedürfnis darnach vorhanden ist und ob durch dieses Novum den Interessenten, welche von diesem Paragraphen berührt werden, auch gedient sei. Soweit man entnehmen konnte ist die Bestimmung, welche der § 37 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes im Wesentlichen enthält, in der Meinung eingeführt worden, dass dadurch der Anfang für die Entlastung des Grundbesitzes gemacht werde. Es muss zugegeben werden, dass dem Bauer gewiss wohler zu muthe wäre, wenn die Schulden, welche auf seinem Besitze lasten, sich verringern würden oder gänzlich beseitigt werden könnten. Es wird in der Öffentlichkeit davon gesprochen, es wird davon geschrieben und dieses Evangelium in allen Formen verkündet. Wir haben aber noch nicht mit aller Bestimmtheit hören können, wie dieser ideale Zustand herbeigeführt werden könne. Wenn jene Herren, welche diesen Gedanken im Auge haben, die praktische Verfolgung desselben sich zur Aufgabe

machen, wenn sie wirklich ernstlich der Meinung sind, dass das erzielt werden könne, so ist es mit allem Eifer anzustreben und sollte sobald als möglich zu erreichen gesucht werden, und wenn es thatsächlich erreicht worden ist, so kann dies geschehen auch ohne dass wir den § 37 im Grundbuch-Gesetze haben.

Ich verlasse diese allgemeinen Gesichtspunkte und gehe über zu der rein praktischen Frage, welche in diesem Paragraphen berührt wird. Es wird hier allerdings gegenüber der ersten Vorlage mit verschiedenen Einschränkungen der Versuch gemacht, in Alpen mit mehreren Mitbesitzern für die Zukunft die Belastung der einzelnen Miteigentums-Antheile auszuschließen. Dabei müssen wir aber fragen, ob das wirklich im Interesse der kleinen Bauerschaft gelegen ist. Unsere ganze Landwirtschaft besteht im Wesentlichen nur aus Viehzucht. Wir haben keine Bodenproducte, welche exportiert werden könnten, wir haben nur Vieh, mit welchem wir Export treiben können. Wir haben es vorwiegend mit kleinen Leuten zu thun, mit Leuten, welche eine, zwei oder drei Kühe haben, und alle diese benöthigen Alprechte, deren Erwerbung von Jahr zu Jahr sich ergibt. Es wechseln ja die Verhältnisse fortwähren, es kommen neue Besitzer, andere sterben ab, es ist ein fortwährender Wechsel im Besitze der Alprechte. Das weiß Jeder, der eine gewisse Erfahrung sich sammeln konnte, Nun ist aber die Erwerbung eines solchen Alprechtes für den kleinen Mann immerhin eine ziemlich große finanzielle Leistung, Alprechte, die einigermaßen von Bedeutung sind, haben einen Wert von 2, 3-400 fl. - Alprechte, die bloß 10, 20 st. wert sind, kommen nicht in Betracht - es kann sich nur um Alprechte handeln, welche einen höheren Preis haben und deren Erwerbung für den kleinen Viehbesitzer eine Nothwendigkeit und von großem

Werte sind. Ein solches Recht kann aber sehr häufig nur dann erworben werden, wenn der betreffende Viehbesitzer im Stande ist, eine Anzahlung zu machen, und ihm möglich gemacht wird, den Rest schuldig zu bleiben. Er bezahlt z. B. bei einem Alprecht, das 300 st. wert ist, 100 st. bar und für die anderen 200 st. räumt er dem Verkäufer dieses Alprechtes das Pfandrecht ein. Das ist so eine eingebürgerte Praxis, und es wird Jedermann, der mit solchen Dingen zu thun hat, es bedenklich finden, wenn diese Praxis gestört wird.

88

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

Darum glaube ich, dass mit den Anschauungen, die hier zu Tage treten, wenig genützt, vielleicht sogar eher Nachtheil und Verstimmung erzeugt wird. Ich würde beantragen, den § 37 aus diesen Gründen gänzlich zu streichen, da dies aber nach der Geschäftsordnung nicht angeht, so halte ich mich nach dem Standpunkte, den ich auseinander gesetzt habe, für verpflichtet, den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, die Abstimmung über diesen Paragraph mit Namensaufruf vornehmen zu wollen.

Jodok Fink: Der Herr Abgeord. Dr. Waide! hat gesagt, er wolle sich nicht in eine Besprechung über die Frage der Verschuldbarkeit oder Unverschuldbarkeit von Grund und Boden einlassen, es werde dieses Evangelium jetzt überall gepredigt und verkündet. Ich werde seinem Beispiele folgen und werde das auch nicht thun, weil es strenge genommen nicht zur Sache gehört. Ich thue dies auch aus einem anderen Grunde nicht und zwar deshalb, weil ich die Anschauung habe, dass wir früher oder später doch noch die Gelegenheit bekommen werden, >ns hierüber auszusprechen, zu dem uns vorliegenden praktischen Falle aber möchte ich doch ein paar Worte vorbringen.

Der § 37 ordnet nur an, dass es der Majorität der Alprechtsbesitzer frei steht, für die Zukunft die Nichtverschuldbarkeit der Miteigenthums-Antheile zu bestimmen. Dieser Paragraph greift nicht etwa in wohlerworbene Rechte ein, er verfügt nur, dass es der Majorität der Alprechtsbesitzer überlassen sei, eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigenthums-Antheile für unzulässig zu erklären. Dass es hier mit der Verschuldbarkeit der Alprechte ein anderes Bewandtnis hat, als mit der Verschuldbarkeit der übrigen Realitäten ist wohl selbstverständlich und wird auch Jedermann einsehen.

Wir haben es hier nur mit Rechten an einem gemeinschaftlichen Eigenthume zu thun. Ich erinnere mich noch ganz gut daran, dass anlässlich der Durchführung der Hypotheken-Erneuerung der damalige Herr Landesgerichtsrath Dr. Lecher in Feldkirch

bei einer Enquete, bei welcher auch Landes-Ausschussmitglieder waren, erklärt hat, dass er befürchte, es könnte die Belastung der einzelnen Alprechte nach der Hypothekar-Erneuerung, nachdem man ein greifbares Pfand habe, Anlass zu juristischen Streitigkeiten geben. Es ist dies auch ganz natürlich, da bei der Belastung eines einzelnen

Alprechtes einer Genossenschaftsalpe, ein gewisser Antheil aller Parcellnummern der Alpe unterstellt werden würde. Gerade im Grundbuche erscheint das als Ausnahme. Wenn man sich die drei Blätter des Grundbuches ansieht, so bilden solche Alpenrechte eine Ausnahme und es mussten im Grundbuche diesbezüglich Ausnahms-Bestimmungen ausgenommen werden. Auf dem A.-Blatte sollte die Alpe beschrieben sein, auf dem K.-Blatte die gemeinsamen Besitzer der Alpe aufgeführt sein, und ans dem O.-Blatte die Belastung der Alpe nach den einzelnen Rechten. Ich glaube, schon von diese>! Standpunkte aus, dass man es ruhig der Beschlussfassung der Weiderechtsbesitzer überlassen kann, was sie da bestimmen.

Wenn Herr Dr. Waibel auch gesagt hat, es handle sich nur um wenige Weiderechte und bei diesen nur in einzelnen wenigen Fällen um den Betrag von 2, 3-400 fl., so muss er das gewiss auch gelten lassen, dass ein Bauer, wenn er noch in solchen Verhältnissen steht, dass er Alprechte erwerben kann, dass er anderswoher Geld bekommt und nicht angewiesen ist, sich auf sein Weiderecht hin Geld zu verschaffen. Wir haben ja im ganzen Lande die Raiffeisen-Cassen, und wenn er nur irgendwie ein persönliches Vertrauen genießt, wird er jedenfalls auf andere Weise Geld bekommen.

Johannes Thurnher: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Landeshauptmann: Es ist Schluss der Debatte beantragt worden. Ich bemerke, dass sich früher noch Herr Dr. v. Preu, Herr Wegeler und Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet haben. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Zunächst hat nun das Wort Herr Dr. v. Preu.

Dr. N. Preu: Ich möchte nur noch einige unterstützende Worte anbringen zu dem, was Herr Dr. Waibel angeführt hat.

Es handelt sich hier um eine gewisse Einschränkung der Alprechtsbesitzer, der sogenannten Weidebesitzer, wie man sie bei uns zu nennen pflegt.

Im Allgemeinen mag man über diese Frage denken, wie man will, ob eine Einschränkung hinsichtlich der Freiheit bei der Hypothekarbelastung eingeführt wird oder überhaupt durchführbar sei oder nicht. Es sind da täglich hunderte von Äußerungen zu lesen, die einen für, die anderen gegen diese Anschauung. Sei dem, wie ihm wolle, das Princip kann in einer oder der anderen Richtung sich als richtig erweisen. Es handelt sich da aber um eine gewisse Form, wie die Einführung gemacht werden soll, und es ist auch im Grundbuchs-Ausschusse, wo ich die Ehre hatte, einige Zeit als Zuhörer anwesend zu sein, gesagt worden, man soll einmal einen Anfang machen, und zwar dadurch, dass man die Beschränkung der Hypothekarbelastung der Weidrechte einführe. Ich fürchte nur, und zwar wie ich glaube, mit Grund, dass dadurch ein Theil der Bevölkerung getroffen wird, während der größere Theil der Bevölkerung unseres Landes darunter gar nichts zu leiden bekommt, der Sache ganz gleichgiltig zusehen kann. Ich glaube, dass es ein ziemlich gewagtes Experiment ist, wenn man eine bestimmte Classe der Bevölkerung allein beschränkt, zumal es wohl bekannt ist, dass besonders die Bergbewohner im Montavon und Walserthale und auch im Bregenzerwalde ohnehin die größten Anstrengungen machen müssen, um das tägliche Leben zu fristen, und das sind die Einzigen, welche hier in Frage kommen. Gerade diese Leute, welche ohnedem schon durch die äußeren Verhältnisse am schwersten getroffen werden, sollen jetzt noch mehr eingeschränkt werden. Ich glaube, dass das wohl kaum als billig angesehen werden kann. Ich kann mich daher nur dem anschließen, was der Herr Dr. Waibel gesagt hat, nämlich dass jedenfalls über diesen Punkt namentlich abgestimmt wird. Weiters habe ich nichts mehr zu sagen.

Wegeler: Ich muss mir einige Worte zur Aufklärung erlauben, wie ich stimmen werde, wenn über diesen Paragraph abgestimmt wird. Ich war im Grundbuchs-Ausschusse und auch sonst immer dagegen, dass dieser § 37 in das Grundbuch-Gesetz ausgenommen wird, ich hätte ihn gern gestrichen und zwar ganz, und ich würde ihn auch heute noch lieber streichen, als ihn so stehen lassen, wie er ist, obwohl er im Grundbuch-Ausschusse durch Vermittlung von beiden Seiten viel weniger

gefährlich ist, als er in der ersten Fassung geschienen hat. Ich habe aber schon im Grundbuch-Ausschusse gesagt, dass ich mich in die Fassung dieses Paragraphen füge, weil die Mehrzahl, insbesondere die Mehrzahl meiner politischen Freunde dafür sind. Meine Abstimmung allein würde das nicht aufheben,

und weil ich für das ganze Gesetz jedenfalls stimmen müsste, so konnte ich dasselbe wegen dieses einzigen Paragraphen nicht fallen lassen. (Johannes Thurnher: Sehr richtig!)

Ich wollte das zur Aufklärung nur deshalb sagen, weil ich diese Anschauung früher gehabt habe und auch noch habe, ich nehme ihn als Compromiss an und werde dafür stimmen.

Dr. Waibel: Ich habe noch ein paar Worte den Ausführungen des Herrn Jodok Fink entgegen zu stellen.

Er sieht in den: Umstände, dass die Majorität einer Alpgenossenschaft beschließen kann, dass eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigentumsautheile fernerhin unzulässig sei, keine Schwierigkeit für die Erwerbung von Weiderechten in solchen Alpen durch ärmere Viehbesitzer.

Ich kann diese Anschauung nicht theilen. Ich habe bereits im Grundbuch-Ausschüsse den Gedanken ausgesprochen, dass doch in den besseren Alpen, wo wohlhabende Bauern die Hauptbesitzer sind und die Hauptmacht bilden, durch eine solche Abstimmung die ärmeren Leute jedenfalls zurückgehalten werden können, ein gutes Weiderecht erwerben zu können. Das kann der Fall sein. Es kann auch diese Absicht auftauchen, daran kann man nicht zweifeln, wenn man die Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung kennt.

Weiter habe ich noch in Ergänzung dessen, was ich schon zuerst gesagt habe, zu bemerken, dass ich einen besonderen Vortheil oder einen besonderen Effect in der Beschränkung der Freiheit des Alprechtverkehres nicht erblicke.

Wenn ein Besitzer den Kaufschilling nicht vollständig bezahlt und dafür das Alprecht in Pfand gibt, so hat Niemand einen Nachtheil, weder die Alpe, noch die schuldenfreien Mitbesitzer. Es ist nicht zu begreifen, wie man dazu kommt, dabei ein Interesse zu finden, dass eine solche Belastung nicht stattfinden könne.

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I Session, 8. Periode 1897.

Weiter theile ich die Befürchtung, welche der Herr Abgeordnete Fink ausgesprochen hat wegen Besitzstreitigkeiten, auch nicht. Ich glaube, der Artikel I des Reichsgesetzes schützt dagegen vollständig.

Der Gesamtbetrieb bleibt unberührt und untheilbar. Damit schließe ich.

Landeshauptmann: Nun hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Die Herren wissen, dass in der ursprünglichen Landes-Ausschussvorlage die volle Unverschuldbarkeit der Alpantheile ausgesprochen war. Diese Bestimmung ist nur durch ein Compromiss in die ursprüngliche Landes-Ansschussvorlage gekommen und an der Aufnahme derselben trägt, wenigstens indirect, der Herr Dr. Waibel die Schuld. Er hat bei der letzten Verhandlung im Landes-Ausschüsse einen Vertagungsantrag gestellt. Damit wäre es ausgeschlossen gewesen, dass diese Vorlage dem Landtage in dieser Session zur endgiltigen Beschlussfassung hätte unterbreitet werden können. Ich suchte die Annahme dieses Antrages zu verhindern und derselbe wurde auch in Folge eines stattgefundenen Compromisses abgelehnt und andererseits die Anträge auf Nichtverschuldbarkeit der Alpantheile ausgenommen.

(Johannes Thurnher: So war es.)

Dieses war der damalige formelle Vorgang, sonst glaube ich, würde die Frage der Unverschuldbarkeit wenigstens von der Majorität des Landes-Ausschusses nicht ausgenommen worden sein.

Die Regierung hat einen vermittelnden Standpunkt eingenommen, sie hat gewünscht, dass nicht die volle Unverschuldbarkeit der Alpantheile ausgesprochen, sondern der Mehrheit der Alpenbesitzer überlassen werde, darüber Beschluss zu fassen. Die Regierung ist noch weiter gegangen, als der jetzige § 37 lautet. Sie wäre einverstanden gewesen, dass bereits bestehende Alprechte über Mehrheitsbeschluss in einem gewissen Zeitraume aufgelassen werden. Der Grundbuchs-Ausschuss hat, wie Sie aus dem vorliegenden Berichte entnehmen können, in dieser Beziehung eine weitere Milderung dieser Bestimmung vorgenommen, so dass eigentliche Bedenken gegen diesen § 37 jetzt nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Die ursprüngliche Bestimmung hätte allerdings gewisse Härten mit sich gebracht, indem durch dieselbe die volle Nichtbelastbarkeit der Alpantheile ausgesprochen worden wäre, jetzt ist es aber in die Hand der Mehrheit der Besitzer gelegt, und wenn nicht wichtige Gründe für die Unverschuldbarkeit sprechen, so werden sie

dieselbe sicher nicht votieren, indem sie ja wissen, dass die Alprechte dadurch an Wert verlieren und dass sie vielleicht später selbst in die Lage kommen können, von dem Belastungsrechte Gebrauch zu machen. Ich halte nicht dafür, dass im § 37 nach seiner jetzigen Fassung noch eine Härte besteht. Einen großen Wert hat dieser Paragraph dagegen gerade für solche Alpen, die eine große Anzahl von Antheilen besitzen, wo hundert und hundert Antheile ja bis zu tausend bestehen. Der Herr Dr. Waibel hat gemeint, es habe z. B. diese Bestimmung auf die Alpe Wüster keinen Bezug. Das ist nicht richtig. Ich kenne mehrere Fälle, dass Antheile dieser Alpe mit Hypothekarschulden belastet worden sind. Bei Alpen, bei denen vielleicht hundert oder noch mehr Antheile vorhanden sind und die einzelnen Antheile nur einen kleinen Wert repräsentieren, wäre es eine Wohlthat, wenn die Besitzer einer solchen Alpe den Beschluss fassen würden, dass die einzelnen Antheile nicht verpfändet werden dürfen. Das wäre eine außerordentliche Erleichterung für die Handhebung und Instandhaltung des Grundbuches. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand möchte ich bitten, den § 37 in der uns vom Grundbuchs-Ausschusse vorgelegten Fassung anzunehmen.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Es ist von Seite des Herrn Referenten behauptet worden, ich hätte im Landes-Ausschusse einen Vertagungsantrag gestellt. Ich muss bemerken, dass das nicht richtig ist. Mit meinem Anträge, den ich aufgestellt habe, habe ich nicht eine Vertagung beabsichtigt, es war eine solche auch nicht die nothwendige Folge meines Antrages. Was ich beantragt habe, ist folgendes. Ich habe beantragt, dass mit Rücksicht darauf, dass die Herren, welche als Delegierte in Grundbuchs-Länder entsendet worden sind, uns keine Mittheilung gemacht haben, wie die Verbuchung der Alprechte in diesen Ländern vor sich geht und was man da für Erfahrungen gemacht hat, es möchte an die Gerichtspräsidien der Alpenländer

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session, 8. Periode 1897.

91

die dringende Anfrage gestellt werden, es möchte uns über diese Frage Mittheilung gemacht werden. Ich bin überzeugt, dass die Herren angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Frage den Landes-Ausschuss von Vorarlberg ganz gewiss rasch und prompt bedient hätten. Ich habe erklärt, dass es für diejenigen, welche berufen sein werden, bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitzuwirken, gewiss von Wert gewesen wäre, zu erfahren, wie diese Frage in anderen Kronländern gehandhabt wird. Ich habe nichts weniger als

eine Vertagung beabsichtigt und es wäre eine solche auch nicht eingetreten. Das war schon vor mehreren Monaten und die Berichte wären sicher früh genug eingelangt.

Martin Thurnher: Ich muss meine Behauptung aufrecht halten. Ich glaube selbst auch nicht, dass Herr Dr. Waibel damals eine Vertagung beabsichtigt hat, thatsächlich hätte aber eine solche eintreten müssen, denn anders wäre das, was er gewollt hat, nicht durchführbar gewesen.

(Johannes Thurnher: Sehr richtig!)

Wir haben auch jetzt noch, nachdem wir die auf Grund der Beschlüsse vom 29. September zusammengestellten Vorlagen nach Wien gesendet hatten und die Angelegenheit und die auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen mitunter auch telegraphisch verfolgt haben, knappe Noth gehabt haben, um alle Vereinbarungen perfect zu machen und dem Landtage in dieser Session die vollständig fertiggestellten Entwürfe vorlegen zu können. Beabsichtigt war damals eine Vertagung wohl nicht, aber thatsächlich wäre eine solche eingetreten. Ich wollte hiemit nur die Mittheilung machen, wie dieser Antrag hinsichtlich der Nichtverschuldbarkeit in die Landes-Ausschussvorlage hineingekommen ist. Gegen den jetzigen Wortlaut bestehen keine Bedenken mehr, die Regierung hat ihn geprüft und ist damit einverstanden.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung schreite, muss ich bemerken, dass ich von dem nach der Geschäftsordnung mir zustehenden Rechte, mitzustimmen, Gebrauch machen werde. Ich ersuche jene Herren, welche für den § 37 sind, mit I a und diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen. Der Herr Sekretär wird die Namen aufrufen.

Bösch: (Abwesend.)

Büchele: Ja.

Dressel: Ja.

Fink Jodok: Ja.

Pfarrer Fink: Ja.

Ganahl: Ja.

Kohler: Ja.

Müller: Ja.

Nägele: Ja.

Ölz: Ja.

Dr. v. Preu: Nein.

Rhomberg: Ja.

Scheiddach: Ja.

Dr. Schmid: Ja.

Johannes Thurnher: Ja.

Martin Thurnher: Ja.

Pfarrer Thurnher: Ja,

Dr. Waibel: Nein.

....

Wegeler: Ja.

Wittwer: Ja.

Bischof: Ja.

Der § 37 ist also in der Ausschussfassung mit 18 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Martin Thurnher: 6. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§ 38. -

92

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session. 8. Periode 1897.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 7. Beschränkung der Theilbarkeit von Grundstücken. § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 8. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes. § 40.

In diesem Paragraphen soll es im ersten Absätze statt "erleichternden" "erleichternde" heißen, und wäre nach dem Worte "Legalisatoren" ein Beistrich einzusetzen, während der Beistrich nach dem Worte "Gebührenvorschriften" zu streichen ist.

Landeshauptmann: Ich werde diese Druckfehlerberichtigung im Protokolle genau constatieren.

Der § 40 ist also mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (Liest: Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erhoben wird, so ist auch dies angenommen. Wir hätten somit die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet. Die dritte Lesung wird nach Durchführung der Spezialdebatte über den Reichsgesetz-Entwurf vorgenommen werden.

91un kommen wir zum zweiten Punkte der Anträge des Landes-Ausschusses. Der erste Punkt derselben ist bereits durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes erlediget.

Der zweite Punkt der Anträge lautet:

"Die k. k. Regierung wird ersucht, das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit der anliegenden Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken."

Johannes Thurnher: Ich beantrage die en bloc Annahme derjenigen Bestimmungen des Gesetzes, zu welchen einzelne Herren nicht die Absicht haben, Abänderungs-Anträge zu stellen.

Martin Thurnher: Ich habe als Berichterstatter gegen diesen Antrag nichts einzuwenden und unterstütze denselben.

Landeshauptmann: Ich muss bemerken, dass Artikel V und VI, letzterer bezüglich des § 14, von der en bloc Annahme ausgenommen sind. Wird gegen die en bloc Annahme der übrigen Artikel eine Einwendung erhoben? - Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, dass das h. Haus allen anderen Artikel mit Ausnahme des Artikel V und des § 14 des Artikel VI die Zustimmung gibt.

Wir kommen nun zur Verhandlung über Artikel V.

Martin Thurnher: Der Artikel V des Reichsgesetzes ist vom Herrn Abgeordneten Ganahl beanständet worden. Der Artikel V fordert, dass bei der Abschreibung eines Theiles einer Liegenschaft einer Grundbuchs-Einlage die vorgeschriebenen Theilungspläne vom k. k. Evidenzhaltungs-Geometer unentgeltlich anzufertigen seien.

Der Landes-Ausschuss hat nun geglaubt, diesen Artikel in das Gesetz aufnehmen zu sollen, weil darin eine bedeutende Erleichterung und Begünstigung für die bäuerliche Bevölkerung zu erblicken ist und andertheils hat er geglaubt, der Staat könne darauf eingehen insbesondere mit Rücksicht darauf, dass in Vorarlberg die Anlegung des Grundbuchs dem Staate verhältnismäßig nicht so viele Auslagen

bereiten werde, wie das in anderen Ländern der Fall ist, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die vor zehn Jahren durchgeführte Hypothekar-Erneuerung. Die Einführung des Grundbuches wird in Vorarlberg eine viel leichtere sein, als anderswo und es werden dem Staate viel weniger Kosten dabei aufgehen. Somit wäre das ein Äquivalent für das Land, welches wir durch die Aufnahme dieses Artikels erringen wollten. Wenn der Herr Abgeordnete Ganahl meint, es sei nicht in der Ordnung, dass wir verlangen, dass die Pläne zu diesen Grundtheilungen unentgeltlich von amtswegen gemacht werden sollen, so ist er da im Unrecht. Die h. Regierung hat sich selbst veranlasst gesehen, schon vor zwei Jahren einen ähnlichen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhouse zu unterbreiten, der nicht bloß dem Lande Vorarlberg, sondern auch allen anderen Ländern Cisleithaniens

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I. Session der 8. Periode 1897.

93

zugute gekommen wäre. Leider aber ist der Reichsrath bei den vielen Arbeiten, welche er in der letzten Periode zu erledigen hatte, seit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes nicht dazu gekommen, diesen Entwurf zum Beschlusse zu erheben.

In diesem Gesetzentwürfe ist die wertvolle Bestimmung enthalten, dass auch Grundtheilungen provisorischer Natur vorgenommen werden können, und hiebei ist der Evidenzhaltungs-Geometer ohnehin verpflichtet, von amtswegen diese Pläne aufzunehmen. Was also die Regierung ohnehin bereit wäre zu concedieren, das haben wir mit diesem Artikel V schon in unser Landesgesetz ausgenommen. Es ist möglich, daß die h. Regierung diesem Artikel zustimmt, dann wäre etwas wertvolles für unser Land gewonnen und wir müßten nicht erst warten, bis die neuerliche im Reichsrathe einzubringende Vorlage erledigt ist, was lange dauern dürfte. Ich möchte daher bitten, auf die Ausführungen des Hrn. Ganahl nicht einzugehen, sondern den Artikel V im vorliegenden Wortlaute anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Artikel V die Debatte.

Jodok Fink: Zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Ganahl möchte ich auch etwas sagen. Herr Ganahl hat gesagt, es seien die Kosten für die Anfertigung der Theilungspläne nicht so groß, es handle sich da nur etwa um 1 fl. oder 1 fl. 50 fr. Diesfalls haben wir die Sache doch etwas anders gefunden, nämlich wir haben gefunden, dass in einzelnen Fällen, wenn der Evidenzhaltungs-Geometer Theilungspläne, Mappencopien u. s. w. beibringen mußte, die Kosten, welche den Parteien dadurch erwachsen sind, nicht blos 1 oder 2 Gulden,

sondern 5, 10, 15 und noch mehr Gulden betragen haben. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, weil diese Mappencopien oder Theilungspläne häufig nicht bloß in einem Exemplare beizubringen sind, sondern in 2, 3 oder noch mehr Exemplaren, da beim Grundbuche die Parteien verständiget werden müssen und denselben ersichtlich gemacht werden muss, was geschieht. Es handelt sich also in manchen Fällen nicht bloß um 1 oder 2 Gulden, und deshalb halte ich es für gerechtfertiget, dass dieser Artikel so angenommen wird, wie ihn der Grundbuchs-Ausschuss vorlegt. Man findet das auch in anderen Grundbuchsländern. Infolgedessen

hat man im Jahre 1883 das Reichsgesetz in der Weise abgeändert, dass der Geometer, wenn er in der Gemeinde ist, verpflichtet ist, diese Aufnahmen unentgeltlich zu machen. Dem, was wir durch die Annahme des Artikels V erreichen wollen, ist theilweise schon entsprochen, und ich will die Gründe, welche der Herr Berichterstatter dafür angeführt hat, nicht mehr wiederholen.

Ganahl: Der Herr Vorredner hat bemerkt, dass meine Angabe, dass es sich da nur um 1 fl. 50 fr. handelt, nicht auf Richtigkeit beruhen. Ich bemerke, dass ich mich bei einem Evidenzhaltungs-Geometer selbst erkundigt habe und dass mir derselbe diesen Preis für eine solche Planskizze angegeben hat.

(Jodok Fink: Das kann schon sein.)

Im Übrigen habe ich nichts weiter zu bemerken und berufe mich auf meine früheren Ausführungen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Artikel V die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu § 14 des Artikel VI.

Martin Thurnher: Ich werde mich ganz kurz fassen. - Der Herr Abgeordnete Ganahl hat die Streichung des § 14 beantragt, beziehungsweise sich dahin ausgesprochen, dass er dagegen stimmen werde. Er hat gesagt, dass der Reichsrath dies unmöglich concedieren werde. Wir haben beispielsweise hinsichtlich des Wehrgesetzes einen ähnlichen Fall, nämlich dass ein Ausnahmsrecht für die Länder Tirol und Vorarlberg vom Reichsrathe concediert, beziehungsweise aufrecht erhalten worden ist. Ich weiß von Galizien, dass dieses Land beispielsweise viel größere Rechte hinsichtlich der Schule hat, welche auch vom Reichsrathe concediert worden sind und welche demselben ohne einen Bruch des

Landrechtes zu vollziehen nicht mehr genommen werden können. Der Reichsrath muss nur wollen, er braucht sich nur eines Rechtes zu begeben und die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung wird in Kraft treten.

94

VIII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. I- Session der 8. Periode 1897.

Ich ersuche also diesen Artikel beziehungsweise Paragraph, wie er vom Grundbuchs - Ausschüsse vorgelegt wurde, unverändert anzunehmen.

Dr. Waibel: Zu einer Berichtigung eines Theiles dessen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, muss ich eine Gegenbemerkung machen. Ich glaube nicht, dass anderen Ländern ähnliche Concessionen gemacht werden. Es heißt bei einem Gesetze immer nur, dasselbe gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Länder mit Ausnahme von Galizien, das kann vorkommen. Auch Tirol und Vorarlberg hat diese Rolle gespielt bei gewissen Gesetzen, aber dass die Aufhebung eines Reichsgesetzes in das Belieben eines Landtages gestellt werde, davon ist mir kein Beispiel bekannt. Das ist etwas Apartes. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Reichsrath eine solche Bestimmung sich vorschreiben lässt. Das scheint mir undenkbar zu sein; es wäre das ein Unicum, welches wohl einzig dastehen würde.

Johannes Thurnher: Ich glaube, dass es keinen Anstand hat, dass der Reichsrath sich eines ihm zustehenden Rechtes begibt. Wenn der Herr Dr. Waibel bemerkt hat, dass es in solchen Gesetzen heißt, das Gesetz gilt für diese und jene Länder, mit Ausnahme von dem und dem, so ist hier in diesem Gesetze eine ganz ähnliche Bestimmung. Es heißt da: Gesetz vom womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen ... eingeführt werden.

Kohler: Ich glaube, dass dem Herrn Dr. Waibel, der mit den Parteiverhältnissen des Reichsrathes bekannt ist, die Thatsache ganz gewiss nicht entgangen ist, dass dort vielleicht die Mehrzahl der Abgeordneten grundsätzlich Rechte des Abgeordnetenhauses in die Landtage verlegen möchten. Wenn ich selbst dabei mitzuarbeiten hätte, würde ich auch für diese Bestimmung sein, und ich glaube, die Collegen aus Böhmen und Galizien u. s. w. würden der gleichen Ansicht sein. Ich glaube nicht, dass es aussichtslos ist, diese Bestimmung aufzunehmen.

Überlasten wir also diese Bestimmung der Beschlussfassung des Reichsrathes. Ich muss aufrichtig sagen, ich wäre dafür. Es stehen eben

nicht Alle auf dem Standpunkte, dass möglichst

viele Competenzen in den Reichsrath verlegt werden sollen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe § 14 des Artikel VI zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir hätten nun den Reichsgesetzentwurf in der Fassung des Grundbuchs-Ausschusses zum Beschlusse erhoben und damit den Punkt 2 der Anträge des Grundbuchs-Ausschusses, den ich früher verlesen habe, nämlich: "Die hohe k. k. Regierung wird ersucht, das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit der anliegenden Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken" erlediget.

Es erübrigt nun nichts mehr als die dritte Lesung des Landes-Grundbuchs-Gesetzes.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt die dritte Lesung dieses Gesetzes. Wenn Niemand gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhebt, so betrachte ich ihn als mit Ihrer Zustimmung versehen und ersuche jene Herren, welche dem Grundbuchs-Gesetzentwurfe für das Land Vorarlberg, wie er soeben in zweiter Lesung beschlossen worden ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Damit haben wir in vollster Einmüthigkeit das Fundament zu einer für unser Land epochemachenden Institution gelegt, welche in der Landesgeschichte einen Markstein bilden und geeignet sein wird, die Rechtsinstitution des öffentlichen Buches in wesentlich reformierter und geänderter Form einzuführen.

Indem ich speziell meiner Freude Ausdruck verleihe über die heutigen Beschlüsse, hege ich die zuversichtliche Hoffnung, dass die Durchführung dieses heute beschlossenen Gesetzes und die Einführung des Grundbuchs unserem Lande zum

Wohle gereichen werde und dass wir ebenso, wie wir heute bei der Beschlussfassung zusammengeholfen haben, auch bei der Ausführung jeder in seinem Kreise und alle berufenen Factoren zusammen wirken mögen, dass die heute beschlossene Institution eine bleibende und für das Volk segensreiche sein werde.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft-

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, dass der Finanz-Ausschuss heute nachmittag um 3 Uhr eine Sitzung abhalten wird und ebenso der volkswirtschaftliche Ausschuss um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.

Morgen um 10 Uhr vormittags wird eine kurze Landesausschusssitzung stattfinden, und ich erlaube mir die Herren Landesausschuss-Mitglieder auf diesem Wege hiezu einzuladen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag um 10 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Fortsetzung des Baues der Flexenstraße.
2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe des landwirtschaftlichen Vereines in Sachen der Tuberkulinimpfung.
3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Außerbödner Wuhrinteressentschaft in Sachen der Illwuhrbauten.
4. Bericht des Schulausschusses über den Landes-Ausschussbericht in Sachen der Remuneration von sonntäglichen Fortbildungsschulen.
5. Voranschläge des Landesfondes und Landesculturfondes pro 1897.
6. Rechnungsabschluss des tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfondes pro 1896
- eventuell 7. Landes-Ausschussvorlage betreffend die Hypothekenbank.

Bezüglich der Punkte 6 und 7 muss ich bemerken, dass ich dieselben vorbehaltlich der Zustimmung des Landes-Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt habe. Eventuell werde ich auch noch den Act betreffend die Einführung der Landeshypothekenbank auf diese Tagesordnung setzen, wobei ich aber bemerke, dass ich dies nur ankünde, indem

der ganze Bericht und Act in Druck gelegt und seinerzeit, soferne das hohe Haus nichts anderes bestimmt, ohne Verweisung an einen Ausschuss in Verhandlung gezogen wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss 12 Uhr 50 Min.)

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

8. Sitzung

am 16. Februar 1897.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombertg.



Gegenwärtig 21 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Josef Thun-Hohenstein.

Regierungs-Commissär: Herr Ministerial-Secretär Dr. Schumacher.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 5 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird von irgend einer Seite gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung vorgebracht? —

Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als genehmiget.

Ich habe die Ehre dem hohen Hause den für die Behandlung der Grundbuchs-Angelegenheit seitens der hohen Regierung delegierten Regierungs-Commissär, Herrn Ministerial-Secretär Dr. Schumacher, vorzustellen.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Seine Excellenz, der Herr Statthalter, hat mir mit Auftrag des Ministeriums des Innern vom 7. d. Mt. einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, übermittelt, um denselben dem hohen Landtage zur geschäftsmäßigen Behandlung als Regierungs-Vorlage zu überreichen. Dem Gesetzentwurfe ist ein ausführlicher Motivenbericht beigegeben, aus welchem das hohe Haus entnehmen kann, daß dieser Gesetzentwurf lediglich Ausführungen und Bestimmungen enthält für das bereits von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossene und der Allerhöchsten Sanction Sr. Majestät unterzogene Gesetz, den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen betreffend. Dieses Gesetz soll im

April 1897 zur Kundmachung gelangen und Oct. 1897 in Wirksamkeit treten.

In diesem Motivenberichte sind die speciellen Paragraphen, welche aus diesem Gesetze zur Berücksichtigung kommen, taxativ aufgezählt und in extenso abgedruckt. Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist speciell Aufgabe der Aufsichtsorgane, von welchen gesagt wird, dass, um zwischen der Thätigkeit der Gemeindeorgane und jener der im § 2 des Gesetzes bezeichneten sonstigen Aufsichtsorgane, sowie der staatlichen und der denselben gleichgestellten Untersuchungsanstalten eine für den Zweck des Gesetzes absolut unerlässliche Verbindung und gegenseitige Unterstützung herzustellen, es nothwendig sei, dass die Landesgesetzgebung im Sinne des § 2, Absatz 1 und 3 des Reichsgesetzes eingreife. Diesen Zweck verfolgt das Gesetz, und ich beehre mich, dasselbe dem Herrn Landeshauptmann zur weiteren verfassungsmässigen Behandlung zu überreichen.

Landeshauptmann: Ich glaube, bei der vorgerückten Zeit der gegenwärtigen Session wird das hohe Haus keinen Einspruch erheben, wenn ich die Anregung gebe, dass diese Regierungsvorlage gleich heute der formellen Behandlung unterzogen und dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen werde.

Erfolgt keine Einwendung, so betrachte ich die Zustimmung des hohen Hauses meiner Anregung als ertheilt.

Es sind noch einige Einlaufstücke mir zugekommen:

1. Eine Petition der Gemeinde-Vorstellungen in Klösterle und Nasserein um eine Subvention zur Erhaltung des Hospizes St. Christoph auf dem Arlberg, überreicht durch mich.

(Secretär verliest dieselbe.)

Die geschäftliche Behandlung aller dieser Einlaufstücke könnte vielleicht am Schlusse besprochen werden.

Martin Thurnher: Ich werde mir vorbehalten, nach Verlesung der übrigen Einlaufstücke zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung derselben das Wort zu nehmen.

Landeshauptmann: 2. Selbständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Pfarrer Zink und Genossen in Angelegenheit der Wild- bzw. Waldschäden.

(Secretär liest denselben.)

3. Ein Gesuch der Gemeinde-Vorstellungen Ried und Wolfurt in Angelegenheit einer Wegherstellung von Wolfurt nach Kennelbach, überreicht durch Herrn Abgeordneten Kohler.

(Secretär liest dasselbe.)

4. Eingabe der Gemeinde-Vorstellung in Langen wegen Herstellung einer Straße von Langen nach Bregenz über Kennelbach oder über Rustersberg, eingebracht durch Herrn Abgeordneten Kohler.

(Secretär liest dieselbe.)

5. Eingabe der Gemeinde-Vorstellung in Langen um einen jährlichen Beitrag zur Straßenunterhaltung Langen-Wirtaltobel, ebenfalls überreicht durch Herrn Abgeordneten Kohler. Ich glaube, von der Verlesung dieses Gesuches Umgang nehmen zu können.

6. Gesuch des Verbandes der Spar- und Darlehenscassen in Vorarlberg um eine Subvention, auch eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Kohler. Ich glaube auch hier von Verlesung Umgang nehmen zu dürfen. Oder wünscht vielleicht Jemand die Verlesung?

(Rufe: Nein!)

Martin Thurnher: Ich bitte um das Wort. Ich beantrage die dringliche Behandlung aller dieser Einlaufstücke und die Zuweisung der Gesuche der Gemeinden Klösterle und Nasserein und des Raiffeisen-Verbandes zur Vorberathung und Berichtserstattung an den Finanzausschuss, die Überweisung der beiden Gesuche der Gemeinde Langen, dann des Gesuches der Gemeinden Rieden-Wolfurt, wie auch des Antrages des Abgeordneten Pfarrers Zink und Genossen an den volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Martin Thurnher beantragt die Dringlichkeit der Behandlung und die Verweisung des ersten und sechsten Einlaufstückes an den Finanzausschuss und die Zuweisung der übrigen an den volkswirtschaftlichen Ausschuss. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? — Da das nicht der Fall ist, so wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Auf derselben steht der Bericht des Grundbuch-Ausschusses über die Landesausschuss-Vorlage, betreffend die Einführung

des Grundbuches in Vorarlberg und die Erlassung reichsgesetzlicher Bestimmungen hierüber.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Tribüne zu besteigen und das Referat vorzutragen.

Martin Thurnher: Hohes Haus! Mit einer gewissen Befriedigung siehe ich heute hier als Berichterstatter. Gilt es doch die Einführung einer Institution, für die ich schon vor Jahrzehnten, noch in einer Zeit, wo ich dem hohen Hause nicht angehörte, energisch eingetreten bin. Der langandauernde Widerstand der Kronländer Tirol und Vorarlberg gegen die Einführung des Grundbuches hat aber — das muß heute wohl Jeder zugestehen — doch eine sehr gute Wirkung gehabt, die sich in der nunmehr im Reichsgesetze vorgesehenen Einrichtung des Institutes der Legalisatoren äußert. Den eigentlichen Grund der Nicht Einführung des Grundbuches bildete ja bekanntlich der Legalisierungszwang. Nun, nachdem die Regierung durch das zu schaffende Reichsgesetz uns weitgehende Erleichterungen hinsichtlich der Legalisierung gewährt, so ist wohl das letzte Hindernis beseitigt, das der Einführung des Grundbuches bisher im Wege stand. Es ist auch gelungen, durch die im Reichs- und Landesgesetze vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen die eigenartigen Verhältnisse des Landes in hinreichender Weise zu berücksichtigen.

Als besonders wertvoll muß die im Artikel I des Reichsgesetzes aufgenommene Bestimmung angesehen werden, nach welcher hinsichtlich der Alpen- und Weidengenossenschaften der § 830 des a. b. G. B. für Vorarlberg außer Kraft gesetzt wird. Dadurch werden wir in die Lage versetzt, die dem alemannischen Rechte und wohl auch einer tausendjährigen Übung entsprechenden Besitzverhältnisse hinsichtlich unseres Alpen- und Weidelandes auch für die Zukunft aufrecht zu halten. Es werden sonach Versuche, an diesen bewährten und eingelebten Verhältnissen aus Eigennutz oder anderen unlauteren Motiven zu rütteln, fortan unmöglich gemacht.

Sie haben aus dem, Ihnen schon am Beginne der heurigen Session übermittelten Motivenberichte ersehen können, mit welchem Eifer der Landes-Ausschuß die ihm vom vorjährigen Landtage übertragene Aufgabe erfüllt hat und wie es ihm gelungen ist, die Gesetzesvorlagen bis zum Beginne

der jetzigen Session in einer Weise fertig zu stellen, daß dieselben sowohl die Regierung wie auch die Landesvertretung gleichmäßig befriedigen können.

Die seitens der Delegierten des Landes-Ausschusses gepflogenen Erhebungen über Weien und Einrichtung der Grundbücher in den andern Kronländern haben die letzten Bedenken gegen das Grundbuch behoben. Durch zahlreiche, unter Leitung von Delegierten des Landesauschusses abgehaltenen Versammlungen, an welchen Gemeindevorsteher, Obmänner oder Mitglieder der bestehenden Identificierungs-Commissionen, Vertreter der Gerichte, mitunter auch solche der politischen Behörden und andere Vertrauensmänner theilnahmen, gelangte der Landes-Ausschuß zur genauen Erkenntnis der im Lande bestehenden, eigenartigen Besitzverhältnisse, die bei der Anlage des Grundbuches berücksichtigt werden mußten, um keinerlei bestehende Interessen zu verletzen. Die auf Grund dieser gepflogenen Erhebungen durchgeführten Verhandlungen wurden wesentlich gefördert durch die auf Wunsch des Landes-Ausschusses erfolgte Entsendung des damaligen k. k. Landesgerichtsrathes und nunmehrigen Ministerial-Secretärs Dr. Kösch, welcher als Sachkundiger Beirath zu diesen Verhandlungen beigezogen wurde. Es haben sonach die berufensten Factoren ihr Möglichstes beigetragen, alles so vorzubereiten, daß die Landesvertretung nunmehr in der Lage ist, ohne Bedenken ihr Votum abzugeben und diese Angelegenheit einer gedeihlichen und endgiltigen Erledigung zuzuführen.

Es obliegt mir noch, an dieser Stelle der k. k. Regierung für ihr in allen Stadien der Angelegenheit gezeigtes wohlwollendes Entgegenkommen den Dank auszusprechen, mit welchem Danke ich zugleich die Bitte verbinde, die hohe Regierung möge unsere Wünsche, betreffend das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit denselben übereinstimmenden Reichsgesetzes voll und ganz würdigen und daher für eine unveränderte Annahme des von uns vorgeschlagenen Entwurfes eintreten.

So möge diese Institution, die wir heute für das Land schaffen, den in sie gesetzten Erwartungen bestens entsprechen. Möge dieselbe insbesondere der vom Volke so sehr ersehnten Landes-Hypothekbank die Wege ebnen, deren künftiges, segensreiches Wirken fördern und ihr eine weitumfassende Thätigkeit ermöglichen.

Nun bitte ich Sie, meine Herren, in die Special-Debatte einzugehen und die Vorlagen einstimmig anzunehmen. Die Einstimmigkeit unseres Botums wird dem Gesetze eine erhöhte Bedeutung geben und die letzten Bedenken, die da und dort in der Bevölkerung dagegen noch vorhanden sein könnten, verschwinden machen.

Landeshauptmann: Ich werde bezüglich der formellen Behandlung des heutigen Gegenstandes in der Weise vorgehen, daß ich zunächst die Generaldebatte über beide Gesetzentwürfe und zwar gleichzeitig eröffne. Nach Abwicklung der Generaldebatte werde ich übergehen zur Special-Debatte zuerst über das Landesgesetz und dann über das Reichsgesetz. Schließlich werde ich nach Vornahme der dritten Lesung des Landesgesetzes den zweiten Antrag, wie er von Seiten des Ausschusses gestellt worden ist, seperat zur Abstimmung bringen.

Ich eröffne nun über den Bericht und die beiden Gesetzentwürfe die Generaldebatte.

Ganahl: Wenn nicht alle Zeichen trügen, so scheint die Majorität des hohen Hauses für die Vorlagen gewonnen zu sein. Es hieße demnach offene Thüren einrennen wollen, in diesem Stadium der Angelegenheit noch für das Grundbuch und seine Vorzüge zu plaidieren. Es scheint in der That, daß die Grundbuchfrage einer glücklichen Lösung nahe gerückt ist, eine Frage, welche eine 36-jährige Geschichte in diesem Hause aufzuweisen hat. Hat doch schon der Landtag vom Jahre 1861 über Antrag des Abgeordneten Wohlwend sich principiell für das Grundbuch ausgesprochen.

Ich werde die Herren mit der Aufzählung aller Phasen, welche diese Frage in den folgenden Decennien durchzumachen hatte und die nicht immer erfreulicher Natur waren, nicht ermüden. Die Erkenntnis, daß unser bisheriges Verfaßbuchsystem trotz der Hypothekar-Erneuerung keine Gewähr der Sicherheit bietet, daß das Grundbuch allein den Realcredit im Lande zu heben und eine Ermäßigung des Zinsfußes herbeizuführen imstande ist und daß endlich ohne das Grundbuch die Erreichung einer Landes-Hypothekenbank unmöglich sein dürfte. (Rufe: Nicht richtig!) Diese Erkenntnis scheint allgemein im hohen Hause zum Durchbruche gelangt zu sein und den Gesetzesvorlagen eine günstige Aufnahme zu verbürgen.

Es thut aber auch noth, daß wir uns beeilen, unserem Lande das österreichische Tabularrecht zu sichern, welches der Hauptsache nach in den andern Provinzen des Reiches schon seit mehr als 100 Jahren besteht und sich bewährt hat, ein Recht, mit welchem Oesterreich die einschlägige Gesetzgebung anderer Culturstaaten übertroffen hat. Es thut auch noth, daß wir uns beeilen, denn sonst kommen uns noch die Russen zuvor, welche, wie ich gelesen habe in diesem Monate noch ein Grundbuchgesetz in Petersburg berathen wollen.

Ich werde daher alles vermeiden, was im geringsten geeignet sein könnte die Angelegenheit zu verschleppen oder die Harmonie im Hause zu stören. Ich werde daher auch für den ersten Antrag der Vorlage im ganzen Umfange stimmen. Was jedoch den zweiten Antrag anlangt, so möge mir gestattet sein, auf zwei Bestimmungen des proponierten Reichsgesetzes hinzuweisen, welche mir wahrhaftig würdig scheinen, eliminiert zu werden. Es sind dies Artikel V und § 14 des Artikels VI. Artikel V bejagt, daß bei Grundtrennungsfällen der Evidenzhaltungsgeometer verpflichtet sein soll, die erforderlichen Theilungspläne unentgeltlich beizustellen. Es ist das eine Bestimmung, welche mir — entschuldigen Sie den Ausdruck — kleinlich zu sein scheint. Wenn schon eine Grundtrennung stattfindet — es ist ohnehin nicht wünschenswert, daß dies gar so häufig geschieht — so werden die Parteien diese 1½ fl. wohl noch aufbringen, welche so ein Pländchen kostet. Wenn man aber schon diese Last für den Einzelnen als zu schwer und drückend erachtet, wie kann man dann eine solche Bürde für das ganze Land auf die Schulter des Evidenzhaltungsgeometers abladen, der ohnehin mit mühevoller Arbeit belastet ist? Es hat die Regierung dagegen schon Stellung genommen, wie ich im Motivenberichte gelesen habe, und ich glaube, es dürfte ihr schwer fallen, diese Fassung des Artikels V im Reichsrathe zu vertreten. Denn wollte sie z. B. diese Begünstigung in den anderen Provinzen des Reiches einführen, so würde sie damit eine Reihe von behördlich concessionierten Civilgeometern empfindlich treffen, die solche Pläne anzufertigen pflegen und darin ihren Erwerb finden. Ich glaube, Ihnen empfehlen zu dürfen, von dieser Bestimmung abzulassen. Das könnte umsomehr geschehen, als ein Reichsgesetz im Zuge ist, betreffend die grundbücherliche Theilung von Catastral-Parzellen. In

diesem Gesetze kommen dann diesbezügliche Bestimmungen vor, welche Ihre Forderungen, wenn sie auch jetzt angenommen würden, doch derogieren würden. Ich stelle darum den formellen Antrag, den Artikel V des proponierten Reichsgesetzes zu streichen.

Noch ungleich kritischer aber scheint mir § 14 des Artikels VI zu sein. Er bestimmt, dass das Institut der Legalisatoren nur über Antrag oder mit Zustimmung des Vorarlberger Landtages aufgehoben werden soll. Hier haben Sie nach meiner Auffassung den schönsten Kompetenzconflict, den Sie sich denken können. Die ganze Civilgesetzgebung gehört in das Ressort des Reichsrathes. Derselbe hat die Legalisatoren zu votieren. Nun wollen Sie, dass eine Körperschaft, welche eine gesetzliche Verfügung zu treffen hat, sich ausdrücklich des Rechtes begeben soll, je wieder eine Remedur an einem von ihr votierten Gesetze vorzunehmen ohne Zustimmung des Landtages? Es ist nach meiner Ansicht undenkbar, dass sich der Reichsrath seine Prärogative in dieser Weise wird schmälern lassen. Es liegt aber auch kein Grund vor, eine solche Bestimmung aufzustellen. Hat doch Se. Excellenz, der Herr Justizminister, erklärt, dass er keinen Anstand nehmen würde, das Institut der Legalisatoren auch in den andern Ländern einzuführen, wenn sich dasselbe bewähre. Dass dieses Institut sich in Vorarlberg bewähren wird, daran dürfen wir nicht zweifeln, weil ein ausgezeichnetes Material im Lande zu finden ist.

Es besteht nach meiner Meinung absolut keine Gefahr, dass das Institut der Legalisatoren wieder aufgehoben wird. Warum also die Eventualität einer Aufhebung an die Wand malen und eine staatsrechtlich unzulässige Forderung stellen? Ich beantrage § 14 des Artikels VI zu streichen.

(Martin Thurnher: Solche Anträge verstößen gegen die Geschäftsordnung. Sie können dagegen stimmen, aber nicht die Streichung dieser Bestimmungen beantragen.)

Ich bin eben ein junger Parlamentarier und da kann man leicht einen Formfehler machen.

Wenn mir der hohe Landtag in diesen beiden Anträgen zustimmen wollte, so würde er nach meiner Meinung die Angelegenheit nur fördern, namentlich einen glatteren Verlauf derselben sicherstellen. Jedenfalls aber hoffe ich, dass wir heute nicht auseinandergehen werden, ohne unserem Lande die Wohlthat des Grundbuches sichergestellt zu

haben, eine Wohlthat, deren Tragweite erst nach Jahren vollkommen erkannt werden wird, speciell von jenen, die ein Interesse daran haben, dass der Realcredit im Lande gehoben werde.

Landeshauptmann: Bezüglich der vom Herrn Redner gestellten Anträge muss ich bemerken, wie bereits durch einen Zwischenruf des Herrn Berichterstatters geschehen ist, dass nach der Geschäftsordnung rein negative Anträge nicht zur Abstimmung kommen können, es steht aber dem Herrn Abgeordneten frei, gegen die bezüglichen Paragraphen zu stimmen.

Wir werden auf diese Fragen noch in der Special-Debatte zurückkommen.

(Ganahl: Es kommt dann ja im Wesen auf dasselbe hinaus.)

Es wird nur der Form wegen so vorgegangen. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abg. Dz.

Dz: Hoher Landtag! Mein geehrter Herr Vorredner hat Artikel V und § 14 des Artikels VI des Reichsgesetzes beanständet. Ich könnte ihm hierin nicht folgen. Ich habe Gelegenheit gehabt, zwar nicht als Mitglied, aber als Zuhörer den Ausschusssitzungen des Grundbuch-Ausschusses beizuwohnen. Dort sind ungefähr dieselben Bedenken geltend gemacht worden, die der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hier jetzt aufgeführt hat. Es hat jedoch der Herr Regierungsvertreter nicht verlangt, dass man diese Punkte eliminiere, er hat nur gemeint, als § 14 zur Berathung gekommen ist: „Stolz lieb' ich den Spanier!“ Der Herr Regierungsvertreter sicherte uns zwar nicht zu, dass dieser Paragraph Gesetz werde, er sprach sich aber auch nicht dagegen aus. Dagegen hat Herr Abgeordneter Martin Thurnher uns mitgetheilt, dass er bei den Verhandlungen in Wien aus dem Munde des Herrn Sectionschefs, dessen Name mir nicht mehr bekannt ist, die Äußerung vernommen habe: „Lässt diese Bestimmung nur darin stehen.“ Also selbst dieser Sectionschef hat sich nicht für die Eliminierung ausgesprochen. Es ist darum jedenfalls gut, dass wir diese unsere Wünsche auch im Vorschlage für das Reichsgesetz kund thun. Es wird der Reichstag ohnehin machen was er will.

Was den § 14 des Artikels VI anlangt, so ist es wohl selbstverständlich, dass wir, das ist die

Majorität des Hauses, nicht auf demselben Standpunkte stehen wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter und seine Gesinnungsgenossen. Dieser ist bekanntlich ein Centralist, wir hingegen sind Föderalisten. Wir verlangen die möglichste Selbstständigkeit des Landes, während der Herr Vorredner eine möglichst centralistische Gesetzgebung vom Reichsrathe aus verlangt. In diesem Punkte gehen wir immer auseinander und es wäre heute ganz überflüssig, wenn ich diese Frage weiter erörtern würde.

Ich möchte mir nur erlauben, als neuer Abgeordneter, zu dieser Sache, welche heute in Verhandlung des hohen Hauses steht, Stellung zu nehmen. Man hat im Lande wohl genug gehört, wie oft die Mehrheit des Landtages angegriffen worden ist, weil sie nicht gleich auf die Einführung des Grundbuches eingegangen ist. Heute können wir nun entscheiden, wer Recht gehabt hat, ob diese Vorwürfe gerecht waren oder nicht. Ich habe mir gedacht, es sei doch nothwendig, daß man sich vor den Berathungen im hohen Hause auch orientiere über die Verhandlungen, die seit drei Jahrzehnten oder noch mehr, wie der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter und Abgeordneter Martin Thurnher bereits gesagt haben, im Landtage geführt worden sind, um sich davon ein Bild zu verschaffen. Aus diesem Grunde habe ich in die verschiedenen stenographischen Protokolle Einsicht genommen und darin gefunden, daß — ich möchte sagen — bereits in jedem Landtage bis zum Jahre 1888 oder 1886, wo die Hypothekarverneuerung endlich eingeführt worden ist, die Grundbuchsfrage immer auf der Tagesordnung gestanden ist. Im Jahre 1863 gab zuerst die Regierung die Veranlassung und ersuchte den damaligen Landtag ihr kundzugeben, was er für eine Stellung zu der Grundbuchsfrage einnehmen wolle. Der Landtag entschoß sich dafür. Man wartete aber immer vergeblich auf Herablangung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage. Jeder der Landtage von 1867 bis 1870 hat sich immer wieder an die Regierung gewendet und dieselbe aufgefordert, sie möge endlich einmal eine Gesetzesvorlage einbringen. Nie erfolgte aber eine Einbringung einer Vorlage. Da hat nun der Landtag vom Jahre 1871 selbständig ein Gesetz gemacht. Sie müssen bedenken, meine Herren, das war der sogenannte „schwarze“ Landtag, und dieser hat einstimmig einen Grundbuchs-Gesetzent-

wurf beschlossen. Berichterstatter war damals der Abgeordnete Dr. Jussel. Dieser Gesetzesentwurf ist der hohen Regierung vorgelegt worden, erhielt aber nicht die Allerhöchste Sanction. Es wurden verschiedene Gründe angeführt; einzelne Paragraphen hätten sollen abgeändert werden, wenn auch nicht im Wesentlichen. Der Hauptgrund der Nichtsanction war aber der, daß das Land, wie es zu jener Zeit üblich war, die Kosten der Durchführung des ganzen Gesetzes hätte tragen sollen, was das Land aber ablehnte. Im Jahre 1872 zog der Landtag diese von der Regierung herabgelangte Gesetzesvorlage neuerdings in Berathung. Es wurde ein Fünfer-Ausschuß gewählt von drei Juristen und zwei Laien, nämlich die Herren Dr. Feß, Dr. Jussel, v. Gilm, Peter Jussel und Rheinberger. Dieses Comité ist an die Berathung dieser Frage gegangen. Schließlich wurden zwei Anträge dem Hause vorgelegt. Der Abgeordnete Dr. Feß war Berichterstatter der Majorität, welche sich für die Annahme des Grundbuches erklärte und zwar mit einer Resolution dazu, während die Herren der Minorität, Dr. Jussel und Notar v. Gilm, auch für das Grundbuch waren, aber eine Petition dazu beantragten. Was gab aber die Veranlassung zu dieser Resolution und Petition? Die Veranlassung dazu war das im Jahre 1871 in Kraft getretene allgemeine Grundbuchgesetz. In dieses Gesetz vom 25. Juli 1871 wurde der Legalisierungszwang aufgenommen. Diese Bestimmung hat nicht nur in Vorarlberg Staub aufgewirbelt sondern auch in ganz Oesterreich. Es ist dieses Gesetz überhaupt nur mit 4 Stimmen Majorität im Abgeordneten-hause angenommen worden. In allen Ländern hat man sich gleich dagegen gewehrt. Die andern Kronländer hatten es freilich nicht so gut wie wir, dieselben hatten das Grundbuch bereits. Sie konnten wohl dagegen petitionieren, sich des Legalisierungszwanges aber erwehren, das konnten sie nicht. Wir Vorarlberger waren in einer glücklicheren Lage, wir konnten sagen, wie es die Majorität des Grundbuch-Ausschusses und des Landtages wollte: Wir führen das Grundbuch nur dann ein, wenn der Legalisierungszwang auf unser Gesetz keine Anwendung findet. Bei diesen Verhandlungen im Hause hatte es damals sehr große Debatten abgesetzt. Besonders bemüht für die Einführung des Grundbuches mit Legalisierungszwang hat sich der damalige Regierungs-Kommissär, Herr Ober-

landesgerichtsrath Hämmerle. Derselbe hat sich alle mögliche Mühe gegeben, aber es war umsonst. Selbst der wohlverfahrene, aber keineswegs „schwarze“ Jurist Dr. Fez hat sich mit aller Entschiedenheit gegen die Einführung des Grundbuches mit Legalisierungszwang ausgesprochen. Er hat gesagt, daß er das nicht verantworten könne, denn der Legalisierungszwang bringe zu viele Lasten für das Volk in sich. Das ist wohl auch selbstverständlich. Wer weiß, was der Legalisierungszwang, wie er damals eingeführt worden ist, bedeutet, der mußte sich dagegen aussprechen. Nach § 37 des allgemeinen Grundbuchgesetzes wäre es unmöglich gewesen, eine Urkunde, die der Legalisierung bedurfte, ins Grundbuch zu bringen, ohne daß sie vorher in der Kanzlei des Herrn Notars gewesen wäre. Man hat damals schon ausgerechnet, welch ungeheure Lasten und Kosten dadurch für das Volk verursacht wurden. Ein kleines Beispiel macht die Sache ersichtlich. Denken Sie sich, meine Herren, am Sulzberge hätte ein Bauer ein Grundstück um 300 fl. verkauft. Was wäre nun die Folge gewesen?

Man hätte einen Kaufvertrag errichten müssen. Das hätte ganz gut in Sulzberg geschehen können. Die beiden Bauern mußten aber nach Bregenz zum Notar gehen und dort ihre Unterschrift bestätigen lassen, sonst hätten dieselben keine Gültigkeit gehabt. Nun will ich nicht sprechen von den Mehrkosten, welche durch die Legalisierung verursacht wurden. Wenn man aber bedenkt, daß nicht bloß diese zwei vom Sulzberg hätten herauskommen müssen, denn in Bregenz kennt man nicht alle Sulzberger, sondern sie hätten noch zwei hier bekannte Sulzberger z. B. den Boten und noch Jemanden mitnehmen müssen, so daß sie zu vieren nach Bregenz zu gehen gehabt hätten. Was wäre das für ein Zeitverlust gewesen, was wäre da an Zehrung aufgegangen, kurz und gut, welche Kosten wären erwachsen? Dagegen wehrte man sich im aber Landtage. Es hat damals die Minorität, welche für die Annahme des Grundbuches mit Legalisierungszwang war, gesagt: „Ja wir wollen ihn eigentlich auch nicht, und wir wollen deshalb petitionieren, daß er abgeschafft werde.“ Ein Abgeordneter hat damals ganz richtig gesagt, der Standpunkt der Minorität komme ihm so vor, wie wenn Jemand freiwillig in eine Falle gieng und wenn er darinnen ist, wiederum bittet, daß man ihn herauslasse. Der damalige Regie-

rungsvertreter hat auch so angedeutet, es sei diese Opposition gegen das Grundbuch, beziehungsweise gegen den Legalisierungszwang nicht zumindesten von Advocaten veranlaßt. Wenigstens herrschte damals allgemein die Ansicht, daß die Advocaten in der Gesetzesvorlage eine Beinträchtigung ihrer Geschäfte erblickten. Ganz mit Unrecht dürfte das wohl nicht gewesen sein, denn das ist ganz zweifellos; wenn der Legalisierungszwang in der Form eingeführt worden wäre, so wären die Leute nach und nach, wenn auch unfreiwillig an die Notariats-Stube gewöhnt worden. Nach und nach hätte dann jeder Bauer gemeint: Ich kann nichts anders machen, ich muß zum Notar hingehen. Das wäre für die Leute nicht gut, ja oft gefährlich gewesen. Ich will Ihnen das an einem kleinen Beispiele zeigen, das mir dieser Tage bekannt geworden ist. Sie erinnern sich noch, daß vor dem Jahre 1870 bei uns in Borsarlberg die Schuld- und Pfand-Urkunden so angelegt waren, daß es darin geheißen hat: Der oder Jener schuldet dieses oder jenes Capital gegen 5% ige Verzinsung und halbjährige Auf- oder Abkündigung. Dann hat man selbstverständlich den Zinsgroßchen rückvergütet und ist so leidlich durchgekommen. Das ist aber anfangs der siebziger Jahre anders geworden. Wie wohl Alle wissen, weshalb ich es nicht ausführlich zu schildern brauche, ist damals in Wien an der Börse großer Schwindel getrieben worden. Das hatte zur Folge, daß das Anlage suchende Capital sich nicht mehr befriedigte, mit 5% oder 4³/₄ Procente Zins, sondern man wollte immer mehr haben und kaufte sich Papiere. Wenn ein Bauer oder sonst Geldsuchender damals Geld haben wollte, so mußte er sich gefallen lassen, mehr Zins zu bezahlen oder wenigstens strengere Bedingungen in Bezug auf die Zinsung einzugehen. Es kam damals sogar vor, daß die Sparcassen den Zins in Vorhinein verlangten. Ferner kam auch vor, daß in den Urkunden stand, der Schuldner müsse die Kündigungs- oder die Cessionskosten selbst bezahlen. Kurz Alles wurde auf den armen Schuldner abgeladen. Bekanntlich ist damals in Wien der Krach eingetreten. Durch die Erfahrungen, welche die Capitalisten mit ihren im Course gefallenem Papieren gemacht haben, sind dieselben anderer Anschauung geworden und haben wieder mildere Bedingungen den Geldsuchenden gestellt. Nun auf einmal tritt etwas ganz Neues in den Vordergrund. Mir wenigstens ist das bis zu den letzten Tagen

nie untergekommen. Es werden jetzt Urkunden ausgestellt, und zwar in Notariatskanzleien, die nämlich die Clausel der sofortigen Vollstreckbarkeit enthalten. Ja ich glaube, die meisten, die eine solche Urkunde unterschreiben, wissen nicht einmal, was das heißt. Ich habe es zuerst auch nicht gewußt. Ich habe mir aber das angeschaut. Es liegt gerade eine Urkunde vor mir, wo es sich sogar noch um Verwandte handelt in einer Erbschaftsangelegenheit. In derselben steht, daß diesem Notariatsacte die sofortige Vollstreckbarkeit eingeräumt werde. Nun, meine Herren, was kann da geschehen. Dieser Schuldner hat müssen unterschreiben, daß er die Zinsen sofort bezahle nach dem Verfall, dann hat er müssen unterschreiben, daß er die Kosten der seinerzeitigen Kündigung übernehme, die Kosten der Cessionierung des Capitals, ebenso die der Anmeldung und Liquidierung im Executionswege. Das mußte dieser Schuldner alles unterschreiben und auf sich nehmen und zwar — jetzt kommt das Wichtigste — unter der Bedingung, daß, wenn er sich in einem dieser Punkte das Kleinste zu Schulden kommen ließe, er sofort erequiert werden könne. Ich glaube, wenn das so Praxis wird hier in Vorarlberg, so ist bald unser ganzer Grund- und Realbesitz einfach in den Lüften.

Wie ich überhaupt die Vorarlberger kenne, so sind weder die Schuldner noch die Gläubiger für so was. Ich kann mir es nicht anders vorstellen, als daß der Herr Notar von Bregenz hier sich den Leuten zu Diensten gestellt, und ich möchte sagen, wider ihren Willen diese Clausel in die Urkunde hineingebracht hat. Sie dürfen etwa nicht glauben, meine Herren, es sei nicht der Mühe wert, daß ich diese Angelegenheit hier zur Sprache bringe. Das geschieht nicht in vereinzelt Fällen, das geschieht sehr oft. Ich kann sagen, daß im abgelaufenen Jahre Urkunden mit über 200.000 Gulden zur Verfälschung gelangt sind, welche diese Vollstreckungsklausel enthielten. Meine Herren, das ist ganz fürchterlich. Ich bringe diese Sache deshalb vor, daß namentlich die hohe Regierung oder jene Behörde, welcher der Notar unterstellt ist, darauf bringt, daß diese Clausel nur dann in die Urkunde hineinkommt, wenn das die Leute wünschen. Ich glaube aber nicht, daß es die Leute wünschen. Ich glaube nicht, daß z. B. diese zwei Bauern, von denen ich die Urkunde vor

mir habe, dies veranlaßt haben. Die Bauern haben in ihrem Leben hievon nie etwas gehört. Dann sage ich es auch deshalb, damit die Capitalisten, die auch ein Herz haben sollten für ihre ohnehin geplagten Schuldner, im Falle, daß ein solches Ansinnen gestellt würde, dasselbe zurückweisen sollten.

Dann sage ich es auch im Interesse der Schuldner und fordere dieselben an diesem Orte auf, damit es in die Öffentlichkeit kommt — mit aller Entschiedenheit gegen diesen Galgen sich zu wehren. Ich glaube, daß wir in Vorarlberg noch genug Leute haben, die auf ein gutes Pfand ihr Geld hergeben und zwar ohne diese Vollstreckungsklausel.

Wie ich schon früher dargethan habe, so war der Grund, warum die Majorität vom Jahre 1872 bis heute auf die Einführung des Grundbuches nicht eingegangen ist, eben der Legalisierungszwang. Wir stehen heute am Schlusse dieses großen Werkes. Und wer ist als Sieger hervorgegangen? Sieger sind die Volksvertreter von Vorarlberg, die sich trotz alles Geschimpfes nicht herbeigelassen haben, in das Grundbuch mit dem Legalisierungszwange einzugehen. Ich drücke denselben im Namen der Bevölkerung Vorarlbergs den Dank aus. Ich glaube, sie verdienen aber nicht nur den Dank des Volkes von Vorarlberg, sondern auch den Dank aller österreichischen Völker. Es fängt an zu dämmern. Wenigstens der Legalisierungszwang, wie er bisher nach § 37 des allgemeinen Grundbuchgesetzes besteht, wird sich nicht mehr halten lassen. Die Herren dürfen ruhig auf diese Zeit zurückblicken und heute mit Befriedigung und froher Stimmung aus dem Hause gehen. Haben wir doch das erreicht, daß jetzt das Grundbuch eingeführt werden kann in einer Weise, mit der Alles zufrieden sein kann. Es ist selbstverständlich, daß ich nach meinen Ausführungen für die Annahme der Anträge stimmen werde.

Johannes Durnher: Der erste Vorredner, Herr Ganahl von Feldkirch, hat in einer für das Grundbuch im Ganzen und Großen, wie es sich von seinem Standpunkte aus ja von selbst versteht, wohlwollenden Weise gesprochen. Ich habe aber doch während seiner Rede drei Punkte bemerkt, welche mir nicht ganz richtig scheinen. Der eine ist, daß er glaubt die Durchführung der Hypothekbank wäre ohne das Grundbuch nicht möglich gewesen und es sei eine wesentliche Ursache, warum

wir jetzt die Hypothekenbank bekommen, weil das Grundbuch so gut wie angenommen sei.

Nun kann ich ihm sagen, und der Herr Bericht-erstatte wird das wahrscheinlich auch bestätigen können, daß von Seite der hohen Regierung schon im gegenwärtigen Momente kein Hindernis besteht, die Hypothekenbank zu genehmigen, beziehungsweise das früher beschlossene Statut, wenn auch die nothwendigen Ergänzungen für das Grundbuch erst später gemacht würden. Der Herr Vorredner wird aber Gelegenheit haben, in der heutigen Ausschußsitzung einem Antrage zu begegnen, der auf sofortige Änderung des Statutes hinzielt, sodas dann die Bestimmungen desselben sowohl für das Verfachbuch als auch für das Grundbuch in jenen Gemeinden gelten können, in welchen das Grundbuch eingeführt wird. Das Grundbuch wird ja sehr langsam eingeführt werden; wir werden vielleicht 10 Jahre brauchen, bis es in allen Gemeinden durchgeführt wird. Was er dann zu den zwei Punkten des Reichsgesetzes gesagt hat, so weiß ich eigentlich nicht, ob es in die General- oder Specialdebatte gehört. Die bloße Ankündigung von Änderungen kann auch in der Generaldebatte geschehen, und so will ich seinen Bemerkungen über diese zwei Punkte ebenfalls jetzt schon meine Bemerkungen entgegensetzen, ohne einen Antrag zu stellen.

Den Artikel 5 des Reichsgesetzes, womit über Ersuchen der Partei die Evidenzhaltungs-Geometer unentgeltlich Pläne anzufertigen hätten, hält er für kleinlich, für eine Belastung der Geometer. Ich weiß nicht inwieferne er berufen ist, für diese Organe hier im Landtage einzutreten, die doch vom Staate bezahlt werden und wie er es für gleichgiltig halten kann, ob von den kleinen Leuten auch noch 1 oder 2 fl. an den Civilgeometer bezahlt werden. Ich hoffe, daß der hohe Landtag, der sich seit einer Reihe von Jahren — seit den 70er Jahren — zum Anwalte der kleinen Leute gemacht hat, auf ein solches Ansinnen nicht eingehen wird.

Was den von ihm berührten § 14 des Artikels VI betrifft, wo er glaubt, wir sollen da die Legalisatoren streichen oder vielmehr keine Bestimmungen aufnehmen, nach welchen das Institut der Legalisatoren nur mit Zustimmung des Landtages aufgehoben wird, so macht er sich hier zum Anwalte der Regierung und des Reichsrathes, was ich von

einem Vorarlberger Landtags-Abgeordneten eben auch sehr wenig verstehen kann, und dafür finde ich eine Erklärung nur in der Hervorhebung des Unterschiedes, daß wir in der Majorität Föderalisten, die Herren auf der anderen Seite aber Centralisten sind. Sonst könnte ich nicht begreifen, wie so ein Landtags-Abgeordneter dazu kommen könnte, eine von der Regierung bereits zugesagte wertvolle Bestimmung im Reichsrathe zu vertreten, zu bekräftigen und die Regierung aufzumuntern, diesen Punkt eventuell zu streichen ja sogar den Landtag aufzufordern, es auch zu thun. Ich muß sagen, daß diese Bestimmung die wertvollste ist, welche das ganze Gesetz enthält, und nur im Zusammenhange mit dieser Bestimmung im Gesetze ist die Annahme des Grundbuches von unserer Seite ermöglicht worden. Dann hat er gemeint, es wäre nicht so gefährlich, wenn diese Bestimmung nicht im Reichsgesetze sei, weil der Herr Justizminister gesagt hat, wenn die Legalisatoren der Gemeinden sich in Tirol und Vorarlberg bewähren würden, so sei kein Anstand auch in den übrigen Kronländern das Institut der Legalisatoren einzuführen. Ja, wie stehen wir denn eigentlich?

Warum sollen wir, wenn ein Minister die Geneigtheit gezeigt hat, das im Reichsrathe zu vertreten, diese Wohlthat nicht gleich in Form einer gesetzlichen Bestimmung annehmen — für uns also fest und für die andern Länder zur Verstärkung ihrer Wünsche und Hoffnungen. In dieser Beziehung ist mir viel wertvoller, daß das in das Gesetz kommt als zehn goldene Versprechungen eines Ministers. Ein Minister ist heute da, kann morgen gehen oder gegangen werden. Das Gesetz hat meist eine längere Dauer als das Leben eines Ministers oder seiner Wirksamkeit auf der Ministerbank. Ich werde nicht dafür eintreten, daß wir ein Wort eines Ministers anstatt einer Gesetzesbestimmung hinnehmen, mir ist ein Gesetz viel lieber als die besten Versicherungen eines Ministers. Ich würde daher empfehlen, daß wir auf die unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage eingehen.

Ganahl: Es wurde vom Herrn Vorredner betont, die Landes-Hypothekenbank hätte auch erreicht werden können ohne das Grundbuch, und es sei in dieser Beziehung eine Eröffnung von der Regierung gekommen; ich hatte hievon keine Kenntnis. Der Herr Vorredner hat weiter auch gesagt, daß die

Minister wechseln und daher Zusicherungen eines Ministers wenig Wert hätten. Dafs Minister wechseln, das gebe ich gerne zu, aber gewisse Grundsätze wechseln nicht und so auch das *quieta non movere*, d. h. das Bestehende läfst man ruhig, wenn nicht die zwingendsten Gründe vorhanden sind, etwas zu beseitigen. Diese Forderung des § 14 mag den Herren sehr weise gedacht scheinen, mir scheint es aber nicht weise, wenn man Unmögliches verlangt und mir scheint es absolut unmöglich, dafs der Reichsrath eine solche Beschränkung votieren werde. Im Übrigen erkläre ich unumwunden, dafs ich Centralist bin und nicht dafür sein kann, dafs die Rechte des Reichsrathes zu Gunsten der Landtage beschränkt werden.

Dr. v. Preu: Man darf nicht erwarten, dafs ich Stellung nehmen will gegen die Vorlage, wie sie hier liegt, im Gegentheile ich bin selbstverständlich, wie jeder Jurist im Lande, ganz einverstanden und begrüße es mit großer Freude, dafs das Grundbuch in Vorarlberg eingeführt wird und ich weiß ganz wohl, dafs die Einführung, wie schon früher erwähnt wurde, absolut davon abhängig gemacht wurde, dafs der Legalisierungszwang aufgehoben wird. Nun die Sache verdient dieses Opfer. Ich begrüße mit Freuden dieses Gesetz; ich will nur betonen, dafs ich mich in diese Frage nicht weiter einlassen und für die Vorlage stimmen werde. Nur auf das, was der Herr Abgeordnete Ölz eben früher erwähnt hat, möchte ich ganz kurz zurückkommen; das ist das häufige Vorkommen notarieller Urkunden, welche die Vollstreckbarkeits-Clausel enthalten. Ich muß zugeben, der Herr Abg. Ölz wird sich erkundigt haben, aber ich glaube nicht, dafs es im Lande allgemein so gehalten wird. Ich bin nun 25 Jahre als Notar thätig, und so viel ich mich erinnere, habe ich vier solche Urkunden aufgenommen, von denen mir eigentlich nur eine speciell erinnerlich ist, welche ich in Schruns auf Verlangen der Partei aufgenommen habe. (Beifall). Ich glaube es wird ein zu großes Schreckbild an die Wand gemalt, wenn man von dem Vorkommnisse der Errichtung einzelner Urkunden mit der Vollstreckbarkeitsclausel so üble Folgen befürchtet.

Ölz: Ich habe mit Freude vernommen, dafs Herr Dr. v. Preu während seiner ganzen Wirk-

samkeit nur 4 solche Urkunden ausgestellt hat. (Dr. v. Preu: Ich weiß es zwar nicht ganz genau.) Ich kann aber versichern, ich habe Belege dafür vor mir, dafs in diesem Jahre in Bregenz 34 solche Urkunden über einen Gesamtbetrag von über 200.000 fl. ausgestellt wurden.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen, und ich ertheile dem Herrn Regierungskommissär das Wort.

Dr. Schumacher: Hohes Haus! Ich möchte vor Allem auf einige Bemerkungen zurückkommen, die während der Generaldebatte gefallen sind. Es war die Rede von der Stellung, welche die Regierung gegenüber dem Entwurfe des zu erlassenden Reichsgesetzes einnimmt. Diese Stellung kann ich kurz und aufrichtig präcisieren, wie ich sie bereits im Ausschusse präcisirt habe. Ich bin von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister beauftragt in dieser Frage möglichst wenig einzugreifen. Es handelt sich nicht um ein Gesetz, sondern um den Vorschlag eines Gesetzes, um ein Gutachten des hohen Landtages, um die Wünsche des Landes und für die Regierung ist es von hohem Interesse, die Wünsche des hohen Landtages in dieser Beziehung voll, ganz und unverhüllt kennen zu lernen. Das ist im Kurzen der Standpunkt der Regierung. Nun seien mir einige allgemeine Bemerkungen gestattet. Es sind mehr als 24 Jahre, dafs an diesem Plage, den ich heute einzunehmen die Ehre habe, wie bereits erwähnt wurde, der Herr Oberlandesgerichtsrath Dr. Hämmerle stand, der dieselbe Aufgabe hatte wie ich nämlich als Beirath des Herrn Regierungsvertreters bei den Landtags-Verhandlungen über die Einführung des Grundbuches zu fungieren. Aber wie ungleich schwieriger war damals seine Aufgabe als heute die meine.

Der Landtag wollte damals das Grundbuch einführen, aber wie schon erwähnt, setzte er zwei Bedingungen, erstens, dafs die Kosten der Grundbuch-Einführung der Staat und nicht das Land zu tragen hätte, und zweitens, dafs die Pflicht der gerichtlichen oder notariellen Urkunden-Legalisierung eingeschränkt oder aufgehoben werde. Herr Dr. Hämmerle war nach seiner Instruction nicht in der Lage, die Erfüllung dieser beiden Wünsche

in Aussicht zu stellen, und so kam, trotzdem er Standpunkt der Regierung mit großer Sachkenntnis, Beredsamkeit und Hingabe vertreten hat, keine Einigung zwischen Landtag und Regierung und daher auch kein Grundbuch zustande. Ich bin heute in viel glücklicherer Lage. Ich bringe nicht nur namens der Regierung die Erfüllung jener beiden damals ausgesprochenen Wünsche, sondern ich kann sagen, ich komme mit vollen Händen. Erlauben Sie, daß ich einen kurzen Überblick hierüber gebe. Die Kosten der Grundbuchsanlage trägt mit geringen Ausnahmen der Staat; der Kreis der zur Beglaubigung berufenen Organe wird erweitert durch das Institut der Legalisatoren; das öffentliche Gut wird Gegenstand des Grundbuchs; hinsichtlich der Theilbarkeit von Gebäuden und Grundstücken werden wohlthätig wirkende Einschränkungen festgesetzt. In allen diesen Punkten wird den Wünschen entsprochen, die der hohe Landtag von Vorarlberg entweder damals oder seither zum Ausdruck gebracht hat. Bestimmungen gewisser Natur haben den Zweck den Übergang vom Verfabuch zum Grundbuche zu erleichtern. Es tritt eine Erleichterung ein bei Anmeldung und Eintragung von Servituten und Reallasten, Erleichterungen im Richtigstellungsverfahren, dann wesentliche und in vieler Beziehung keineswegs zu unterschätzende Gebührenerleichterungen; gleichzeitig wird auf Rechtsgebieten, wo bisher Unklarheiten herrschten, Klarheit geschaffen und zu Bestimmungen dieser Art gehören Artikel I, welcher die Rechtsverhältnisse der Gemeinschaftsalpen normiert, ferner Artikel VII—X des Reichsgesetzes, womit das bisher vielleicht zweifelhafte Recht der Parteien die Urkunden gerichtlich zu Protokoll zu bringen normiert wird.

Dann zieht das Land Vorarlberg Vortheil aus allen Erfahrungen, die seit einem Vierteljahrhunderte bei Anlegung des Grundbuchs in den übrigen Ländern Oesterreichs gemacht wurden. Dahin gehört die Bestimmung, daß nicht die Gerichte, sondern eigene Commissionen mit der Anlegung des Grundbuchs betraut werden, dahin gehört Artikel XIII, der von der Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen handelt, dahin gehören die in ihrer Art neuen und besseren Bestimmungen über die Einrichtung von Registern, Urkundensammlungen und Grundbuchs-Mappen. Es ist nicht meine Aufgabe zu erörtern, wie es gekommen ist, daß die Regierung heute so freigebig ihre Hände

eröffnet. Aber ich kann meiner Freude Ausdruck geben, daß es so gekommen ist und daß auf diese Weise, nach der Stimmung im Ausschusse und im hohen Hause zu urtheilen, eine Einigung zwischen Landesvertretung und Regierung zustande gekommen ist.

Ich glaube man sollte da nicht von Sieg und nicht von Niederlage sprechen. Wenn das Landesgesetz in jener Form zustande gekommen ist, wie es der Herr Berichterstatter vorschlägt, und wenn noch der Reichsrath ein den Wünschen des Landes entsprechendes Ergänzungsgesetz beschlossen haben wird, dann glaube ich, hat der hohe Landtag und die Regierung wohl in gleicher Weise Grund einander zu beglückwünschen. In der Hoffnung, daß dies eintreten werde, will ich noch einige kurze Bemerkungen beifügen.

Die Harmonie, das Zusammenwirken zwischen der Landesvertretung und der Bevölkerung, die hier vertreten wird, einerseits und der Regierung andererseits ist nicht nur nothwendig zum Zustandekommen, sondern auch ganz besonders zur Durchführung des Gesetzes, das vor uns liegt. Ich habe in dieser Beziehung mit hoher Freude einen Passus im Berichte des Grundbuchs-Ausschusses begrüßt. Dort heißt es ungefähr, der Landes-Ausschuß werde aufgefordert, die Bevölkerung auf das Grundbuch vorzubereiten, sie auf die Wichtigkeit dieser Institution aufmerksam zu machen und für die Belehrung jener Männer zu sorgen, die bei der Anlegung des Grundbuchs als Vertrauensmänner mitzuwirken berufen sein werden. Ich richte namens der Regierung an den Landes-Ausschuß die Bitte, dieser Aufforderung möglichst nachzukommen, ich richte die Bitte an sämtliche Herren Abgeordnete in diesem Sinne im ganzen Lande zu wirken, und wenn es mir gestattet ist noch weiter zu greifen, so möchte ich beifügen, ich richte die Bitte an den ganzen hochwürdigen Klerus im Lande, daß er bei dem großen Werke der Anlegung des Grundbuchs, wenn es auch ein weltliches Werk ist, der Bevölkerung rathend und helfend zur Seite stehe. Die Justizverwaltung wird gerne bereit sein, alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um das Werk, zu dem der Grund bereits gelegt ist, einem gedeihlichen Ende zuzuführen. Heute wird der Grundstein gelegt und der Bauplan beschlossen. Lassen Sie uns im kommenden Jahre rüstig und unverzagt weiter

bauen an dem großen Werke, damit, wenn der Firtst einst auf das Dach gesetzt wird, sie mit Beruhigung und Freude sagen können: Wir haben ein gutes Werk vollbracht, nicht nur für uns, sondern auch für spätere Geschlechter, ein Werk zum dauernden Wohle des Landes.

(Beifall.)

Martin Thurnher: Ich habe als Schlusswort nur noch einige kurze Bemerkungen zu machen.

Es wäre überflüssig nach der wirklich zutreffenden Auseinandersetzungen des Herrn Regierungskommissärs noch länger über diese Angelegenheit zu sprechen. Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf sind nur von einer Seite, nämlich vom Herrn Abgeordneten Ganahl, ein paar Einwendungen erhoben worden. Bezüglich dieser Einwendungen ist zwar schon von anderer Seite erwidert worden, ich werde mir meinerseits vorbehalten, in der Specialdebatte auf diese bezüglichen zwei Punkte zurückzukommen, weil sie dahin gehören. Eine andere Bemerkung des gleichen Herrn Vorredners wurde bereits auf das richtige Maß zurückgeführt, nämlich dass er der Ansicht Ausdruck gegeben hat, dass es ohne das Grundbuch keine Landeshypothekenbank geben könne. Diese seine Bemerkung ist unrichtig, die Einführung der Hypothekenbank ist ohne Grundbuch möglich, aber ich gebe gerne zu, und habe das bereits in den einleitenden Worten hervorgehoben, dass die Hypothekenbank eine wesentliche Förderung durch die Einführung des Grundbuches erfahren wird. Im Laufe der Generaldebatte ist noch von Herrn Abg. Sz über das Vorgehen des Notares in Bregenz, betreffend die Vollstreckbarkeit durch Aufnahme eines dahingerichteten Passus in die Schuldurkunden, Erwähnung geschehen. Ich glaube die hohe k. k. Regierung wird diese gewiss gerechtfertigte Bemängelung eines solchen Vorgehens zur Kenntnis nehmen und entsprechende Abhilfe schaffen. Es ist der gleiche Notar, der den Landtag schon vor einer Reihe von Jahren beschäftigt hat. Das nur so nebenbei. Weiter habe ich nichts mehr zu sagen, ich behalte mir weitere Bemerkungen für die Specialdebatte vor. Ich möchte nur nochmals ersuchen, die ihnen vom Grundbuch-Ausschusse unterbreiteten Anträge einstimmig zu votieren.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Specialdebatte. Nachdem die Vorlage schon lange von

den Herren Abgeordneten durchstudiert worden ist und nachdem die Herren auch sehr zahlreich den Verhandlungen des Grundbuch-Ausschusses als Zuhörer beigewohnt und durch den Herrn Regierungskommissär klare und genaue Auskunft erhalten haben, glaube ich, dürfte es im Interesse der Zeit am Platze sein, wenn der Herr Berichterstatter die einzelnen Paragraphen bloß anruft. Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, betrachte ich meinen Vorschlag als genehmigt. Ich werde nach jedem Paragraphen eine Pause eintreten lassen, und wenn Niemand sich zum Worte meldet, so ist derselbe angenommen. Sollte eine Debatte stattfinden, so würde selbstverständlicher Weise über diesen Paragraph, wenn Gegenanträge gestellt würden, die formelle Abstimmung eingeleitet werden. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zu beginnen.

Martin Thurnher: 1. Allgemeine Bestimmungen. § 1. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 2. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 2. Innere Einrichtung der Grundbücher. A. Hauptbuch. § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: a. Inhalt der Grundbucheinlage. § 4. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 5. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: b. Blätter der Grundbucheinlage. § 6. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 7. — Hier ist zu bemerken, dass es im 2. Absätze dieses Paragraphen statt „Parzellen-Nummer“, „Parzellen-Nummern“ heißen soll.

Landeshauptmann: § 7 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 8. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Jodof Fink: Bei § 9 kommt eine Bestimmung vor, bezüglich der Aufnahme des öffentlichen Gutes. Dieselbe lautet: „Bei Liegenschaften, die in die Kategorie des öffentlichen Gutes gehören, genügt es, auf dem Eigenthumsblatte die Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut ersichtlich zu machen.“ Wir sehen schon aus der Stilisirung dieses kurzen Satzes, daß auf dem Eigenthumsblatte eigentlich nicht irgend ein bestimmter Eigenthümer beim öffentlichen Gute, wenigstens bei einzelnen Theilen desselben, eingetragen wird, sondern daß es unter Umständen genügt, einfach einzutragen „öffentliches Gut.“

Öffentliches Gut ist ja meines Wissens auch das Staatseigenthum. Wenn der Staat Eigenthum hat, so nennen wir es doch auch öffentliches Gut, so z. B. würde hier der Bodensee zu einem Theile Eigenthum des österreichischen Staates sein. Nun möchte ich von Seite der hohen Regierung die Versicherung haben, daß dadurch, daß das öffentliche Gut eingetragen wird z. B. bei einem Wildbache, wo später Niemand die Einhaltung desselben übernehmen will, nicht etwa die Meinung aufkommt, daß, wie man heute die Anschauung hat, die Gemeinde Eigenthümerin sei. Ich möchte auch wissen, ob wirklich durch einfache Eintragung „öffentliches Gut“ Niemand Vortheile und Niemand Schaden hat, daß einerseits, wenn Jemand wirklich nachweisen könnte, daß er Ansprüche auf das öffentliche Gut und dadurch Vortheile hätte, diese Ansprüche ihm nicht genommen würden, wenn das im Grundbuche nicht verzeichnet erscheint. Wir haben da mit der publica fides zu rechnen, weil auf Grund derselben im Allgemeinen das zu gelten hat, was im Grundbuche steht. Andererseits sollte nicht die Meinung aufkommen können, es sei unter diesem öffentlichen Gute Gemeinde-Eigenthum zu verstehen, wie wir das bei der Anlegung des Parcelle-Catasters seinerzeit erfahren haben. Wir wissen, daß dort alle jene Objecte, die Niemand angesprochen

hat, einfach der Gemeinde zugesprochen wurden. Hier thut man das allerdings nicht, man sagt auf dem Eigenthumsblatte nicht die Gemeinde sei Eigenthümerin, aber es hat sich in Vorarlberg schon so die Meinung bei der Bevölkerung eingebürgert, daß dasjenige Gut, das man, ich möchte sagen, eigentlich als herrenloses Gut bezeichnen könnte, der Gemeinde gehöre, daß ich doch wünschen würde, daß hier nicht auch diese falsche Anschauung bei Einführung des Grundbuches aufkomme.

Regierungsvertreter: In dieser Frage handelt es sich um eine Sache, die das Ressort der politischen Verwaltung in gewisser Beziehung streift, so daß ich mich zur Beantwortung berufen erachte. Ich will nur bemerken, daß bereits im Ausschusse diese Frage berührt worden ist und ich habe in der Voraussicht, daß diese Frage auch im Plenum zur Sprache kommen dürfte, mir die betreffenden Definitionen und wichtigsten Punkte zusammengestellt. Selbstverständlich kann ich bei Beantwortung dieser Anfrage nicht umhin auch einzelne Punkte des jetzt in Frage stehenden Gesetzes speciell zu berühren, und bitte ich die Herren überzeugt zu sein, daß meine Beantwortung im vollkommensten Einverständnisse mit dem speciell mit der Vertretung dieses Gesetzes betrauten Herrn Dr. Schumacher erfolgt.

Öffentliches Gut ist wohl zu unterscheiden einerseits vom freistehenden Gute. Freistehende Sachen sind nach der Definition des a. b. G.-B., § 287, „Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind.“ Andererseits ist öffentliches Gut wieder wohl zu unterscheiden von Staatsvermögen. Staatsvermögen ist nach demselben Paragraphen des a. b. G.-B. „das, was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle.“ Endlich ist öffentliches Gut wohl zu unterscheiden von Gemeindegut, dessen Definition wir im § 288 a. b. G.-B. finden und die lautet: „Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut aus.“ Die stricte Definition des öffentlichen Gutes ist: „Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut.“ Jedoch

wird dieser Begriff öffentliches Gut in der Praxis und speciell, wie bemerkt wurde, im Sprachgebrauche viel weiter gefasst. Von allen österreichischen Grundbüchern ist das Borarlberger das einzige, welches die öffentlichen Güter aufnimmt; in allen übrigen Grundbüchern ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen. Nun hat das in den verschiedenen Ländern zu einer sehr ungleichartigen Praxis geführt und es wurde vielfach geklagt, daß zu viel Realitäten als öffentliches Gut aufgefaßt und von der Eintragung ins Grundbuch ausgeschlossen wurden, wodurch das letztere begreiflicher Weise sehr unvollständig wurde, indem alle diese Dinge, die als öffentliches Gut behandelt worden sind, nicht aufgenommen wurden. Diesen Klagen scheint in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage abgeholfen, da in Borarlberg auch das öffentliche Gut ins Grundbuch aufgenommen werden soll. Es werden sich freilich Schwierigkeiten anderer Art ergeben. Im Grundbuche finden wir bei jeder Anlage das Eigentumsblatt. Dort soll der Name des Eigentümers stehen. Nun ist es eine vielumstrittene Frage, ob es am öffentlichen Gute überhaupt ein Eigentum gibt. Um nun aber durch Hinzuziehung solcher Fragen die Grundbuchsanlegung nicht noch mehr zu complicieren, ist im letzten Absätze des § 9 vorgesehen, daß, wenn sich nicht ein Eigentümer ausdrücklich meldet, die Frage, ob am öffentlichen Gute überhaupt ein Eigentum besteht, dann wer Eigentümer sei, ob der Staat oder das Land, die Gemeinde oder Private, offen bleiben kann. Wenn gemäß § 9 im Eigentumsblatte nichts anderes steht als die Bemerkung „öffentliches Gut“, so wird das soviel bedeuten, als der Eigentumsfrage ist in keinerlei Weise vorgegriffen, sie kann wann immer und in welchem Sinne immer gelöst werden, sie kann aber, wenn sich keine Gelegenheit dazu gibt, auch für immer ungelöst bleiben.

Dr. Waibel: Da ich die Absicht habe, bei § 37 zu sprechen, und zwar gegen diesen Paragraph, so kann ich bei der Abstimmung über diesen Paragraph nicht theilnehmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht und keine Einwendung weiter erhoben wird, so betrachte ich den § 9 als angenommen.

Martin Thurnher: § 10. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 11. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: c. Register, § 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: B. Urkundensammlungen.
§ 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: C. Grundbuchsmappe.
§ 14.

Bösch: Ich habe als Mitglied des h. Hauses Gelegenheit gehabt, einer Sitzung des Grundbuchs-Ausschusses als Zuhörer beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse ist auch die Wichtigkeit der Mappe zur Sprache gekommen, wie wir sie in Borarlberg haben, und es ist von einer Seite das Vorgehen der Evidenzhaltungs-Geometer berührt worden. Man ist schon bei Durchführung der Hypothekareneuerung auf Fälle gestoßen, wo verschiedene Grundparcellnummern zusammengezogen wurden, so daß man im Unklaren war, welche Parzellnummern für diese oder jene Pfandrechte gelten sollten. Ich spreche da allerdings nur von meiner Heimatsgemeinde, wo ziemlich viele solche Zusammenschreibungen von mehreren Parzellen unter eine Nummer vorgekommen sind. Ich habe mich bei einem damaligen Mitgliede der Identificierungs-Commission erkundigt, ob bei Theilung von Grundparzellen, wenn ein Theil an eine anliegende Parzelle zugetheilt werde, dann die alte Nummer diesem Theile bleibe oder nicht und er sagte mir, daß früher die Teilnummern oft in Abfall gebracht worden seien. Dann habe ich in unserem Gemeindeamt nachgesehen und in Erfahrung gebracht, daß viele Parzellen auf einen kleinen Theil unserer Mappe zusammengezogen wurden, wenn sie von unreiner gekauft wurden, und sind auf diese Weise z. B. die Parzellnummern 1260, 1264, 1271, 1274, 1275, 1296, 1289 und 1287 ausgefallen. Diese Parzellen sind

anderen Grundstücken zugetheilt worden. Auf diesen aufgelassenen Parcellnummern waren manchmal auch Hypotheken und dadurch, daß diese Parcellnummern zum einen oder andern Grundstück zugetheilt wurden, könnte es vorkommen, daß der Eine ein besseres Pfandrecht bekommt und dem Anderen vielleicht gar keines mehr bleibt.

Ich möchte an diese Vorkommnisse nur erinnern, damit bei Anlage des Grundbuches hierauf die nöthige Aufmerksamkeit gelenkt wird. Das war der Grund, warum ich mich heute bei § 14 zum Worte gemeldet habe. Von einem Mitgliede des Grundbuch-Ausschusses ist gesagt worden, daß in Dornbirn solche Sachen nicht vorgekommen seien. Ich kann aber heute constatieren, daß während der Hypothekarverneuerung bei uns solche Fälle wiederholt vorgekommen sind und daß Umschreibungen von Seite des Evidenzhaltungs-Geometers in vielen Fällen unrichtig vorgenommen worden sind. Damit schliesse ich.

Regierungscommissär Dr. Schumacher: Ich kann zur Beruhigung des verehrten Herrn Abgeordneten Bösch hinweisen auf den Wortlaut des § 18, wo es heißt:

„Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Catastralgemeinde abgefordert stattzufinden haben, ist auf Grundlage der richtig gestellten neuen Catastraloperate ein vollständiges Verzeichnis der in der Catastralgemeinde befindlichen Liegenschaften (Parcellen) und ihrer Besitzer anzulegen und eine richtig gestellte Copie der Catastralmappe herbeizuschaffen“, — sowie auf § 23, der lautet:

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Catastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen, erforderlichenfalls durch den Vermessungsbeamten des Catasters zu veranlassen.“

Es ist damit Vorsorge getroffen, daß gelegentlich der Anlage des Grundbuches als Vorbereitung hiezu eine Revision des Catasters eintrete. Die Revision wird um so besser ausfallen, je eifriger die Bevölkerung sich theiligt an der Richtigstellung des Catasters, welches an gewissen Gebrechen leidet, je mehr sie mitarbeitet und die Organe auf diese Fehler aufmerksam macht.

Jodot Fink: Ich möchte nur noch auf einen einzigen Punkt, den der Herr Abgeordnete Bösch angezogen hat, eine kleine Entgegnung anbringen. Man könnte sonst, weil es im öffentlichen Hause gesagt wurde, zur Anschauung gelangen, daß mit der Einführung des Grundbuches durch das frühere ungerechtfertigte Fallenlassen von Parcellen einzelne Gläubiger besser, andere weniger gut dazu kommen würden. Das ist, wo Parcellen fallen gelassen wurden, nicht der Fall. Wir haben in unserem Grundbuchsgesetz Bestimmungen aufgenommen, daß dort, wo heute eine Parcellen verschieden belastet ist, so daß der eine Gläubiger diesen, der andere einen andern Theil der Parcellen zum Pfande bekommen hat, eine Abtheilung der Parcellen zu erfolgen habe, und soweit früher Parcellnummern (nicht Besitznummern) zusammen gezogen wurden, ist das um so leichter zu machen, da wir das in der alten Mappe von 1857 ganz genau haben und den Umfang der früheren, jetzt eingegangenen Parcellen, kennen. Etwas schwieriger könnte die Frage werden, wenn es sich um die separate Belastung einzelner Theile einer Parcellen handelt, die schon früher vor der Anlegung der Catastralmappe zusammengezogen worden sind. Aber auch dort würde es keine besonderen Schwierigkeiten geben, weil unser Operat der Hypothekar-Erneuerung zu Hilfe kommt.

Dr. Waibel: Der Herr Abgeordnete Bösch hat mit seiner Bemerkung offenbar mich im Auge gehabt, wegen einer Bemerkung, die ich im Grundbuch-Ausschusse gemacht habe. Ich habe meinen Zweifel ausgesprochen, daß die Unrichtigkeiten, die er in der Lustenauer Mappe constatirt haben will, auf Rechnung des jetzigen Geometers zu setzen seien. Jedermann, der amtlich mit diesem Herrn zu verkehren Gelegenheit hat, weiß, daß er ein äußerst exacter Arbeiter ist und daß solche Dinge bei ihm gewiß nicht vorkommen. Ich glaube, das auch vom Vorgänger behaupten zu können. Ich möchte aber erinnern, daß früher ein Geometer fungirt hat, der längere Zeit als kranker Mann gearbeitet hat, und in diesem Zustande war es möglich, daß dem betreffenden Manne dergleichen Dinge begegnet sind.

Bösch: Ich gebe zu, daß in Dornbirn in dieser Beziehung weniger geschehen ist. Im Übrigen habe

ich schon früher Veranlassung gehabt, diesbezüglich Beschwerde zu führen und diese Beschwerde hat sich auch als begründet erwiesen.

Martin Thurnher: Ich habe keine weiteren Bemerkungen mehr beizufügen; ich kann gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Bösch nur hervorheben, daß hinsichtlich der Evidenzhaltung durch Einführung des Grundbuches nur Verbesserungen erzielt werden.

Landeshauptmann: Dann wäre § 14 angenommen.

Martin Thurnher: 3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher, A. Organe, § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: B. Vorbereitende Anordnungen, § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: C. Gegenstand und Gang der Erhebungen, § 23. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 24. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: D. Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen, § 28. Bei diesem Paragraphen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auf Seite 174 nach „Liegenschaften“ der Beistrich zu streichen ist.

Landeshauptmann: § 28 ist mit dieser Druckfehler-Berichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 29. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: E. Prüfung der Acten und Verfassung der Grundbuchs-Einlagen, § 31. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 33. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 34. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: F. Verwahrung der Acten über die Anlegung, § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 4. Leistungen der Gemeinden und des Landes, § 36. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 5. Besondere Bestimmungen in Ansehung von Gemeinschaftsalpen und Weiden, § 37.

Dr. Waibel: Ich habe mich bereits im Grundbuch-Ausschusse nach dem Vorgange des Herrn Abgeordneten Wegeler gegen die Aufnahme dieses Paragraphen in das Grundbuch-Gesetz ausgesprochen. Diese Bestimmung findet sich auch in der Vorlage des letzten Jahres nicht, sie ist auch in keinem Grundbuche eines anderen Kronlandes enthalten, sie ist ein Novum in unserem Grundbuch-Gesetze, und es ist noch zu erwägen, ob dieses Novum auch hinreichend begründet ist, ob ein dringendes Bedürfnis darnach vorhanden ist und ob durch dieses Novum den Interessenten, welche von diesem Paragraphen berührt werden, auch gedient sei. Soweit man entnehmen konnte ist die Bestimmung, welche der § 37 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes im Wesentlichen enthält, in der Meinung eingeführt worden, daß dadurch der Anfang für die Entlastung des Grundbesitzes gemacht werde. Es muß zugegeben werden, daß dem Bauer gewiß wohler zu muthen wäre, wenn die Schulden, welche auf seinem Besitze lasten, sich verringern würden oder gänzlich beseitigt werden könnten. Es wird in der Öffentlichkeit davon gesprochen, es wird davon geschrieben und dieses Evangelium in allen Formen verkündet. Wir haben aber noch nicht mit aller Bestimmtheit hören können, wie dieser ideale Zustand herbeigeführt werden könne. Wenn jene Herren, welche diesen Gedanken im Auge haben, die praktische Verfolgung desselben sich zur Aufgabe

machen, wenn sie wirklich ernstlich der Meinung sind, daß das erzielt werden könne, so ist es mit allem Eifer anzustreben und sollte sobald als möglich zu erreichen gesucht werden, und wenn es thatsächlich erreicht worden ist, so kann dies geschehen auch ohne daß wir den § 37 im Grundbuch-Gesetze haben.

Ich verlasse diese allgemeinen Gesichtspunkte und gehe über zu der rein praktischen Frage, welche in diesem Paragraphen berührt wird. Es wird hier allerdings gegenüber der ersten Vorlage mit verschiedenen Einschränkungen der Versuch gemacht, in Alpen mit mehreren Mitbesitzern für die Zukunft die Belastung der einzelnen Miteigentums-Antheile auszuschließen. Dabei müssen wir aber fragen, ob das wirklich im Interesse der kleinen Bauerschaft gelegen ist. Unsere ganze Landwirtschaft besteht im Wesentlichen nur aus Viehzucht. Wir haben keine Bodenproducte, welche exportiert werden könnten, wir haben nur Vieh, mit welchem wir Export treiben können. Wir haben es vorwiegend mit kleinen Leuten zu thun, mit Leuten, welche eine, zwei oder drei Kühe haben, und alle diese benöthigen Alprechte, deren Erwerbung von Jahr zu Jahr sich ergibt. Es wechseln ja die Verhältnisse fortwährend, es kommen neue Besitzer, andere sterben ab, es ist ein fortwährender Wechsel im Besitze der Alprechte. Das weiß Jeder, der eine gewisse Erfahrung sich sammeln konnte. Nun ist aber die Erwerbung eines solchen Alprechtes für den kleinen Mann immerhin eine ziemlich große finanzielle Leistung, Alprechte, die einigermassen von Bedeutung sind, haben einen Wert von 2, 3—400 fl. — Alprechte, die bloß 10, 20 fl. wert sind, kommen nicht in Betracht — es kann sich nur um Alprechte handeln, welche einen höheren Preis haben und deren Erwerbung für den kleinen Viehbesitzer eine Nothwendigkeit und von großem Werte sind. Ein solches Recht kann aber sehr häufig nur dann erworben werden, wenn der betreffende Viehbesitzer im Stande ist, eine Anzahlung zu machen, und ihm möglich gemacht wird, den Rest schuldig zu bleiben. Er bezahlt z. B. bei einem Alprecht, das 300 fl. wert ist, 100 fl. bar und für die anderen 200 fl. räumt er dem Verkäufer dieses Alprechtes das Pfandrecht ein. Das ist so eine eingebürgerte Praxis, und es wird Jedermann, der mit solchen Dingen zu thun hat, es bedenklich finden, wenn diese Praxis gestört wird.

Darum glaube ich, dass mit den Anschauungen, die hier zu Tage treten, wenig genützt, vielleicht sogar eher Nachtheil und Verstimmung erzeugt wird. Ich würde beantragen, den § 37 aus diesen Gründen gänzlich zu streichen, da dies aber nach der Geschäftsordnung nicht angeht, so halte ich mich nach dem Standpunkte, den ich auseinander gesetzt habe, für verpflichtet, den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, die Abstimmung über diesen Paragraph mit Namensaufruf vornehmen zu wollen.

Jodot Fink: Der Herr Abgeord. Dr. Waibel hat gesagt, er wolle sich nicht in eine Besprechung über die Frage der Verschuldbarkeit oder Unverschuldbarkeit von Grund und Boden einlassen, es werde dieses Evangelium jetzt überall gepredigt und verkündet. Ich werde seinem Beispiele folgen und werde das auch nicht thun, weil es strenge genommen nicht zur Sache gehört. Ich thue dies auch aus einem anderen Grunde nicht und zwar deshalb, weil ich die Anschauung habe, dass wir früher oder später doch noch die Gelegenheit bekommen werden, uns hierüber auszusprechen, zu dem uns vorliegenden praktischen Falle aber möchte ich doch ein paar Worte vorbringen.

Der § 37 ordnet nur an, dass es der Majorität der Alprechtsbesitzer frei steht, für die Zukunft die Nichtverschuldbarkeit der Miteigentums-Anteile zu bestimmen. Dieser Paragraph greift nicht etwa in wohlverworbene Rechte ein, er verfügt nur, dass es der Majorität der Alprechtsbesitzer überlassen sei, eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigentums-Anteile für unzulässig zu erklären. Dass es hier mit der Verschuldbarkeit der Alprechte ein anderes Bewandnis hat, als mit der Verschuldbarkeit der übrigen Realitäten ist wohl selbstverständlich und wird auch Jedermann einsehen.

Wir haben es hier nur mit Rechten an einem gemeinschaftlichen Eigenthume zu thun. Ich erinnere mich noch ganz gut daran, dass anlässlich der Durchführung der Hypotheken-Erneuerung der damalige Herr Landesgerichtsrath Dr. Lecher in Feldkirch bei einer Enquete, bei welcher auch Landes-Ausschussmitglieder waren, erklärt hat, dass er befürchte, es könnte die Belastung der einzelnen Alprechte nach der Hypothekar-Erneuerung, nachdem man ein greifbares Pfand habe, Anlass zu juristischen Streitigkeiten geben. Es ist dies auch ganz natürlich, da bei der Belastung eines einzelnen

Alprechtes einer Genossenschaftsalpe, ein gewisser Antheil aller Parcellnummern der Alpe unterstellt werden würde. Gerade im Grundbuche erscheint das als Ausnahme. Wenn man sich die drei Blätter des Grundbuches ansieht, so bilden solche Alpenrechte eine Ausnahme und es müssten im Grundbuche diesbezüglich Ausnahms-Bestimmungen aufgenommen werden. Auf dem A.-Blatte sollte die Alpe beschrieben sein, auf dem B.-Blatte die gemeinsamen Besitzer der Alpe aufgeführt sein, und auf dem C.-Blatte die Belastung der Alpe nach den einzelnen Rechten. Ich glaube, schon von diesem Standpunkte aus, dass man es ruhig der Beschlussfassung der Weiderechtsbesitzer überlassen kann, was sie da bestimmen.

Wenn Herr Dr. Waibel auch gesagt hat, es handle sich nur um wenige Weiderechte und bei diesen nur in einzelnen wenigen Fällen um den Betrag von 2, 3—400 fl., so muss er das gewiss auch gelten lassen, dass ein Bauer, wenn er noch in solchen Verhältnissen steht, dass er Alprechte erwerben kann, dass er anderswoher Geld bekommt und nicht angewiesen ist, sich auf sein Weiderecht hin Geld zu verschaffen. Wir haben ja im ganzen Lande die Raiffeisen-Cassen, und wenn er nur irgendwie ein persönliches Vertrauen genießt, wird er jedenfalls auf andere Weise Geld bekommen.

Johannes Thurnher: Ich beantrage Schluss der Debatte.

Landeshauptmann: Es ist Schluss der Debatte beantragt worden. Ich bemerke, dass sich früher noch Herr Dr. v. Freu, Herr Wegeler und Herr Dr. Waibel zum Worte gemeldet haben. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche demselben zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Majorität.

Zunächst hat nun das Wort Herr Dr. v. Freu.

Dr. v. Freu: Ich möchte nur noch einige unterstützende Worte anbringen zu dem, was Herr Dr. Waibel angeführt hat.

Es handelt sich hier um eine gewisse Einschränkung der Alprechtsbesitzer, der sogenannten Weidebesitzer, wie man sie bei uns zu nennen pflegt.

Im Allgemeinen mag man über diese Frage denken, wie man will, ob eine Einschränkung hinsichtlich der Freiheit bei der Hypothekarbelastung eingeführt wird oder überhaupt durchführbar sei oder nicht. Es sind da täglich hunderte von Äußerungen zu lesen, die einen für, die anderen gegen diese Anschauung. Sei dem, wie ihm wolle, das Princip kann in einer oder der anderen Richtung sich als richtig erweisen. Es handelt sich da aber um eine gewisse Form, wie die Einführung gemacht werden soll, und es ist auch im Grundbuchs-Ausschusse, wo ich die Ehre hatte, einige Zeit als Zuhörer anwesend zu sein, gesagt worden, man soll einmal einen Anfang machen, und zwar dadurch, dass man die Beschränkung der Hypothekarbelastung der Weidrechte einführe. Ich fürchte nur, und zwar wie ich glaube, mit Grund, dass dadurch ein Theil der Bevölkerung getroffen wird, während der größere Theil der Bevölkerung unseres Landes darunter gar nichts zu leiden bekommt, der Sache ganz gleichgiltig zusehen kann. Ich glaube, dass es ein ziemlich gewagtes Experiment ist, wenn man eine bestimmte Classe der Bevölkerung allein beschränkt, zumal es wohl bekannt ist, dass besonders die Bergbewohner im Montavon und Walserthale und auch im Bregenzerwalde ohnehin die größten Anstrengungen machen müssen, um das tägliche Leben zu fristen, und das sind die Einzigen, welche hier in Frage kommen. Gerade diese Leute, welche ohnedem schon durch die äußeren Verhältnisse am schwersten getroffen werden, sollen jetzt noch mehr eingeschränkt werden. Ich glaube, dass das wohl kaum als billig angesehen werden kann. Ich kann mich daher nur dem anschließen, was der Herr Dr. Waibel gesagt hat, nämlich dass jedenfalls über diesen Punkt namentlich abgestimmt wird. Weiters habe ich nichts mehr zu sagen.

Wegeler: Ich muss mir einige Worte zur Aufklärung erlauben, wie ich stimmen werde, wenn über diesen Paragraphen abgestimmt wird. Ich war im Grundbuchs-Ausschusse und auch sonst immer dagegen, dass dieser § 37 in das Grundbuchs-Gesetz aufgenommen wird, ich hätte ihn gern gestrichen und zwar ganz, und ich würde ihn auch heute noch lieber streichen, als ihn so stehen lassen, wie er ist, obwohl er im Grundbuchs-Ausschusse durch Vermittlung von beiden Seiten viel weniger

gefährlich ist, als er in der ersten Fassung geschieen hat. Ich habe aber schon im Grundbuchs-Ausschusse gesagt, dass ich mich in die Fassung dieses Paragraphen füge, weil die Mehrzahl, insbesondere die Mehrzahl meiner politischen Freunde dafür sind. Meine Abstimmung allein würde das nicht aufheben, und weil ich für das ganze Gesetz jedenfalls stimmen müsste, so konnte ich dasselbe wegen dieses einzigen Paragraphen nicht fallen lassen.

(Johannes Thurnher: Sehr richtig!)

Ich wollte das zur Aufklärung nur deshalb sagen, weil ich diese Anschauung früher gehabt habe und auch noch habe, ich nehme ihn als Compromiß an und werde dafür stimmen.

Dr. Waibel: Ich habe noch ein paar Worte den Ausführungen des Herrn Josef Fink entgegen zu stellen.

Er sieht in dem Umstande, dass die Majorität einer Allgenossenschaft beschließen kann, dass eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigentumsantheile fernerhin unzulässig sei, keine Schwierigkeit für die Erwerbung von Weidrechten in solchen Alpen durch ärmere Viehbesitzer.

Ich kann diese Anschauung nicht theilen. Ich habe bereits im Grundbuchs-Ausschusse den Gedanken ausgesprochen, dass doch in den besseren Alpen, wo wohlhabende Bauern die Hauptbesitzer sind und die Hauptmacht bilden, durch eine solche Abstimmung die ärmeren Leute jedenfalls zurückgehalten werden können, ein gutes Weidrecht erwerben zu können. Das kann der Fall sein. Es kann auch diese Absicht auftauchen, daran kann man nicht zweifeln, wenn man die Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung kennt.

Weiter habe ich noch in Ergänzung dessen, was ich schon zuerst gesagt habe, zu bemerken, dass ich einen besonderen Vortheil oder einen besonderen Effect in der Beschränkung der Freiheit des Alpenrechtverkehres nicht erblicke.

Wenn ein Besitzer den Kaufschilling nicht vollständig bezahlt und dafür das Alpenrecht in Pfand gibt, so hat Niemand einen Nachtheil, weder die Alpe, noch die schuldenfreien Mitbesitzer. Es ist nicht zu begreifen, wie man dazu kommt, dabei ein Interesse zu finden, dass eine solche Belastung nicht stattfinden könne.

Weiter theile ich die Befürchtung, welche der Herr Abgeordnete Fink ausgesprochen hat wegen Besitzfreitigkeiten, auch nicht. Ich glaube, der Artikel I des Reichsgesetzes schützt dagegen vollständig. Der Gesamtbesitz bleibt unberührt und untheilbar. Damit schliesse ich.

Landeshauptmann: Nun hat das Wort der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Die Herren wissen, dass in der ursprünglichen Landes-Ausschussvorlage die volle Unverschuldbarkeit der Alpantheile ausgesprochen war. Diese Bestimmung ist nur durch ein Compromiss in die ursprüngliche Landes-Ausschussvorlage gekommen und an der Aufnahme derselben trägt, wenigstens indirect, der Herr Dr. Waibel die Schuld. Er hat bei der letzten Verhandlung im Landes-Ausschusse einen Vertagungsantrag gestellt. Damit wäre es ausgeschlossen gewesen, dass diese Vorlage dem Landtage in dieser Session zur endgiltigen Beschlussfassung hätte unterbreitet werden können. Ich suchte die Annahme dieses Antrages zu verhindern und derselbe wurde auch in Folge eines stattgefundenen Compromisses abgelehnt und andererseits die Anträge auf Nichtverschuldbarkeit der Alpantheile aufgenommen.

(Johannes Thurnher: So war es.)

Dieses war der damalige formelle Vorgang, sonst glaube ich, würde die Frage der Unverschuldbarkeit wenigstens von der Majorität des Landes-Ausschusses nicht aufgenommen worden sein.

Die Regierung hat einen vermittelnden Standpunkt eingenommen, sie hat gewünscht, dass nicht die volle Unverschuldbarkeit der Alpantheile ausgesprochen, sondern der Mehrheit der Alpenbesitzer überlassen werde, darüber Beschluss zu fassen. Die Regierung ist noch weiter gegangen, als der jetzige § 37 lautet. Sie wäre einverstanden gewesen, dass bereits bestehende Alprechte über Mehrheitsbeschluss in einem gewissen Zeitraume aufgelassen werden. Der Grundbuchs-Ausschuss hat, wie Sie aus dem vorliegenden Berichte entnehmen können, in dieser Beziehung eine weitere Milderung dieser Bestimmung vorgenommen, so dass eigentliche Bedenken gegen diesen § 37 jetzt nicht mehr gerechtfertigt erscheinen. Die ursprüngliche Bestimmung

hätte allerdings gewisse Härten mit sich gebracht, indem durch dieselbe die volle Nichtbelastbarkeit der Alpantheile ausgesprochen worden wäre, jetzt ist es aber in die Hand der Mehrheit der Besitzer gelegt, und wenn nicht wichtige Gründe für die Unverschuldbarkeit sprechen, so werden sie dieselbe sicher nicht votieren, indem sie ja wissen, dass die Alprechte dadurch an Wert verlieren und dass sie vielleicht später selbst in die Lage kommen können, von dem Belastungsrechte Gebrauch zu machen. Ich halte nicht dafür, dass im § 37 nach seiner jetzigen Fassung noch eine Härte besteht. Einen großen Wert hat dieser Paragraph dagegen gerade für solche Alpen, die eine große Anzahl von Antheilen besitzen, wo hundert und hundert Antheile ja bis zu tausend bestehen. Der Herr Dr. Waibel hat gemeint, es habe z. B. diese Bestimmung auf die Alpe Wöster keinen Bezug. Das ist nicht richtig. Ich kenne mehrere Fälle, dass Antheile dieser Alpe mit Hypothekenschulden belastet worden sind. Bei Alpen, bei denen vielleicht hundert oder noch mehr Antheile vorhanden sind und die einzelnen Antheile nur einen kleinen Wert repräsentieren, wäre es eine Wohlthat, wenn die Besitzer einer solchen Alpe den Beschluss fassen würden, dass die einzelnen Antheile nicht verpfändet werden dürfen. Das wäre eine außerordentliche Erleichterung für die Handhabung und Zustandhaltung des Grundbuchs. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand möchte ich bitten, den § 37 in der uns vom Grundbuchs-Ausschusse vorgelegten Fassung anzunehmen.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer tatsächlichen Berichtigung.

Es ist von Seite des Herrn Referenten behauptet worden, ich hätte im Landes-Ausschusse einen Vertagungsantrag gestellt. Ich muss bemerken, dass das nicht richtig ist. Mit meinem Antrage, den ich aufgestellt habe, habe ich nicht eine Vertagung beabsichtigt, es war eine solche auch nicht die notwendige Folge meines Antrages. Was ich beantragt habe, ist folgendes. Ich habe beantragt, dass mit Rücksicht darauf, dass die Herren, welche als Delegierte in Grundbuchs-Länder entsendet worden sind, uns keine Mittheilung gemacht haben, wie die Verbuchung der Alprechte in diesen Ländern vor sich geht und was man da für Erfahrungen gemacht hat, es möchte an die Gerichtspräsidien der Alpenländer

die dringende Anfrage gestellt werden, es möchte uns über diese Frage Mittheilung gemacht werden. Ich bin überzeugt, daß die Herren angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit dieser Frage den Landes-Ausschuß von Vorarlberg ganz gewiß rasch und prompt bedient hätten. Ich habe erklärt, daß es für diejenigen, welche berufen sein werden, bei dem Zustandekommen dieses Gesetzes mitzuwirken, gewiß von Wert gewesen wäre, zu erfahren, wie diese Frage in anderen Kronländern gehandhabt wird. Ich habe nichts weniger als eine Vertagung beabsichtigt und es wäre eine solche auch nicht eingetreten. Das war schon vor mehreren Monaten und die Berichte wären sicher früh genug eingelangt.

Martin Thurnher: Ich muß meine Behauptung aufrecht halten. Ich glaube selbst auch nicht, daß Herr Dr. Waibel damals eine Vertagung beabsichtigt hat, thatsächlich hätte aber eine solche eintreten müssen, denn anders wäre das, was er gewollt hat, nicht durchführbar gewesen.

(Johannes Thurnher: Sehr richtig!)

Wir haben auch jetzt noch, nachdem wir die auf Grund der Beschlüsse vom 29. September zusammengestellten Vorlagen nach Wien gesendet hatten und die Angelegenheit und die auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen mitunter auch telegraphisch verfolgt haben, knappe Noth gehabt haben, um alle Vereinbarungen perfect zu machen und dem Landtage in dieser Session die vollständig fertiggestellten Entwürfe vorlegen zu können. Beabsichtigt war damals eine Vertagung wohl nicht, aber thatsächlich wäre eine solche eingetreten. Ich wollte hiemit nur die Mittheilung machen, wie dieser Antrag hinsichtlich der Nichtverschuldbarkeit in die Landes-Ausschußvorlage hineingekommen ist. Gegen den jetzigen Wortlaut bestehen keine Bedenken mehr, die Regierung hat ihn geprüft und ist damit einverstanden.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung schreite, muß ich bemerken, daß ich von dem nach der Geschäftsordnung mir zustehenden Rechte, mitzustimmen, Gebrauch machen werde. Ich ersuche jene Herren, welche für den § 37 sind, mit Ja und diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen. Der Herr Sekretär wird die Namen aufrufen.

Bösch: (Abwesend.)

Büchele: Ja.

Dressel: Ja.

Fint Jodot: Ja.

Pfarrer Fint: Ja.

Ganahl: Ja.

Kohler: Ja.

Müller: Ja.

Nägele: Ja.

Ölz: Ja.

Dr. v. Preu: Nein.

Rhomberg: Ja.

Scheidbach: Ja.

Dr. Schmid: Ja.

Johannes Thurnher: Ja.

Martin Thurnher: Ja.

Pfarrer Thurnher: Ja.

Dr. Waibel: Nein.

Wegeler: Ja.

Wittwer: Ja.

Bischof: Ja.

Der § 37 ist also in der Ausschussfassung mit 18 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Martin Thurnher: 6. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern. § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 7. Beschränkung der Theilbarkeit von Grundstücken. § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: 8. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes. § 40.

In diesem Paragraphen soll es im ersten Absätze statt „erleichternden“ „erleichternde“ heißen, und wäre nach dem Worte „Legalisatoren“ ein Beistrich einzufügen, während der Beistrich nach dem Worte „Gebührenvorschriften“ zu streichen ist.

Landeshauptmann: Ich werde diese Druckfehlerberichtigung im Protokolle genau constatieren. Der § 40 ist also mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest: Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung erhoben wird, so ist auch dies angenommen. Wir hätten somit die zweite Lesung dieses Gesetzesentwurfes beendet. Die dritte Lesung wird nach Durchführung der Spezialdebatte über den Reichsgesetz-Entwurf vorgenommen werden.

Nun kommen wir zum zweiten Punkte der Anträge des Landes-Ausschusses. Der erste Punkt derselben ist bereits durch die Annahme dieses Gesetzesentwurfes erlediget.

Der zweite Punkt der Anträge lautet:

„Die k. k. Regierung wird ersucht, das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit der anliegenden Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken.“

Johannes Thurnher: Ich beantrage die en bloc Annahme derjenigen Bestimmungen des Gesetzes, zu welchen einzelne Herren nicht die Absicht haben, Abänderungs-Anträge zu stellen.

Martin Thurnher: Ich habe als Berichterstatter gegen diesen Antrag nichts einzuwenden und unterstütze denselben.

Landeshauptmann: Ich muß bemerken, daß Artikel V und VI, letzterer bezüglich des § 14, von der en bloc Annahme ausgenommen sind. Wird gegen die en bloc Annahme der übrigen Artikel eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das h. Haus allen anderen Artikel mit Ausnahme des Artikel V und des § 14 des Artikel VI die Zustimmung gibt.

Wir kommen nun zur Verhandlung über Artikel V.

Martin Thurnher: Der Artikel V des Reichsgesetzes ist vom Herrn Abgeordneten Ganahl beanstandet worden. Der Artikel V fordert, daß bei der Abschreibung eines Theiles einer Liegenschaft einer Grundbuchs-Einlage die vorgeschriebenen Theilungspläne vom k. k. Evidenzhaltungs-Geometer unentgeltlich anzufertigen seien.

Der Landes-Ausschuss hat nun geglaubt, diesen Artikel in das Gesetz aufnehmen zu sollen, weil darin eine bedeutende Erleichterung und Begünstigung für die bäuerliche Bevölkerung zu erblicken ist und andertheils hat er geglaubt, der Staat könne darauf eingehen insbesondere mit Rücksicht darauf, daß in Vorarlberg die Anlegung des Grundbuches dem Staate verhältnismäßig nicht so viele Auslagen bereiten werde, wie das in anderen Ländern der Fall ist, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die vor zehn Jahren durchgeführte Hypothekar-Erneuerung. Die Einführung des Grundbuches wird in Vorarlberg eine viel leichtere sein, als anderswo und es werden dem Staate viel weniger Kosten dabei aufgehen. Somit wäre das ein Äquivalent für das Land, welches wir durch die Aufnahme dieses Artikels erringen wollten. Wenn der Herr Abgeordnete Ganahl meint, es sei nicht in der Ordnung, daß wir verlangen, daß die Pläne zu diesen Grundtheilungen unentgeltlich von amtswegen gemacht werden sollen, so ist er da im Unrecht. Die h. Regierung hat sich selbst veranlaßt gesehen, schon vor zwei Jahren einen ähnlichen Gesetzesentwurf dem Abgeordnetenhaufe zu unterbreiten, der nicht bloß dem Lande Vorarlberg, sondern auch allen anderen Ländern Cisleithaniens

zugute gekommen wäre. Leider aber ist der Reichsrath bei den vielen Arbeiten, welche er in der letzten Periode zu erledigen hatte, seit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes nicht dazu gekommen, diesen Entwurf zum Beschlusse zu erheben.

In diesem Gesetzentwurfe ist die wertvolle Bestimmung enthalten, daß auch Grundtheilungen provisorischer Natur vorgenommen werden können, und hiebei ist der Evidenzhaltungs-Geometer ohnehin verpflichtet, von amtswegen diese Pläne aufzunehmen. Was also die Regierung ohnehin bereit wäre zu concedieren, das haben wir mit diesem Artikel V schon in unser Landesgesetz aufgenommen. Es ist möglich, daß die h. Regierung diesem Artikel zustimmt, dann wäre etwas wertvolles für unser Land gewonnen und wir müßten nicht erst warten, bis die neuerliche im Reichsrathe einzubringende Vorlage erledigt ist, was lange dauern dürfte. Ich möchte daher bitten, auf die Ausführungen des Hrn. Ganahl nicht einzugehen, sondern den Artikel V im vorliegenden Wortlaute anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über Artikel V die Debatte.

Jodok Fink: Zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Ganahl möchte ich auch etwas sagen. Herr Ganahl hat gesagt, es seien die Kosten für die Anfertigung der Theilungspläne nicht so groß, es handle sich da nur etwa um 1 fl. oder 1 fl. 50 kr. Diesfalls haben wir die Sache doch etwas anders gefunden, nämlich wir haben gefunden, daß in einzelnen Fällen, wenn der Evidenzhaltungs-Geometer Theilungspläne, Mappencopien u. s. w. beibringen mußte, die Kosten, welche den Parteien dadurch erwachsen sind, nicht bloß 1 oder 2 Gulden, sondern 5, 10, 15 und noch mehr Gulden betragen haben. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, weil diese Mappencopien oder Theilungspläne häufig nicht bloß in einem Exemplare beizubringen sind, sondern in 2, 3 oder noch mehr Exemplaren, da beim Grundbuche die Parteien verständigt werden müssen und denselben ersichtlich gemacht werden muß, was geschieht. Es handelt sich also in manchen Fällen nicht bloß um 1 oder 2 Gulden, und deshalb halte ich es für gerechtfertigt, daß dieser Artikel so angenommen wird, wie ihn der Grundbuchs-Ausschuß vorlegt. Man findet das auch in anderen Grundbuchsländern. Infolgedessen

hat man im Jahre 1883 das Reichsgesetz in der Weise abgeändert, daß der Geometer, wenn er in der Gemeinde ist, verpflichtet ist, diese Aufnahmen unentgeltlich zu machen. Dem, was wir durch die Annahme des Artikels V erreichen wollen, ist theilweise schon entsprochen, und ich will die Gründe, welche der Herr Berichterstatter dafür angeführt hat, nicht mehr wiederholen.

Ganahl: Der Herr Vorredner hat bemerkt, daß meine Angabe, daß es sich da nur um 1 fl. 50 kr. handelt, nicht auf Wichtigkeit beruhen. Ich bemerke, daß ich mich bei einem Evidenzhaltungs-Geometer selbst erkundigt habe und daß mir derselbe diesen Preis für eine solche Planskizze angegeben hat.

(Jodok Fink: Das kann schon sein.)

Im Übrigen habe ich nichts weiter zu bemerken und berufe mich auf meine früheren Ausführungen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Artikel V die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sizen zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zu § 14 des Artikel VI.

Martin Thurnher: Ich werde mich ganz kurz fassen. — Der Herr Abgeordnete Ganahl hat die Streichung des § 14 beantragt, beziehungsweise sich dahin ausgesprochen, daß er dagegen stimmen werde. Er hat gesagt, daß der Reichsrath dies unmöglich concedieren werde. Wir haben beispielsweise hinsichtlich des Wehrgesetzes einen ähnlichen Fall, nämlich daß ein Ausnahmsrecht für die Länder Tirol und Vorarlberg vom Reichsrathe concediert, beziehungsweise aufrecht erhalten worden ist. Ich weiß von Galizien, daß dieses Land beispielsweise viel größere Rechte hinsichtlich der Schule hat, welche auch vom Reichsrathe concediert worden sind und welche denselben ohne einen Bruch des Landrechtes zu vollziehen nicht mehr genommen werden können. Der Reichsrath muß nur wollen, er braucht sich nur eines Rechtes zu begeben und die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung wird in Kraft treten.

Ich ersuche also diesen Artikel beziehungsweise Paragraph, wie er vom Grundbuchs-Ausschusse vorgelegt wurde, unverändert anzunehmen.

Dr. Waibel: Zu einer Berichtigung eines Theiles dessen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, muß ich eine Gegenbemerkung machen. Ich glaube nicht, daß anderen Ländern ähnliche Concessionen gemacht werden. Es heißt bei einem Gesetze immer nur, dasselbe gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Länder mit Ausnahme von Galizien, das kann vorkommen. Auch Tirol und Vorarlberg hat diese Rolle gespielt bei gewissen Gesetzen, aber daß die Aufhebung eines Reichsgesetzes in das Belieben eines Landtages gestellt werde, davon ist mir kein Beispiel bekannt. Das ist etwas Apartes. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Reichsrath eine solche Bestimmung sich vorschreiben läßt. Das scheint mir undenkbar zu sein; es wäre das ein Unicum, welches wohl einzig dastehen würde.

Johannes Thurnher: Ich glaube, daß es keinen Anstand hat, daß der Reichsrath sich eines ihm zustehenden Rechtes begibt. Wenn der Herr Dr. Waibel bemerkt hat, daß es in solchen Gesetzen heißt, das Gesetz gilt für diese und jene Länder, mit Ausnahme von dem und dem, so ist hier in diesem Gesetze eine ganz ähnliche Bestimmung. Es heißt da: Gesetz vom womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen eingeführt werden.

Kohler: Ich glaube, daß dem Herrn Dr. Waibel, der mit den Parteiverhältnissen des Reichsrathes bekannt ist, die Thatsache ganz gewiß nicht entgangen ist, daß dort vielleicht die Mehrzahl der Abgeordneten grundsätzlich Rechte des Abgeordnetenhauses in die Landtage verlegen möchten. Wenn ich selbst dabei mitzuarbeiten hätte, würde ich auch für diese Bestimmung sein, und ich glaube, die Kollegen aus Böhmen und Galizien u. s. w. würden der gleichen Ansicht sein. Ich glaube nicht, daß es aussichtslos ist, diese Bestimmung aufzunehmen. Überlassen wir also diese Bestimmung der Beschlussfassung des Reichsrathes. Ich muß aufrichtig sagen, ich wäre dafür. Es stehen eben

nicht Alle auf dem Standpunkte, daß möglichst viele Competenzen in den Reichsrath verlegt werden sollen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe § 14 des Artikel VI zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche demselben die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Wir hätten nun den Reichsgesetzentwurf in der Fassung des Grundbuchs-Ausschusses zum Beschlusse erhoben und damit den Punkt 2 der Anträge des Grundbuchs-Ausschusses, den ich früher verlesen habe, nämlich: „Die hohe k. k. Regierung wird ersucht, das verfassungsmäßige Zustandekommen eines mit der anliegenden Beilage übereinstimmenden Reichsgesetzes zu erwirken“ erlediget.

Es erübrigt nun nichts mehr als die dritte Lesung des Landes-Grundbuchs-Gesetzes.

Martin Thurnher: Ich beantrage die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Martin Thurnher beantragt die dritte Lesung dieses Gesetzes. Wenn Niemand gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhebt, so betrachte ich ihn als mit Ihrer Zustimmung versehen und ersuche jene Herren, welche dem Grundbuchs-Gesetzentwurfe für das Land Vorarlberg, wie er soeben in zweiter Lesung beschlossen worden ist, auch in dritter Lesung die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Damit haben wir in vollster Einmütigkeit das Fundament zu einer für unser Land epochemachenden Institution gelegt, welche in der Landesgeschichte einen Markstein bilden und geeignet sein wird, die Rechtsinstitution des öffentlichen Buches in wesentlich reformierter und geänderter Form einzuführen.

Indem ich speziell meiner Freude Ausdruck verleibe über die heutigen Beschlüsse, hege ich die zuversichtliche Hoffnung, daß die Durchführung dieses heute beschlossenen Gesetzes und die Einführung des Grundbuches unserem Lande zum

Wohle gereichen werde und daß wir ebenso, wie wir heute bei der Beschlussfassung zusammengeholfen haben, auch bei der Ausführung jeder in seinem Kreise und alle berufenen Factoren zusammen wirken mögen, daß die heute beschlossene Institution eine bleibende und für das Volk segensreiche sein werde.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß der Finanz-Ausschuß heute nachmittag um 3 Uhr eine Sitzung abhalten wird und ebenso der volkswirtschaftliche Ausschuss um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr.

Morgen um 10 Uhr vormittags wird eine kurze Landesauschuss-Sitzung stattfinden, und ich erlaube mir die Herren Landesauschuss-Mitglieder auf diesem Wege hiezu einzuladen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf morgen Vormittag um 10 Uhr an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Fortsetzung des Baues der Flerenstraße.

2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe des landwirtschaftlichen Vereines in Sachen der Tuberkulinimpfung.

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Auferbödnier Wuhrinteressenschaft in Sachen der Mwuhrbauten.

4. Bericht des Schulausschusses über den Landes-Ausschussbericht in Sachen der Remuneration von sonntäglichen Fortbildungsschulen.

5. Voranschläge des Landesfondes und Landes-culturfondes pro 1897.

6. Rechnungsabschluss des tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfondes pro 1896

eventuell 7. Landes-Ausschussvorlage betreffend die Hypothekenbank.

Bezüglich der Punkte 6 und 7 muß ich bemerken, daß ich dieselben vorbehaltlich der Zustimmung des Landes-Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt habe. Eventuell werde ich auch noch den Act betreffend die Einführung der Landeshypothekenbank auf diese Tagesordnung setzen, wobei ich aber bemerke, daß ich dies nur ankünde, indem der ganze Bericht und Act in Druck gelegt und feinerzeit, sofern das hohe Haus nichts anderes bestimmt, ohne Verweisung an einen Ausschuss in Verhandlung gezogen wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 12 Uhr 50 Min.)